

Das sogenannte *Senatus consultum ultimum*, die Quasidiktatur der späteren römischen Republik.

Von Gerhard Plaumann.

An den markantesten Punkten während der Agonie der römischen Republik begegnet uns das sogenannte *Senatus consultum ultimum* als die entscheidende Waffe, mit der der römische Senat der revolutionären Neuerer Herr zu werden sucht. Demgemäß haben die systematischen Darstellungen des römischen Staatsrechts zwar durchgängig diese Maßregel im Zusammenhange behandelt, ohne jedoch auf eine minutiöse Kritik der Überlieferung sich einlassen zu können; und da die einzige Spezialbehandlung¹⁾, von der eine solche Exaktheit zu fordern gewesen wäre, ängstlich vermied, den mannigfachen Brechungen kritisch nachzugehen, in denen der Wortlaut dieses wichtigen Senatsbeschlusses überliefert wird, so steht die moderne Literatur²⁾ noch auf demselben Punkte wie der größere Teil der antiken: der Wortlaut wird in vielfachen Varianten gegeben und als die eigentliche Formel betrachtet man die bekannten Worte: *Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!* Es fragt sich, ob die Formel nicht exakter hergestellt werden kann, und falls ja, ob sich daraus etwa Konsequenzen für den Inhalt des Beschlusses ergeben³⁾.

1) Corrado Barbagallo: *Una misura eccezionale dei Romani: Il Senatus Consultum Ultimum* (Roma, Ermanno Loescher, 1900).

2) Z. B. Barbagallo S. 1, 56, Mispoulet, *Instit. polit.* I 183, 21, Willems, *Le Sénat* II 239 ff., 248, Madvig, *Verf. Verw.* I 301 u. a. m.

3) Ein Überblick über die Ergebnisse findet sich am Schluß der Arbeit. Ich nehme die Gelegenheit wahr, Herrn Professor Richard Heinze in Leipzig für die Anregung zu diesem Versuch aufrichtigen Dank zu sagen. Denn die folgenden Zeilen sind eine Überarbeitung einer Abhandlung *De senatus consulto quod ultimum dicitur*, die er mir für das Staatsexamen als Aufgabe stellte; sie enthielt die Untersuchung über den Wortlaut und im Grundriß auch den zweiten Teil der vorliegenden Studie. Sollte diese sich als förderlich für die Frage erweisen, so gebührt mir also nur ein bescheidener Teil des Verdienstes.

I.

Der Wortlaut.

Die eigentliche Formel.

Daß überhaupt eine immer wiederkehrende Formel angewandt wurde, ist bei einem Blick auf die Überlieferung der vorherrschende Eindruck. Und so ist der Versuch aussichtsvoll, sie herauszuschälen, den Wortlaut des S. c. u. festzustellen. Es werden sich dabei zwischen den S. c. ultima der verschiedenen Jahre Übereinstimmungen herausstellen, die die Annahme einer festen Formel nachträglich rechtfertigen.

Eine feste Formel für das S. c. ultimum hat jedenfalls Dio Cassius gekannt oder zu kennen vermeint, und zwar lernen wir von ihm, daß das bekannte *Videant consules* lediglich eine Appendix, etwas Sekundäres daran sei. So berichtet er über das S. c. u. vom Jahre 63 a. Chr. 37, 31, 2: *καὶ προσεφηφίσαντο τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς τε πόλεως καὶ τῶν ὄλων αὐτῆς πραγμάτων, καθάπερ εἰώθεσαν· καὶ γὰρ τούτῳ τῷ δόγματι προσεγράφη τὸ διὰ φροντίδος αὐτοῦς σχεῖν ὥστε μηδεμίαν ἀποτριβὴν τῷ δημοσίῳ συμβῆναι.* Ferner zum Jahre 40 48, 33, 3: *ἡ φυλακὴ τῆς πόλεως τοῖς τρισὶν ἀνδράσι μετὰ τῆς εἰθισμένης προσθήκης τοῦ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι ἐπετρέπη.* Ähnlich zum Jahre 43 46, 31, 2: *τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως ἐπέτρεψαν, ἐκεῖνο δὲ τὸ εἰθισμένον τῷ δόγματι προσγράψαντες τὸ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι.* Für Dio Cassius lautete also das eigentliche S. c. u. auf *ἐπιτρέπειν τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως (καὶ τῶν ὄλων αὐτῆς πραγμάτων)*, während das *videant ne quid res publica detrimenti capiat* für ihn etwas Nebensächliches ist, was er in der Regel fortläßt, indem er an den formelhaften Wortlaut mit einem *ὥσπερ ἄνω μοι πολλάκις εἰρηται* o. ä. erinnert. So an vielen Stellen (gesammelt ed. Boissevain zu 54, 10, 1; als dort fehlend habe ich gelegentlich 40, 64, 4 cf. 66, 2; 41, 3, 3; 46, 16, 2; 46, 44, 4 notiert).

Dies Dio Cassius' Vorstellung von dem Wortlaut eines S. c. u.¹⁾ Sie ist präzise genug, um uns Vertrauen einzuflößen, zumal natürlich bei Dios Stellung als Mitglied des Senates seine Glaubwürdigkeit in solchen staatsrechtlichen Einzelheiten von derjenigen seiner historischen Gesamtdarstellung, wie über diese auch das Urteil lauten möge, unabhängig ist. Wir werden den Dionischen Wortlaut bestätigt finden, wenn wir aus der Summe der sonstigen Überlieferung zunächst einige Fälle herausnehmen, in denen die Absicht einer authentischen Wiedergabe erkennbar ist. Zunächst Cicero²⁾.

1) Die einzige Abweichung ist 37, 26, 1, wo Dio alle Akte gegen Saturninus (S. c. u., *evocatio*) mit *τὸν πόλεμον τὸν πρὸς αὐτὸν* zusammenfaßt.

2) Daß Cicero häufig genug eine feste Formel voraussetzt, sei nur beiläufig erwähnt; cf. *Milon.* 26, 70 *videret ne quid res publica detrimenti caperet, quo uno versiculo satis armati semper consules fuerunt.*

Cicero berichtet über das S. c. u. von 121 *Phil.* VIII, 4, 14 mit den Worten: *quod L. Opimius consul verba fecit de re publica, de ea re ita censuerunt: uti L. Opimius consul rem publicam defenderet*¹⁾. Das ist Stil der Senatsakten. Von demselben S. c. u. sagt er *Cat.* I, 2, 4: *decrevit quondam senatus ut L. Opimius consul videret ne quid res publica detrimenti caperet*. Beides zusammen²⁾ ergibt Dios *φυλακὴ τῆς πόλεως* mit der *εἰθισμένη προσθήκη*. Noch freier von Zweifeln jedoch ist das von Cicero in der *or. Phil.* V, 12, 34 überlieferte S. c. u., das er selbst am 1. Jan. 43 als formelle *sententia* beantragte, ohne damit durchzudringen. Es heißt da: *quapropter, ne multa nobis cotidie decernenda sint, consulibus totam rem publicam commendandam*³⁾ *censeo eisque permittendum, ut rem publicam defendant provideantque ne quid res publica detrimenti accipiat . . .* Cicero ist danach ebensowohl mit sich selbst wie mit Dio wie endlich mit Sallust in Übereinstimmung, der *hist.* I frg. 77 (ed. Maurenbrecher) einen Antrag des Philippus auf ein S. c. u. 77 a. Chr. mit dem Wortlaut bietet: *uti Appius Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris, quibus imperium est, urbi praesidio sint, operamque dent ne quid res publica detrimenti capiat*.

Also Dios *φυλακὴ τῆς πόλεως* als Hauptinhalt des S. c. u. bestätigt sich. Und sie ist auch in der sonstigen Tradition keineswegs vollkommen unterdrückt, wenn auch in der Regel nur das *videant consules* gegeben wird. Ich lasse die Belege folgen; fast bei allen S. c. u., von denen wir wissen, hat sich das *uti coss. rem publicam defendant* wenigstens in einer Quelle erhalten⁴⁾.

133 Val. Max. III, 2, 17 *ut consul armis rem publicam tueretur*
Plut. *Ti. Gracch.* 19 *τῇ πόλει βοηθεῖν*.

121 Plut. *C. Gracch.* 14 *σώζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναίτο*⁵⁾.

100 Cic. *pro Rab.* 7, 20 *operamque darent, ut imperium p. R. maiestasque conservaretur*; dazu *Phil.* VIII, 5, 15 *consulibus senatus rem publicam defendendam dedit*.

de vir. ill. 73: *senatus consulto . . . quo censeretur, darent operam consules, ne quid etc.*

1) Den Wert dieser Überlieferung betont richtig Nitzsch *Gracchen*, S. 426 Anm. 25. Auch Barbagallo (S. 56) wies darauf hin, ohne diese Spur weiter zu verfolgen. Drumann gibt mit Recht fast durchgängig das S. c. mit „über die Sicherheit der Republik zu wachen“ wieder, z. B. Drumann-Groebe III 364, I¹ 334, V¹ 450. Ähnlich Ihne, *Röm. Gesch.* passim, z. B. 5, 103.

2) Ihne, *Röm. Gesch.* 5, 103, 2 hält die Formel *rem publicam defendere* für alter als das *videant*. Ebenso Willems II 249, 4.

3) Dies und Ähnliches ist der allgemeine Ausdruck für das S. c. u. So richtig Madvig I 302. S. u. S. 345.

4) Dem Appian ist das ganze Institut unbekannt (cf. *b. c.* I, 16.)

5) Cicero zu diesem Jahre (*Phil.* VIII, 4, 14, *Cat.* I, 2, 4) s. oben im Text.

Val. Max. III, 2, 18: *ut libertatem legesque manu defenderet.*

83 Julius Exuperantius 7: *Senatus . . . statuit, ut curarent consules ne res publica acciperet detrimentum.*

77 Sallust. (s. o.); Spuren des Wortlauts stecken auch noch, wie es scheint, in den Worten Sallusts a. O. § 17 *quo usque cunctando rem publicam intutam patiemi* und bei Julius Exuperantius c. 6., wo er von Pompeius und Lepidus spricht: *Sed Pompeius de Gallia rediens non passus est Lepidi audaciam cum publicis detrimentis impune bacchari.*

63 Sallust *Cat.* 29: *quod neque urbem ab insidiis privato consilio longius tueri poterat . . . rem ad senatum refert. . . . Itaque . . . senatus decrevit darent operam consules ne quid res publica detrimenti caperet.*

Plut. *Cic.* 15 *παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάτοις τὰ πράγματα, δεξαμένους δ' ἐχεινους ὡς ἐπίστανται διοικεῖν καὶ σώζειν τὴν πόλιν.*

Ascon. *in Pison.* § 4: *posteaquam est factum senatus consultum ut viderent consules ne quid res publica detrimenti caperet.*

Cic. post red. in senatu 14, 34: *cum consul communem salutem sine ferro defendissem.*

Dio Cass. 37, 31, 2 (s. o.).

62 Dio Cass. 37, 43, 3.

52 Dio Cass. 40, 49, 5.

Cic. Mil. 26, 70: *Cn. Pompeium cum senatus ei commiserit ut videret ne quid res publica detrimenti caperet* cf. 23, 61.

Ascon. *in Mil.* § 67 (p. 46 Clark) *Decreverat enim senatus, ut cum interrege et tribunis plebis Pompeius daret operam, ne quid res publica detrimenti caperet* cf. *argum.* p. 34 Clark.

49 Caesar *bell. civ.* I 5 *senatus consultum dent operam consules, praetores, tribuni plebis, quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid res publica detrimenti capiat; cf. I 7 Quotiescumque sit decretum darent operam magistratus ne quid res publica detrimenti caperet.*

Dio Cass. 41, 3, 3.

Livius *per.* 109 *mandatumque a senatu coss. et Cn. Pompeio ut viderent ne quid res publica detrimenti caperet.*

Cicero fam. XVI 11 § 2 *senatus consulibus praetoribus tribunis plebis et nobis, qui pro coss. sumus, negotium dederat ut curaremus ne quid res publica detrimenti caperet.*

Cic. pro Deiot. 4, 11 *consulibus praetoribus tribunis plebis nobis imperatoribus rem publicam defendendam datam.*

48 Dio Cass. 42, 23, 2.

47 Dio Cass. 42, 29, 3.

43 Abgesehen von dem nicht zum Beschluß erhobenen Antrag Ciceros (s. o.) sind für dies Jahr 3 S. c. u. überliefert: Dio Cass. 46, 31, 2

und *Mon. Ancyr.* c. 1, Z. 6. *Res publica* n[e quid detrimenti caperet me] pro praetore simul cum consulibus pro[videre iussit . . .] [περ]ὶ τὰ δημόσια πράγματα μή τι βλαβῆ ἔμοι με[τὰ τῶν ὑπά]των προνοεῖν ἐπέτρεψεν ἀντὶ στρατηγο[ῦ]. — Dio Cass. 46, 44, 4. — Dio Cass. 46, 47, 4.

40 Dio Cass. 48, 33, 3.

Dieser Überblick lehrt, daß auch bei Sallust (und Julius Exuperantius) sowie Plutarch und Valerius Maximus, abgesehen von Cicero¹⁾, sich Spuren der Dionischen *φυλακὴ τῆς πόλεως* finden. Dio verweist in der Regel auf das *videant* nur mit den erwähnten Phrasen, während es sich in der sonstigen Überlieferung in den Vordergrund geschoben und z. T. das *rem publicam defendant* unterdrückt hat.

So, *rem publicam*, nicht *urbem*, wie Sallust gibt, (*hist.* I 77, 22; *Cat.* 29), muß es heißen. Vgl. Val. Max. III, 2, 17, Cic. *Phil.* V 12, 34, VIII, 4, 14; VIII 5, 15 *Deiot.* 4, 11. Auch die Griechen geben mit ihrem *πόλις res publica* wieder. Vgl. Plutarch *Ti. Gracch.* 19 τῇ πόλει βοηθεῖν *C. Gracch.* 14 σώζειν τὴν πόλιν mit Plut. *Cic.* 15 παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάτοις τὰ πράγματα, δεξαμένους δ' ἐκείνους ὡς ἐπίστανται διοικεῖν καὶ σώζειν τὴν πόλιν. Dazu s. u. S. 352 Anm. 2. Und Dio Cassius fügt einmal seiner *φυλακὴ τῆς πόλεως* hinzu καὶ τῶν ὅλων αὐτῆς πραγμάτων. Dem entspricht, daß er mit seiner Phrase ὅστε μηδὲν ἀπ' αὐτῆς (scil. τῆς πόλεως) ἀποτριβῆναι auf das Wort *πόλις* Bezug nimmt. Da aber diese Phrase die in ihrem Wortlaut unbezweifelbare Wendung *ne quid res publica* (sic) *detrimenti capiat* wiedergibt²⁾, so bedeutet auch bei Dio *πόλις* überall *res publica*³⁾. Dazu stimmt auch, daß im Jahre 63 dem S. c. *de r. p. defendenda* ein Beschluß folgt, *uti Cicero urbi praesidio sit* (*Sall. Cat.* 29, 2, 36, 3). Demnach hätten wir einstweilen folgenden Wortlaut für das S. c. u. gewonnen:

de ea re ita censuere: uti . . . rem publicam defendant operamque dent (videant o. ä.) ne quid res publica detrimenti capiat. Wobei zu bemerken ist: der Wortlaut der Phrase über das *detrimentum rei publicae* ist in einer solchen Fülle von Fällen übereinstimmend überliefert, daß Stellen wie Cicero *Rab.* 7, 20 *ut imperium p. R. maiestasque conservaretur* (vgl. dazu auch o. S. 323 J. 100) als bloße Umstilisierungen des eigentlichen

1) Es werden sich bei Cicero häufig genug an von mir übersehenen Stellen Anspielungen auf den Wortlaut unseres S. c. finden, manchmal wird man auch zwischen allgemeinem Ausdruck und terminus technicus schwer eine feste Grenze ziehen können, so z. B. *pro Sestio* 23, 51: *si quae vos aliquando necessitas ad rem publicam contra improbos cives defendendam vocabit, (ne) segniores sitis etc.*

2) Zum Überfluß sagt er 37, 21, 2 ὅστε μηδεμίαν ἀποτριβὴν τῷ δημοσίῳ συμβῆναι.

3) David Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in graecum sermonem conversis* Leipzig 1905 hat diese Worte *res publica, urbs, πόλις, τὰ (δημόσια) πράγματα* nicht aufgenommen.

Wortlautes¹⁾ angesprochen werden müssen. Vielmehr scheint der oben gegebene Wortlaut für Sallusts und Ciceros sowie die folgenden Zeiten mit Sicherheit, für die ältere Zeit mit Wahrscheinlichkeit festzustehen²⁾).

Es sei mir erlaubt, eine Bemerkung über die moderne Bezeichnung S. c. ultimum hier einzufügen. Diese geht auf die beiden Stellen zurück:

Livius III, 4, 9 *Hernici et male pugnatum et consulem exercitumque obsideri nuntiaverunt, tantumque terrorem incussere patribus, ut quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita est, Postumio, alteri consulum, negotium daretur, videret ne quid res publica detrimenti caperet.*

Caes. b. c. 15 *Decurritur ad illud extremum atque ultimum senatus consultum dent operam consules praetores tribuni plebis quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid res publica detrimenti capiat.*

Sollten die obigen Ausführungen Anerkennung finden, so hätte man die Möglichkeit, eine korrekte Bezeichnung für das Institut zu wählen, die nicht möglich war, solange man das *videant* etc. für den eigentlichen Wortlaut und Inhalt hielt. Man könnte jetzt sagen: S. c. *de re publica defendenda*, und ich möchte dies vorziehen, trotzdem ich zugeben muß, daß S. c. ultimum den Vorzug der Kürze für sich ins Feld zu führen hat.

Die Empfänger.

Noch fehlt jedoch an dem Wortlaut dieses S. c. *de r. p. defendenda*, wie wir es also jetzt nennen wollen, ein wichtiger Bestandteil: an wen richtet sich die Aufforderung des Senates? Vielleicht gelingt es, durch eine möglichst exakte Feststellung des Wortlautes auch in der umstrittenen Frage nach den Empfängern dieser Vollmacht festen Boden zu gewinnen.

An erster Stelle stehen immer die Konsuln.

100 Cic. *Rab.* 7, 20; *Cat.* I, 2, 4; *Phil.* VIII 5, 15; *de vir. ill.* 73.

63 Dio Cass. 37, 31, 2; Sall. *Cat.* 29; Plut. *Cic.* 15; Asc. p. 6 Clark.

62 Dio Cass. 37, 43, 3.

49 Caes. b. c. I 5; Dio Cass. 41, 3, 3; Livius *per.* 109; Cic. *fam.* XVI, 11, 2; *Deiot.* 4, 11.

43 1. Jan. Cic. *Phil.* V, 12, 34 (Ciceros nicht angenommener Antrag).

Ferner Dio Cass. 46, 31, 2.

In allen Fällen, wo nur einer der Konsuln genannt wird, ist die Vermutung möglich, daß der andere von Rom abwesend gewesen sei. Die Belege für einen Konsul sind:

1) So auch Ihne, *Röm. Gesch.* 5, 284, 4. Vgl. *pro Rab.* 1, 2 *auxilium maiestatis atque imperii* und u. S. 378.

2) Anders Willems, *Le Sénat* II, p. 249, 4 252, 7.

133 (Val. Max. III, 2, 17 Plut. *Ti. Gracch.* 19) erhält P. Mucius Scaevola den Auftrag. Von dem andern Konsul des Jahres, L. Calpurnius Piso, wissen wir, daß er in Sizilien gegen die Sklaven im Felde gestanden hat (Orosius V, 9; Val. Max. II, 7, 9; IV, 3, 10).

121 Plut. *C. Gracch.* 14; Cic. *Phil.* VIII, 4, 14; *Cat.* I, 2, 4. Den Auftrag erhält L. Opimius. Der andere Konsul, Q. Fabius Maximus, hat gegen die Allobroger gekämpft (vgl. z. B. Livius *per.* 61).

48 Dio Cass. 42, 23, 2. P. Servilius Vatia Isauricus. Caesar, der andere Konsul (II), hatte sich schon im Jan. eingeschifft (*b. c.* III, 6; Dio Cass. 41, 44).

43 Dio Cass. 46, 47, 4. Dieses S. c. de r. p. def. enthält, wie unten zu zeigen sein wird, mehr eine Huldigung als einen Auftrag. Darum mag immerhin der Schattenmitkonsul Pedius in Rom anwesend gewesen sein. Auch ist es nach Dios Darstellung nicht ausgeschlossen, daß unser S. c. vor der Consulwahl erging.

Also an erster Stelle stehen immer die Konsuln, resp. der in Rom anwesende Konsul. Es kann nicht befremden, daß wir an ihrer Stelle einige Male den Interrex finden, nämlich:

77 Sall. *hist.* I, 77, 22.

52 Dio Cass. 40, 49, 5; Asc. *in Milon* argum. und § 67.

Im Jahre 43 ist die Bestellung eines Interrex unmöglich aus den von Dio Cass. 46, 45, 3 angegebenen Gründen (s. Mommsen *Staatsrecht* I³ 651/2). Daher treten in dem S. c. de r. p. defendenda (Dio Cass. a. O.) die Praetoren als Empfänger der Vollmacht auf. Eine selbständige Bedeutung kommt diesem ungewöhnlichen Falle für die Zwecke unserer Untersuchung nicht zu. Er ist vielmehr mit denen gleichzusetzen, in denen der Interrex den Auftrag erhält (s. u. S. 350).

Anders liegen die Verhältnisse 47, wo nach Dio Cass. 42, 29, 3 Antonius als Magister equitum, und im Jahre 40, wo die Triumvirn den Auftrag *rei publicae defendendae* erhalten (Dio Cass. 48, 33, 3). Doch ich denke, das Prinzip auch dieser Fälle ist durchsichtig: Antonius bekommt die Vollmacht als höchster der in Rom anwesenden¹⁾ Beamten; bei den Triumvirn kommt die Vollmacht als ein verhältnismäßig bedeutungsloses *Accedens* zu ihrer sonstigen Gewalt, der höchsten zur Zeit bestehenden, hinzu.

Neben den Konsuln und ihren Stellvertretern finden wir nun in dem überlieferten Wortlaut mancher²⁾ S. c. de r. p. defendenda genannt: *qui pro consulibus (ad urbem) sunt*, und zwar in den Jahren:

1) Es begegnet also hier dasselbe Prinzip, demzufolge man den abwesenden Konsul ausschloß.

2) Keineswegs in allen nach 77, wie Willems a. a. O. p. 251 will. Vgl. die oben S. 324f. für 63, 62, 48, 47, 43, 40 zitierten Stellen und u. S. 367, 2.

77 Sall. *hist.* I, 77, § 22 *uti Appius Claudius interrex cum Q. Catulo pro consule et ceteris quibus imperium est urbi praesidio sint.*

52 Dio Cass. 40, 49, 5 τῆς φυλακῆς τῆς πόλεως καὶ ἐκεῖνον (τὸν μεσοβασιλέα) καὶ τοὺς δημάρχους καὶ προσέτι καὶ τὸν Πομπήιον (Dio Cass. 41, 2, 1 ἐν γὰρ τῷ προαστείῳ τὰς δυνάμεις εἶχε) ἐπιμεληθῆναι ὥστε μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι.

Cic. *Mil.* 26, 70 *Cn. Pompeius . . . cum senatus ei commiserit, ut videret etc.* (cf. 23, 61).

Ascon. *in Milon.* § 67 *ut cum interrege et tribunis plebis Pompeius daret operam etc.* cf. arg. (Clark p. 34) *ut interrex et tribuni plebis et Cn. Pompeius, qui pro consule ad urbem erat, viderent etc.*

49 Caes. *b. c.* I 5 *Dedit operam consules praetores tribuni plebis quique pro consulibus sint ad urbem ne quid etc.*

Livius *Per.* 109 *mandatumque a senatu coss. et Cn. Pompeio, ut viderent ne quid etc.*

Cic. *fam.* XVI, 11, 2 *senatus consulibus praetoribus tribunis plebis et nobis, qui pro consulibus sumus, negotium dederat, ut curaremus ne quid etc. ad Att.* X, 8, 9 *quos contra me senatus, nequid res publica detrimenti acciperet, armavit¹⁾.*

Cic. *pro Deiot.* 4, 11 *consulibus praetoribus tribunis plebis nobis imperatoribus rem publicam defendendam datam.*

Cic. *Phil.* II, 21, 53 *dedit arma hic ordo consulibus reliquisque imperiis et potestatibus.*

Dio Cass. 41, 3, 3 *τοῖς ὑπάτοις ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς.*

Es gilt auch hier, ein Urteil über die Rolle, die die Prokonsuln spielen, erst zu fällen, nachdem wir uns um den authentischen Wortlaut bemüht haben.

Und zwar ist zunächst festzustellen, daß für das Jahr 52 die Prokonsuln in der Reihenfolge hinter den Volkstribunen, für 49 hinter den Prätores und den Volkstribunen stehen. Es ergibt sich daraus für die Interpretation der zum Jahre 77 oben angezogenen Salluststelle, daß auch hier mit *quibus imperium est* die Inhaber eines militärischen *imperium* gemeint sind. Denn wollte man etwa die *praetores* darunter begreifen, so müßten sie eben voranstehen. Das bestätigt sich durch einen Vergleich des sallustischen *quibus imperium est* mit Caesar (s. o.) *quique pro consulibus ad urbem sint* und Cicero (s. o.) *nobis qui pro coss. sumus, nobis imperatoribus.*

Werden sie namentlich aufgezählt oder nicht? Ich behaupte nein. Man werfe einen Blick auf die Überlieferung für das Jahr

49 Caesar: *quique pro consulibus sint ad urbem.*

1) Lange, *Röm. Alt.* III p. 248, 2 bezieht diese Stelle auf das S. c. d. r. p. def. von 68. Das ist, wie unsere Parallelstellen zeigen, nicht notwendig.

Livius: *Cn. Pompeio*.

Cicero: *nobis, qui pro coss. sumus.*
nobis imperatoribus.

Dio: *ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς.*

Vergleicht man damit Sall. *hist.* I 77, § 22 (für 77) *cum Q. Catulo et ceteris quibus imperium est*, und die für 52 oben erwähnte Überlieferung, die immer nur Pompeius nennt, so liegen die Schlüsse nahe:

1. daß in der authentischen Fassung kein Name genannt, sondern einfach *qui pro consulibus sunt ad urbem* gesetzt wurde¹⁾;
2. daß der Senat immer bestimmte Leute im Auge hatte, auf die er mit dieser allgemeinen Formel hinwies; anders ausgedrückt: der Senat setzte sicher die Prokonsuln nur dann hinzu, wenn zufällig irgendein Feldherr mit einem Heere bei Rom und zur Verfügung des Senates stand²⁾. Caesars Worte *ad urbem* sind sicher authentisch³⁾.

Auf diese Weise erklärt sich, daß Cicero sich einbegriffen fühlen konnte (*nobis*), es folgt ferner, daß die Historiker nicht ohne Recht z. T. einfach den Namen dessen einsetzen, der gemeint ist. Diese Fassungen (Sall. *hist.* I 77, 22; Dio Cass. 40, 49, 5; Cic. *Mil.* 26, 70; 23, 61; Ascon. *in Mil.* § 67; Livius *Per.* 109) sind darum zwar historisch richtig, aber nicht authentisch.

Eine Erweiterung ihrer Kompetenz, etwa die Möglichkeit, das Pomerium zu überschreiten, scheint damit nicht verbunden gewesen zu sein. Der Senat mußte im Jahre 52 außerhalb des Pomeriums tagen, um Pompeius' Anwesenheit zu ermöglichen⁴⁾.

Exkurs über einige Senatsbeschlüsse aus dem Anfange des Jahres 43.

Über das für das Jahr 43 überlieferte S. c. de r. p. def. vermag ich nicht klar zu werden. Die Lage des Materials ist folgende:

Am 20. Dez. 44 hatte der Senat eine Reihe von Anträgen Ciceros angenommen, u. a. wurde des D. Brutus Vorgehen aus eigener Initiative

1) Aus diesem Grunde und ferner deswegen, weil deutlich zwei verschiedene Verhandlungen und Beschlüsse des Senates erkennbar sind, können die bei Sallust *Cat.* 30 Anf. erwähnten Maßnahmen nicht zum S. c. de r. p. defendenda gehören. So ist Mommsen, *St.R.* I 694, 5 zu verstehen.

2) S. u. S. 367, 2.

3) Es ist ein fester terminus, cf. Pseudo-Asconius p. 147 Orelli.

4) Dio Cassius 40, 50, 2. *ἐλθόντος τε αὐτοῦ (Πομπηίου) οὐ πολλῶ ἕστερον ἔξω τε τοῦ πομπηίου πρὸς τῷ θεάτρῳ αὐτοῦ σὺν φρουρᾷ ἠθροίσθησαν κτλ.* Asconius p. 52 Clark: *Item, cum senatus in porticu Pompeii haberetur, ut Pompeius posset interesse etc.* Dieselbe Situation im Jahre 49: Caes. b. c. I 6. *Proximis diebus habetur extra urbem senatus. Pompeius eadem illa quae per Scipionem ostenderat agit;* cf. Anfang 2.

gelobt und gebilligt (*Phil.* IV, 4, 8), außerdem beschlossen, am 1. Jan. solle *de honoribus et praemiis bene de re publica meritorum et merentium* referiert werden; gedacht war dabei vor allem an C. Caesar und sein Heer (*Phil.* V, 11, 28; etwas ungenau¹⁾ *Phil.* X, 11, 23 *quod a. d. XIII. Kalendas Januarias D. Bruto C. Caesari me auctore tribuistis: quorum privatum de re publica consilium et factum auctoritate vestra est comprobatum atque laudatum*)²⁾.

Es folgte nun die Senatsverhandlung vom 1.—4. Januar. Die neuen Konsuln referierten, altem Amtsantrittsbrauch gemäß, *de re publica*, über die politische Gesamtlage, außerdem *de honoribus et praemiis de re publica bene meritorum et merentium*, dem S. c. vom 20. Jan. Folge gebend. Die Verhandlungen zogen sich über mehrere Tage hin (*per triduum Phil.* VI, 1, 3; Dio Cass. 46, 29, 2)³⁾, sind jedoch nur bei Appian (III 50ff., 61) einigermaßen chronologisch festgelegt. Ciceros Anträge haben wir in der *Phil.* V. Doch ist es sicher, daß er mehr *sententiae* abgegeben hat, als er (in der üblichen Formulierung) in dieser Rede wiedergibt. Wenn er z. B. *Phil.* V, 3, 10 sagt: *eas leges, quas M. Antonius tulisse dicitur, omnes censeo per vim et contra auspicia latas usque legibus populum non teneri. Si quam legem de actis Caesaris confirmandis deve dictatura in perpetuum tollenda deve coloniis in agros deducendis tulisse M. Antonius dicitur, easdem leges de integro, ut populum teneant, salvis auspiciis ferri placet*, so ist das gewissermaßen nebenbei bemerkt und in die Schlußformulierung seiner *sententia* (12, 34) nicht aufgenommen; wohl deswegen, weil es nicht zu der von ihm hier beobachteten Tagesordnung (*de re publica, de honoribus*) gehörte. Jedoch muß es im Laufe dieser Tage⁴⁾ irgendwann als formelle *sententia* zur Abstimmung gebracht worden sein. Denn *Phil.* XIII, 3, 5 (*Acta M. Antoni rescidistis; leges refixistis; per vim et contra auspicias latas decrevistis*) erwähnt den Antrag als angenommen (cf. auch XII, 5, 12); zudem setzt das, was Cicero *Phil.* X, 9, 17 von Pansa sagt (*quae enim Caesar egit, ea rata esse non curat: de quibus confirmandis et sancendis legem comitiis centuriatis ex auctoritate nostra laturus est*), die Annahme eines solchen Antrags von Cicero voraus.

Ebenso ist ein anderer Antrag Ciceros zu beurteilen, der ebenfalls in der *Phil.* V nur nebenbei vorgebracht wird: *tumultum decerni, iustitium*

1) Die Ungenauigkeit rechtfertigt sich dadurch, daß ja der Senat eine gewisse Komprobation auch von Oktavians Verhalten aussprach, wenn er Ciceros Antrag annahm, es solle über seine *honores* am 1. Jan. referiert werden.

2) Cic. *Phil.* VII, 3, 10 spricht, da er von den *honores* für Caesar redet, vom 1. Jan.

3) Dazu Ihne, *Röm. Gesch.* 7, p. 480, der den Nachweis einer im ganzen dreitägigen Dauer der Verhandlungen führt.

4) Ferrero (deutsche Ausg.) III 181, 76 (unter Berufung auf Lange, *Röm. Alt.* III 525) verlegt den Beschluß Mitte Februar.

edici, saga sumi dico oportere, dilectum haberi sublatis vacationibus in urbe et in Italia praeter Galliam tota (*Phil.* V, 12, 31 cf. VI, 1, 2; 6, 16). Auch er wird vermutlich im Laufe der Verhandlungen gestellt, jedoch abgelehnt worden sein. Es ist wohl Appians (III, 50 p. 341 ed. Viereck) *πολέμιος*-Erklärung (cf. *Phil.* VI, 1, 2 *bello censui persequendum*).

An eigentlichen *sententiae* Ciceros sind in *Phil.* V ferner drei überliefert: 1. 12, 34 *de re publica* a) *consulibus totam rem publicam commendandam censeo* etc., d. h. S. c. de r. p. def.; b) *ut iis, qui in exercitu M. Antoni sunt, ne sit ea res fraudi, si ante Kalendas Februarias ab eo discesserint*. Dieser Antrag b) ist angenommen cf. Dio Cass. 46, 29, 3, 4.

2. *de honoribus*: die von Cicero 13, 36 (D. Brutus), 15, 40 (Lepidus), 16, 45, 17, 46 (C. Caesar)¹⁾, 19, 52 (L. Egnatuleius), 19, 53 (*exercitus*) formulierten Ehrenbeschlüsse sind angenommen worden, nach App. III, 51 am 2. Jan. (cf. *Phil.* VII, 3, 10, XI, 8, 20, Dio Cass. 45, 42, 4, 46, 29, 2, 3). Auf die Erteilung des proprätörischen Imperium an Oktavian geht Dio Cass. 45, 42, 4: *πρός τε τὸ μέλλον ἐξουσίαν ἐννομον αὐτοῖς δόντες* und App. III 51: *καὶ τοῖς ὑπάτοις Ἰστίῳ καὶ Πάνσῃ Καίσαρα οὐστρατηγεῖν οὐ νῦν ἔχει στρατοῦ*. —

Der Antrag Ciceros auf *r. p. def. dare* scheint also abgelehnt worden zu sein²⁾. Außerdem wurde gegen Ciceros Rat (*Phil.* V, 12, 31, Dio Cass. 45, 43, 1) nach App. (III 61) am 3. Jan., nach Cicero *Phil.* VI, 1, 3 am 4. Jan. beschlossen, die bekannte Gesandtschaft an Antonius zu schicken (*Phil.* VI, 1, 3, Dio Cass. 46, 29, 4), jedoch mit dem Zusatz *ut si ille auctoritati senatus non paruisset, ad saga iretur* (Dio Cass. 45, 43, 2; Cic. *Phil.* VI, 3, 9).

Ein Vermittlungsvorschlag: *ut legati proficiscantur, bellum nihilo minus paretur* (*Phil.* V, 9, 26) ist demnach abgelehnt worden.

Ungefähr dieser selbe Vorschlag muß jedoch bald Anhänger gefunden haben. Denn kurze Zeit darauf³⁾ (Dio Cass. 46, 29, 5 *ὑστερον δὲ οὐ πολλῶ πρὶν καὶ τὴν γνώμην αὐτοῦ μαθεῖν*), jedenfalls vor Rückkehr der Gesandten (Cic. *Phil.* VII, 1, 1 *legatorum . . . quorum reditus quid sit adlaturus ignoro*) ist beschlossen worden: *ut consules alter ambove ad bellum proficiscerentur* und ferner *dilectus haberi tota Italia sublatis vacationibus* (*Phil.* VII, 4, 11—13, *fam.* XI, 8, 2). Dio Cassius legt einen solchen Antrag dem Cicero schon in den früheren Verhandlungen in den Mund (45, 42, 4 *ἔπειτα τοὺς ὑπάτους ἀμφοτέρους ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐκπέμφαυτες*), und mir ist nicht zweifelhaft, daß er mit den Beschlüssen, die er 46, 29, 5 berichtet,

1) Man ging hier über Ciceros Antrag hinaus.

2) Peter, *Gesch. Roms* 2 p. 413, scheint ihn als angenommen zu betrachten.

3) Eine Reihe von Darstellungen weisen diesen Beschluß derselben Verhandlung (1.—4. Jan.) zu: Schiller I p. 36; Herzog, *Gesch. Syst. d. röm. Staatsverfassung* II, p. 73; Lange, *Röm. Alt.* III, 522, der ihn mit dem obenerwähnten Vermittlungsvorschlag (*Phil.* V, 9, 26) gleichsetzt; Drumann I¹, 243.

eben diese uns aus Cicero bekannte Verschärfung der Situation im Sinne hat, wenn er sagt: *ταραχὴν τε εἶναι ἐψηφίσαντο καὶ τὴν ἐσθῆτα τὴν βουλευτικὴν ἀπεδύσαντο* (was ich für Bedingungen und Begleiterscheinungen des *dilectus Romae* zu halten geneigt bin, solange nicht über diese verschiedenen Institutionen Genaueres durch eine Spezialarbeit bekannt ist) und ferner: *τὸν τε πόλεμον τὸν πρὸς αὐτὸν καὶ τοῖς ὑπάτοις καὶ τῷ Καίσαρι, στρατηγῶν τινα ἀρχὴν δόντες, προσέταξαν, καὶ σφισι καὶ τὸν Λέπιδον Λούκιόν τε Μουνάτιον Πλάγκον ἐν μέρει τῆς ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις Γαλατίας ἀρχόντα βοηθῆσαι ἐκέλευσαν*. Daran ist eine Nebensache falsch: die Erteilung der Proprätur an Octavianus fällt früher (s. o.). Im übrigen ist Dio¹⁾ mit Cicero (*uti consules alter ambore ad bellum proficiscerentur*) im Einklang. Appian setzt diesen selben Beschluß in seiner Darstellung der Erteilung der Proprätur an Octavianus voraus (III 51), wenn er darüber berichtet: *καὶ τοῖς ὑπάτοις Ἰρτίω καὶ Πάνσῃ Καίσαρα συστρατηγεῖν οὗ νῦν ἔχει στρατοῦ*.

Diesem Beschlusse des Senates leisteten die Konsuln Folge: Hirtius rückte ins Feld (Dio 46, 36, 2), Pansa blieb in Rom (*orr. Phil.*).

Uns interessieren dann wieder einige Beschlüsse nach der Rückkehr der Gesandten. Die *Phil. VIII* gibt uns in den zweiten Tag der Verhandlungen einen Einblick. Wir entnehmen daraus, daß am Tage zuvor Cicero *bellum* beantragt hatte, statt dessen war ein Antrag des L. Caesar auf *tumultus* durchgegangen (*Phil. VIII, 1, 1, 2*), die Saga sollen am Tage darauf angelegt werden²⁾; abermals scheinen *dilectus* in ganz Italien angeordnet zu sein³⁾ (*Phil. VIII, 2, 6*). Ein Antrag Ciceros: *eorum qui cum M. Antonio sunt qui ab armis discesserint et aut ad C. Pansam . . . ante Idus Martias primas adierint, iis fraudi ne sit, quod cum M. Antonio fuerint etc. etc.* (*Phil. VIII, 11, 33*) ist angenommen worden; s. Dio Cass. 46, 31, 2 *καὶ τοῖς συνοῦσιν οἱ* (i. e. Ἀντωνίω) *προηγόρευσαν αὐθις ἐγκαταλιπεῖν αὐτὸν, ἑτέραν τινὰ ἡμέραν τάξαντες*; App. III 63 *καὶ ἡ βουλὴ αὐτὸν αὐτίκα ἐψηφίζετο εἶναι πολέμιον καὶ τὸν ὑπ' αὐτῷ στρατὸν, εἰ μὴ ἀποστατεῖν αὐτοῦ*. Außerdem lag der von Cicero bekämpfte Antrag des Calenus vor, abermals Gesandte zu senden, der angenommen (Cic. *Phil. VIII, 7, 20, XII, 2, 4*), aber nicht ausgeführt wurde (Dio Cass. 46, 32, 4). Soweit ist Klarheit zu gewinnen. Doch bleiben die Fragen offen:

1. Was besagte Ciceros Antrag auf *bellum*, ist es mit *πόλεμος* bei Dio (46, 31, 2: *τῷ τε Ἀντωνίω τὸν πόλεμον πάλιν ἐπήγγειλαν*) und Appian (a. O. *εἶναι πολέμιον*) identisch?

1) Eine kleine Inkorrekttheit allerdings ist Dio begegnet: von dem *τὸν πρὸς αὐτὸν* steht in dem S. c. nichts. Doch kann man ihm daraus keinen Strick drehen; gemeint war das unbestimmte *ad bellum* jedenfalls so. Cf. App. III, 51 p. 343 Viereck: *οἱ μὲν δὴ ταῦτα ψηφισάμενοι διελέθησαν, ὡς τὸν Ἀντώνιον ἔργῳ διὰ τῶν-δε εἶδέναι πολέμιον ἐψηφισμένον*.

2) Cf. VIII, 11, 32; X, 9, 19; XII, 7, 16; XIII, 10, 23. — 3) Cf. auch *fam. XII, 5, 2*.

2. Ist das von Dio Cass. bei dieser Gelegenheit überlieferte S. c. de r. p. def. glaubwürdig? Wenn ja,
3. wie steht es zu Augustus' Angabe im Mon. Ancyr., der sich als mitbevollmächtigt bezeichnet?

Zunächst ist sicher, daß Dios Korrektheit in der Überlieferung der andern Akte, soweit wir sie bisher verfolgt haben, uns Vertrauen einflößen muß zu der Glaubwürdigkeit seiner Behauptung, es sei außer den aus Cicero rekonstruierbaren Beschlüssen noch ein S. c. de r. p. def. gefaßt. Und weiter: daß in diesen Monaten ein solcher Beschluß gefaßt ist, beweist auf alle Fälle die im übrigen schwierige Nachricht bei Augustus *Mon. Ancyr.* c. 1. *Ob quae sen]atus decretis honor[ifi]cis in ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hir]t]o consulib[us] c]on[sula]rem locum s[ententiae dicendae (mihi) tribuens¹⁾ et im]perium mihi dedit. Res publica n[e quid detrimenti caperet me] pro praetore simul cum consulibus pro[videre iussit . . .]* ([περ]ι τὰ δημόσια πράγματα μή τι βλαβῆ, ἐμοὶ με[τὰ τῶν ὑπά]των προνοεῖν ἐπέτρειπεν ἀντὶ στρατηγ[οῦ]). (Folgt Konsulat, Triumvirat²⁾).

Das scheint doch auf alle Fälle mit Dio dahin übereinzustimmen, daß überhaupt ein S. c. de r. p. defendenda in diesen Monaten gefaßt worden ist³⁾. Jedoch türmen sich sofort neue Schwierigkeiten. Dio nennt nur die Konsuln (46, 31, 2 καὶ τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως ἐπέτρειπεν ἐκεῖνο δὴ τὸ εἰθισμένον τῷ δόγματι προσγράψαντες τὸ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι). Nach dem Mon. Ancyr. dagegen müßte in der Weise der soeben besprochenen Beschlüsse aus den Jahren 52, 49, 77 der Auftrag gleichzeitig *iis, qui cum imperio (ad urbem) sunt* gegeben und dabei in erster Linie an Oktavianus gedacht worden sein. Und dies

1) Gemäß einem freundlichen Hinweis Kornemanns auf Mommsen, *StR.* I³, S. 458.

2) Es wäre natürlich auch möglich, daß diese Wendung nicht technisch gemeint ist und daß es nur bedeutet, Octavianus sei pro praetore neben dieselben Konsuln gestellt worden, denen erst der Krieg (*uti consules ante bellum proficiscerentur*) und dann später, nach der Rückkehr der Gesandten der Auftrag *videant ne quid* etc. erteilt worden sei. Ich lasse diese Möglichkeit außer Acht.

3) Man könnte daran denken, einen Anklang daran auch in dem offiziellen Schreiben des Plancus an den Senat (Cic. *fam.* X, 8, 5) zu finden, wenn er schreibt: *ex quo intellegi potest curam rei publicae summae defendendae iampridem apud nos exubare*; vgl: seine Bemerkungen *fam.* X, 11, 2 *facile mi videor . . . rem publicam ex vestra sententia administrare . . . tamen ne quid detrimenti fiat, dabitur opera a me*. Aber das könnte natürlich auch eine Spielerei mit den termini technici des S. c. de r. p. defendenda ohne eine bestimmte Beziehung sein. Zur Vorsicht mahnt z. B. D. Brutus an Cicero *fam.* XI, 9, 1 *Pansa amisso quantum detrimenti res p. acceperit*.

scheint mir denn in der Tat wahrscheinlich¹⁾, sofern es überhaupt lohnt, bei einem so verzweifelten Stande des Materials sich zu entscheiden²⁾.

Was Ciceros Antrag auf *bellum* bedeutet hat, weiß ich nicht, erinnere jedoch daran, daß Cicero von seinen Anträgen vom 1.—4. Jan. (*tumultus iustitium, saga sumi, dilectus*, S. c. de r. p. def. (s. o. S. 331) sagt: *bello censui persequendum* (*Phil.* VI, 1, 2). Ich kann für heute nur die Frage aufwerfen³⁾. Dio⁴⁾ und Appian haben mit ihrem πόλεμος und πολέμιος⁵⁾ augenscheinlich die Beschlüsse des *dilectus* und des *eorum qui cum M. Antonio sint* etc. (s. o.) im Auge. Die eigentliche Hostis-Erklärung erfolgte erst nach dem *proelium Mutinense* (*Liv. per.* 119, Cic. *ad Brut.* I, 5, 1). Soviel war über den Anfang des Jahres 43 im Rahmen dieser Untersuchung zu bemerken.

Wir schreiten in der Feststellung der Personen, an die sich der Auftrag *rei publicae defendendae* richtete, von den Konsuln und ihren Stellvertretern sowie den Trägern des militärischen Imperium zu zwei weiteren Beamtenkategorien fort, die einigmal genannt werden:

den Prätores und Volkstribunen.

Im Jahre 47 waren keine andern Beamten gewählt als die Volkstribunen: Anlässlich der von den Tribunen Trebellius und Dolabella veranlaßten Unruhen schreibt Dio Cassius (42, 29, 3) über Antonius und den Senat: *ἵνα γὰρ καὶ παρ' αὐτῆς τὰ τε ὄπλα καὶ τὴν ἐξουσίαν τὴν ἀπ' αὐτῶν, ἣ φθάσας ἐχρῆτο, προστεθεισῶν νομισθεῖν, στρατιώτας τε ἐντὸς τοῦ τείχους τρέφειν καὶ τὴν πόλιν διὰ φυλακῆς μετὰ τῶν ἄλλων δημάρχων ποιεῖσθαι ἔλαβε*. Als die *στάσις* erst nachläßt und dann wilder wieder entbrennt (32, 1) *αὐθίς τε οὖν φυλακὴν οἱ βουλευταὶ τῆς πόλεως ἀκριβεστέραν τῷ ἱππάρχῳ ἐψηφίσαντο*. Über diese Beschlüsse läßt Dio Cass. (46, 16, 2) den Calenus sagen: *πᾶν γὰρ*

1) Ihne, *Röm. Gesch.* 7, 379, 2 (cf. 386, 2) identifiziert das S. c. d. r. p. def. des Mon. Ancyr. mit dem von Cicero am 1.—3. Jan. beantragten (s. o. S. 331). Jedoch läßt diese Lösung Dio ganz außer acht. Und ich möchte eher bei Dio als bei Cicero die Inkorrektheit der Weglassung Octavians voraussetzen.

2) Die Frage könnte soviel ich sehe, vielleicht durch eine genauere Spezialuntersuchung über Hostis-Erklärung, *tumultus, saga sumere* und *iustitium* gefördert werden, wenn man Sprachgebrauch und Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellen genau festlegt. — Daß Cicero in den weiteren *Philippicae* diesen Beschluß nicht erwähnt, scheint mir nach keiner Seite etwas zu beweisen. Auf Stellen wie *fam.* XII, 25, 4: *puer enim egregius praesidium sibi primum et vobis, deinde summae rei publicae comparavit* kann nur mit Fragezeichen verwiesen werden.

3) Ferrero, *Gr. Nied. Roms* 3, 173: Hostis-Erklärung. Ebenso Ihne, *Röm. G.* 7, 385; Nissen, *Iustitium* 85/6 sehr beachtenswert.

4) S. jedoch oben S. 322, 1.

5) Ihne, *Röm. G.* 7, 386 hält dies für eine Wiedergabe von *tumultus*.

τοῦναντίον οἱ μὲν στασιάζοντες τότε καὶ πάντα τὰ κακὰ ἐργασάμενοι Τρεβέλλιός τε καὶ Δολοβέλλας ἦσαν, Ἀντώνιος δὲ καὶ οὕτως οὔτε τι ἠδίκησε καὶ πάνθ' ὑπὲρ ὧν ἔπραττεν ὥστε καὶ τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως παρ' ὧν ἐπ' αὐτοὺς ἐκείνους . . . ἐπετράπη. Es heißt also einmal: die Vollmacht sei erteilt worden dem *magister equitum* μετὰ τῶν ἄλλων *δημάρχων* d. h. außer Trebellius und Dolabella¹⁾, dann heißt es wieder er habe sie bekommen ἐπ' αὐτοὺς ἐκείνους. Und endlich erzählt Dio Cassius im Anschluß an das erste der *S. c. d. r. p. defend.* (42, 29, 4): καὶ τούτου Ἀντώνιος μὲν ἐν νόμῳ δὴ τιμὴν πάνθ' ὅσα ἐπεθύμει ἔδρα, Δολοβέλλας δὲ καὶ Τρεβέλλιος ὄνομα μὲν βιαίου πράξεως εἶχον, ἀντηγωνίζοντο δὲ ὑπὸ τε τῆς θρασυτήτος καὶ ὑπὸ τῆς παρασκευῆς καὶ ἀλλήλοις καὶ ἐκείνῳ, ὥσπερ τινὰ καὶ αὐτοὶ ἡγεμονίαν παρὰ τῆς βουλῆς εἰληφότες. Also die beiden Unruhestifter benutzen das *S. c.*, um sich selbst mit dem Schein eines Rechtes auf Gewalttätigkeiten, abgeleitet aus einer ihnen vom Senat gegebenen Vollmacht, zu umgeben! Wenn alle diese Bemerkungen Dios zu Recht bestehen sollen, so muß das *S. c.* eine Form gehabt haben, die einmal sämtliche Volkstribunen dem *mag. equitum* zur Seite stellte, die zweitens keinen Zweifel darüber ließ, daß gegen bestimmte Volkstribunen, deren Namen jedoch nicht genannt worden sind, der Beschluß sich richte. Dies einstweilen *ad notam*.

Im Jahre 100 veranlaßten der Volkstribun L. Appuleius Saturninus und der Prätor C. Servilius Glaucia revolutionäre Unruhen. Der Senat gibt den Konsuln das Konsult, sie sollten *rem publicam defendere* (*Phil.* VIII, 5, 15; *Cic. Cat.* I, 2, 4; *de vir. ill.* 73). Besonders genau überliefert: *Cic. pro C. Rab.* 7, 20 *Fit senatus consultum ut C. Marius L. Valerius consules adhiberent tribunos plebis et praetores quos eis videretur operamque darent, ut imperium populi Romani maiestasque conservaretur: adhibent omnis tribunos plebis praeter Saturninum, [praetores] praeter Glauciam*. Es ist kein Zweifel, daß diese dem sonstigen Stil der *Senatus consulta*, die formell ja immer die Befolgung ihrer Weisungen ins Belieben des Magistrats stellten, durchaus entsprechende Formel *quos eis videretur* hier benutzt ist, um durch die Bedeutungsnuance: „nur diejenigen, die sie für geeignet dazu hielten“²⁾ die Konsuln darauf hinzuweisen, es befänden sich Aufrührer in den Reihen der Magistrate. Die Tribunen und Prätores werden dem Konsuln zur Seite gestellt, gleichzeitig jedoch bestimmte Leute unter ihnen davon ausgeschlossen. Das ist ja aber eine Form des *S. c. d. r. p. defendenda*, wie wir sie oben nach den Nachrichten Dio Cassius' für das Jahr 47 gefordert hatten.

1) So auch Lange, *Röm. Altert.* III, 492.

2) Die „gesetzestreu“ übersetzt Neumann, *Gesch. Roms* I p. 429, „loyalen“ Lange, *Röm. Altert.* III, 83.

Setzen wir einstweilen voraus, worauf wir unten noch einzugehen haben: die Nennung der Tribunen und Prätores erfolge nur, wenn sich das S. c. quasi gegen einzelne Personen unter diesen Beamtenkategorien richtete, so müßte man für das Jahr 52 Volkstribunen, für das Jahr 49 Volkstribunen und Prätores unter den Gegnern der Senatspartei a priori nach dem Wortlaut der überlieferten Senatskonsulte vermuten. Das ist in der Tat möglich, ja sicher.

Für 52 lesen wir bei Asconius in *Milon*. § 67 (Clark p. 51): *Decreverat enim senatus, ut cum interrege et tribunis plebis Pompeius daret operam, ne quid res publica detrimenti caperet* cf. argumentum Clark p. 34: *factum erat senatus consultum ut interrex et tribuni plebis et Cn. Pompeius, qui pro consule ad urbem erat, viderent, ne quid detrimenti res publica caperet*. Cf. Dio Cass. 40, 49, 5 τῆς φυλακῆς τῆς πόλεως καὶ (τὸν μεσοβασιλέα) καὶ τοὺς δημάρχους καὶ προσέτι καὶ τὸν Πομπήιον ἐπιμεληθῆναι ὥστε μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι ἐψηφίσαντο. Ein Blick auf die Veranlassung dieses consultum zeigt, daß unmöglich der Senat sich und die res publica u. a. sämtlichen Volkstribunen anvertraut haben kann. Denn der historische Hergang ist so: Milo erschlägt Clodius in der Nähe von Rom (Dio Cass. 40, 48 ff.). Am selben Abend kommt die Nachricht nach Rom, erregt großen Tumult und kehrt die allgemeine Stimmung gegen Milo. Diese Stimmung wird von den Volkstribunen Q. Pompeius Rufus, T. Munatius Plancus, C. Sallustius Crispus, den Freunden des Clodius, (Asconius arg. Clark p. 32; ad § 67 Clark p. 51), geschürt, die des Clodius Leichnam am nächsten Morgen erst auf das Forum und dann in die Kurie bringen und dort verbrennen, wobei dann die Kurie abbrennt. Infolgedessen schlug die Stimmung in der Bürgerschaft und im Senat um und wandte sich gegen sie statt gegen Milo, zumal sie die Abhaltung der Wahlen unmöglich machten. Daher dann das S. c. de re p. defendenda, (nach Dio und Asconius am Tage nach Clodius Ermordung)¹⁾ zustande kam. Es richtete sich also sozusagen gegen diese Tribunen. Also dasselbe Verhältnis: der Senatsbeschluß hat die Tribunen dem Interrex an die Seite gestellt, und doch müssen bestimmte Tribunen ausgeschlossen gewesen sein. Es scheint unbedenklich, auch hier ein: *ut interrex adhiberet tribunos plebis, quos ei videretur* voranzusetzen. Diese darin verborgene und doch klar zutage tretende Tendenz des S. c. gab Milo denn auch den Mut, sich

1) Ihne, *Röm. Gesch.* 6, 456, setzt es später an, ohne sich mit Dio auseinanderzusetzen. Ebenso Lange, *Röm. Altert.* III, 364. Dio scheint mir z. B. durch Cic. *Milon*. 23, 61 bestätigt zu werden. Und es ergibt sich eine volle Bestätigung Dios aus Asconius *arg. in Milon*. der über die Rückkunft Milos nach Rom in der zweiten Nacht nach der Ermordung und über den Termin des S. c. (Abend des ersten Tages nach der Ermordung) durchaus mit Dio im Einklang ist. S. u. S. 348, 1. Barbagallo 36, 1 unter Berufung auf Dio XL, 49: neun Tage nach Brand der Kurie, zehn nach Ermordung (!).

wieder in Rom zu zeigen, wie Asconius und Dio erzählen. Er ist in der folgenden Nacht nach Rom zurückgekehrt.

Ähnliche Bewandnis wird es denn wohl auch mit dem S. c. vom Jahre 49 haben. *Caes. b. c. I, 5 Dent operam consules praetores tribuni plebis quique pro consulibus sint ad urbem.*

Dio Cass. 41, 3, 3 *τοῖς ὑπάτοις ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς ἢ φυλακῇ τῆς πόλεως . . . ἐπετρέπη.*

Cic. *fam. XVI, 11, 2 senatus consulibus, pr., tr. pl. et nobis qui pro cos. sumus etc.*

Deiot. 4, 11 consulibus praetoribus tribunis plebis nobis imperatoribus.

Phil. II, 21, 53 consulibus reliquisque imperiis et potestatibus.

Livius per. 109 coss. et Cn. Pompeio.

Wir können auch hier einige Tribunen namhaft machen, deren Differenzen mit dem Senat dem S. c. de r. p. defend. kurz vorhergingen, nämlich Q. Cassius Longinus und M. Antonius (*Caec. b. c. I, 1ff. Dio Cass. 41, 1ff. cf. 2, 2. Livius per. 109*). Und der Tatbestand scheint mir demnach derselbe wie in den eben besprochenen drei Fällen, zumal die Erwähnung der Prätores durch den Hinweis auf L. Roscius (*Caes. b. c. I, 3*) erklärt werden kann, wenn sie überhaupt einer Rechtfertigung bedürfte, und nicht die Annahme ohne weiteres erlaubt wäre, es hätten sich unter den Prätores Anhänger Caesars befunden.

Ich möchte danach behaupten, daß die Nennung der Tribunen und Prätores, wo sie erfolgt, immer nur den Zweck hat, die Konsuln auf die Unzuverlässigkeit bestimmter Leute unter diesen Beamtenkategorien hinzuweisen, deren Namen übrigens nicht genannt werden.

Nun haben wir Erwähnungen der Tribunen im Jahre 47

Trib. Prät.	„	„	100
Tribunen	„	„	52
Prät. Trib.	„	„	49

und zwar wissen wir, daß sowohl im Jahre 52¹⁾ als auch im Jahre 47 in der uns interessierenden Zeit keine Prätores existierten. Das gibt der Frage Raum, ob vielleicht in den soeben behandelten Jahren sich uns nicht doch ein Residuum davon erhalten hat, daß immer, bei jedem S. c. de re publica defendenda, Prätores und Tribunen, wenn auch mit der eben auseinandergesetzten Beschränkung, mit aufgerufen worden seien. Ich möchte die Frage verneinen. Einmal setzt sie die Annahme einer Unzuverlässigkeit der Überlieferung voraus, die in mehr als einem Falle (Jahr 121, 77) ungerechtfertigt ist. Zudem spricht strikt dagegen Ciceros mit wünschenswerter Ausführlichkeit erhaltener Antrag, den wir *Phil. V, 12, 34* haben. Dagegen scheint mir ferner die Reihenfolge *tribunos plebis et*

1) Die Belege s. z. B. bei Fischer, *Römische Zeittafeln*.

praetores bei Cic. *pro C. Rab.* 7, 20 zu sprechen, die der offiziellen widerspricht¹⁾. Damit soll allerdings nicht behauptet sein, daß die trümmerhafte, und zu einer Exaktheit in diesen Einzelheiten gar nicht verpflichtete Überlieferung, die uns vielleicht einige S. c. de r. p. defendenda ganz und gar unterdrückt hat, nicht in einigen der uns überlieferten Fälle einen solchen Passus über die Prätores oder Volkstribune verschwiegen haben kann²⁾.

Ob im übrigen die von Cicero a. a. O. gegebene Formulierung: *adhiberent tribunos plebis praetores, quos eis videretur* die offizielle war, läßt sich nicht ermitteln; gerade in diesem Falle hat Cicero ja den zweiten Teil des S. c. umstilisiert, was zur Vorsicht mahnt. Wir können nur feststellen, daß diese Formel restlos das wiedergibt, was man nach dem Obigen erwarten muß. Man könnte auch an: *uti consules, et tribuni plebis qui eis viderentur* als authentischen Wortlaut denken. Doch spricht gegen eine solche Koordinierung zunächst, daß das tatsächliche Verhältnis, in dem die loyalen Tribunen zu den Konsuln stehen, (s. u. u. o. S. 329; es ist von einer tatsächlichen Gleichsetzung keine Rede) schlecht zum Ausdruck käme. Und außerdem erklärt sich bei der von Cicero gegebenen Formel, die wir also für authentisch halten wollen, leichter, daß einige Quellen bei Wiedergabe derselben Beschlüsse die nur als Werkzeuge genannten Unterbeamten ganz verschweigen.

Um das Ergebnis zusammenzufassen: eine genauere Prüfung des Wortlautes der einzelnen S. c. de r. p. defendenda lehrt, daß die durchgängige Annahme falsch ist, es seien gelegentlich oder immer andere Beamte neben den Konsuln genannt worden. So z. B. Lange, *Röm. Altert.* I, 728 trotz seiner Bemerkungen zu den Jahren 100 und 47 III, 83, 432. Herzog, *Gesch. u. System der röm. Staatsverfassung* I, 562, 716, der allerdings auf die Unwirksamkeit der Einreihung der unteren Beamten aufmerksam macht. Ihne, *Röm. Gesch.* 6, 456; 7, 120, 455, 461. Madvig, *Verfass. Verwaltg. d. röm. Staates* I, 301, 497. Willems, *Le Sénat* II, 239 ff., bes. 250, 4, 251, 6. Barbagallo, *Il Senatus Consultum Ultimum* 1 ff., bes. 56/7. Zumpt, *Criminalrecht der röm. Republik* I, 2, 401/2³⁾. Mommsen, *Röm. Staatsrecht* I, 694, III, 1244. Humbert-Lécirvain, *Dict. Ant.* III, 653 sub *Iudicia publica* IV. A. Nissen, *Das Iustitium* 9/10. Drumann-Groebe III, 364. Mispoulet, *Les Instit. politiques des Romains* I, 183, 20. H. Nissen, *Hist. Zeitschr.* 46 (1881) S. 91 (Magistrate sowohl wie Privatpersonen).

1) Barbagallo allerdings versichert ausdrücklich: Essi (die Magistrate) vi sono nominati in ordine gerarchico: consoli, pretori, tribuni etc. (S. 57).

2) Z. B. für das Jahr 48, wo der Gegner des Senats, Caelius Rufus, Praetor war.

3) Zumpt kommt allerdings der richtigen Auffassung des *adhiberent* ziemlich nahe.

Vielmehr ergab sich uns

1. Die Prätores und Tribunen werden keineswegs gleichberechtigt neben die eigentlichen Empfänger (Konsuln oder Stellvertreter) gestellt. Vielmehr werden sie in dem Wortlaut des Beschlusses nur in einzelnen Fällen und nur deswegen genannt, um vor verdächtigen Elementen unter ihnen zu warnen. Es geschieht das in der Form, daß der Senat die Konsuln (oder ihre Stellvertreter) auffordert, sich der Hilfe lediglich der verfassungstreuen unter ihnen zu bedienen. (Jahre 100, 52, 49, 48 [? s. S. 338, 2], 47.
2. Die Prokonsuln werden, wo sie überhaupt genannt werden, nur als den Konsuln (oder ihren Stellvertretern) untergeordnete Exekutivorgane genannt, und zwar nur dann, wenn militärische Hilfe notwendig ist und gerade ein Prokonsul mit Heer vor Rom steht¹). In welcher Form die Konsuln dann einen Prokonsul zur Erledigung ihrer Aufgabe hinzuzogen, mag der Fall des Jahres 50 (s. u. S. 368/9) veranschaulichen. (Jahre 77, 52, 49, 43 [s. o. S. 334]).
3. Eigentliche Empfänger sind demnach immer nur die Konsuln, die Träger der höchsten Gewalt. Bei Vakanz des Konsulats tritt ihr verfassungsmäßiger Rechtsnachfolger, der Interrex ein (Jahre 77, 52). Bei der völlig abnormen Vakanz auch des Interregnums im Jahre 43 hielt man an dem Prinzip fest, immer nur die höchsten Inhaber staatlicher Gewalt aufzurufen, indem man das *S. c. de r. p. defendenda* an die Prätores richtete. Denselben Prinzip entspricht im Jahre 40 das *S. c.* an die Triumvirn.
4. Die Zahl der Beamten, die die Vollmacht erhalten, beträgt sonach im Prinzip immer nur höchstens zwei. Sie verringert sich in einigen Fällen noch durch das deutlich erkennbare Nebenprinzip, nur den in Rom anwesenden unter den Trägern der höchsten Beamten Gewalt zu autorisieren. So erhält nur der in Rom anwesende Konsul die Vollmacht. (133, 121, 48; vgl. 40 zwei der Triumvirn? s. u. S. 373).

Eigenartig ist die Erteilung des *S. c.* an Antonius als *magister equitum* im Jahre 47. Ich möchte sie hier einreihen. Denn es war zwar in Caesar als Diktator eine höhere amtliche Kompetenz als der *magister equitum* vorhanden. Aber Caesar war nicht in Rom und darum richtete sich das *S. c.* an Antonius. Nun hätte Caesar selbst gegenüber diese Maßregel nur den Sinn eines Hilferufes, nicht den *de facto* damit verbundenen einer

1) Barbagallo (S. 58/9) kommt zu dem wunderlichen Ergebnis: *Tanta omnipotenza scema nel caso che l'incombenza della difesa sia trasmessa a un generale. Allora questo, in realtà, s'impone al senato, e occupa nella direzione del governo un posto superiore ai magistrati civili.*

Vollmacht gehabt. Denn Caesar besaß mehr, als der Senat ihm in dieser Form geben konnte. Der *magister equitum* dieser späteren Diktatur dagegen muß sich von dem früherer Zeiten durch eine dem Diktator gegenüber geringere Kompetenz unterscheiden haben. Dio wenigstens (42, 29, 3) läßt keinen Zweifel, daß für Antonins das *S. c. de r. p. defendenda* eine Steigerung seiner Kompetenz bedeutete. Das Nebenprinzip (der Rücksicht auf die Anwesenheit in Rom) überwiegt also bei diesem *S. c. de r. p. def.* das Hauptprinzip (der Erteilung an den höchsten Oberbeamten).

Wir haben damit die Untersuchung über den Wortlaut des sogenannten *S. c. ultimum*, besser *S. c. de re p. defendenda*, beendet. Es ließ sich, genauer als bisher, als Wortlaut ermitteln:

de ea re ita censuere:
uti consules N N¹) }
uti consul N } *rem publicam defendant*
uti interrex N }
operamque dent (od. videant o. ä.) ne quid res publica detrimenti capiat.

Eventuell: *uti consules N N (o. ä.) adhibeant, qui pro consulibus ad urbem sunt, et rem publicam defendant operamque dent, ne quid res publica detrimenti capiat.*

Oder: *uti consules N N (o. ä.) adhibeant (praetores) (tribunos plebis), quos eis videatur²) et rem publicam defendant operamque dent ne quid res publica detrimenti capiat.*

Oder endlich: *uti consules N N (o. ä.) adhibeant (praetores) (tribunos plebis) quos eis videatur eosque qui pro coss. sunt ad urbem et rem publicam defendant, operamque dent ne quid res publica detrimenti capiat.*

Exkurs: Die Formalien dieses Beschlusses.

Uti consules rem publicam defendant, und weiter: *ne quid res publica detrimenti capiat*. Nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung des römischen Senats ergibt sich, daß ein solches *consultum de re publica* nur nach vorgängigem Referat des vorsitzenden Magistrats, sagen wir kurz der Konsuln, *de re publica* zustande kommen konnte. Das ist ohne weiteres klar, wird zudem durch ausdrückliche Zeugnisse gestützt. So,

1) Einmal die Prätores, einmal der *magister equitum*, einmal die Triumvirn an dieser Stelle, weil Konsuln und *interrex* nicht vorhanden. S. o. S. 327.

2) Vielleicht hieß es noch deutlicher mit der bekannten Formel: *quos eis e re publica fideque sua videatur*.

wenn Cicero (*Phil.* VIII, 4, 14) das S. c. de r. p. def. von 121 mit den Worten zitiert: *quod L. Opimius consul verba fecit de re publica, de ea re ita censuerunt: uti etc.* Dem *verba facere* entsprach natürlich das *referre*. *Phil.* V, 12, 34 schließt Cicero die Begründung seines Antrages auf S. c. de r. p. def. mit der formellen *sententia* und fährt dann fort: *de re publica quoad rettulistis, satis decrevisse videor*. Also: ein S. c. de r. p. def. ist nur möglich nach vorgängigem Referat der Konsuln¹⁾ „über die allgemeine politische Lage“ (s. dazu Mommsen, *StR.* III 2, 956 ff. mit dem Hinweis auf Gellius 14, 7, 9 *tum porro referri oportere aut infinite de re publica aut de singulis rebus finite*), wie es traditionell z. B. beim Amtsantritt der Konsuln erfolgte²⁾. In den stürmischen ersten Tagen des Januar 49 finden wir beides: an den ersten Tagen das herkömmliche Referat *de re publica*, das hier allerdings deutlich den Stempel der augenblicklichen Gefahr trägt (*Caes. b. c. I, 1*) und auf ein S. c. d. r. p. defendenda hinstrebt. Es folgen die Schwierigkeiten, die ein Referat *de intercessione tribunorum* veranlassen und schließlich zu einem Referat *de re publica* geführt haben müssen. Denn es folgt am 7. Jan. ein S. c. de r. p. defendenda.

Damit ergibt sich ein Anderes: wenn der einrufende Magistrat die Absicht hatte, „über die politische Lage“ zu referieren, so gab er das ausdrücklich (im Gegensatz zu dem sonstigen Herkommen) bei der Berufung des Senats bekannt (Mommsen, *StR.* III 2, 918/9).

Nur insofern weisen die Sitzungen, in denen S. c. de re publica defendenda gefaßt worden sind, eine Besonderheit in der Form der Einberufung auf. Barbagallo freilich will diesen uns interessierenden Sitzungen eine Besonderheit vindizieren; von der falschen Vorstellung ausgehend, daß die zur Berufung berechtigten Magistrate (ob er meint alle oder einzelne, vermag ich aus seinen Worten nicht zu ersehen) ein Interesse gehabt hätten, die S. c. de r. p. def. zu verhindern und den Senat nicht einzuberufen, vermutet er (S. 55): *che codeste sedute si siano tenute dietro iniziativa di qualche gruppo di senatori, forse dei principes senatus*. Diese Vermutung ist so haltlos wie leider fast alle selbständigen staatsrechtlichen Erwägungen in diesem Buche. Denn die *principes senatus* gibt es seit Sulla nicht mehr (Mommsen, *StR.* III 2, 970, 975), sie kommen also nur

1) Barbagallo (S. 55): . . . riusciva agevolissimo da ogni questione particolare sollevare . . . la domanda di votazione della temuta (*sic!*) misura eccezionale. Er ignoriert dabei das Grundprinzip der Geschäftsordnung des Senates und bringt, wie durchgängig in seinen staatsrechtlichen Erörterungen, moderne Vorstellungen an der falschen Stelle hinein. Vgl. mit Barbagallos Auffassung z. B. Sallust *Cat.* 29: (Cicero) *quod neque urbem ab insidiis privato consilio longius tueri poterat neque etc., rem ad senatum refert*.

2) Daß *de re publica* referiert wird, ist nicht der Grund, warum im S. c. de r. p. defendenda, wie oben gezeigt, die Namen der Prätores und Tribunen verschwiegen werden. Vgl. Cicero *Cat.* III, 6, 13.

für die S. c. von 133, 121¹⁾, 100 in Betracht. Für 133²⁾ kann auf Valerius Max. III, 2, 17 verwiesen werden: *convocati patres conscripti a consule Mucio Scaevola etc. cunctisque censentibus, ut consul armis rem publicam tueretur*; für 121 auf Plut. C. Gracch. 14: ἅμα δὲ ἡμέρα τὴν μὲν βουλὴν ὁ ὕπατος συναγαγὼν ἔνδον ἐχρημάτιζεν, ἕτεροι δὲ τὸ τοῦ Ἀντυλλίου σῶμα . . . προθέμενοι . . . παρὰ τὸ βουλευτήριον . . . ὥστε καὶ τοὺς βουλευτὰς προελθεῖν . . . Ἐκ τούτου πάλιν εἰς τὸ βουλευτήριον ἀπελθόντες ἐψηφίσαντο καὶ προσέταξαν Ὀπιμίου τῷ ὑπάτῳ σώζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναίτο. Es lohnt nicht, länger bei dieser Hypothese zu verweilen.

Eine andere Hypothese Barbegallos (S. 54) besagt, der Beschluß de r. p. defendenda sei rechtskräftig mit dem Moment der Abstimmung und an die sonst notwendige Deposition im Ararium nicht gebunden. Notwendig ist diese Vermutung nicht, denn das Material zwingt in keinem der Fälle dazu. Auch Barbegallo verweist auf keinen bestimmten Fall. Und in einzelnen Fällen, die auch Barbegallo kennt, ist der sonst übliche Geschäftsgang auch für diese S. c. nachweisbar. Ich halte danach diese Hypothese für vollkommen entbehrlich.

Was Barbegallo (S. 56) über die gegen das Herkommen verstoßenden Sitzungen zur Nachtzeit und unter Bedeckung bemerkt, beschränkt sich nicht auf das S. c. de r. p. defendenda (Mommsen *StR.* III 2, 919, 909), was er über Sitzungen an Orten, die nicht *templa* sind, zu sagen weiß, ist ohne Beleg³⁾.

II.

Die inhaltliche Bedeutung des Beschlusses.

Aus dem, was ich als Wortlaut des S. c. de re publica defendenda ermittelt zu haben glaube, läßt sich einiges Neue auch für Wesen und Bedeutung dieser Maßregel gewinnen.

Quod consules (etc.) verba fecerunt de re publica, de ea re ita censuerunt: uti consules (etc.) rem publicam defendant operamque dent etc.

1) Barbegallo nimmt keinen Anstand, seine These durch Hinweis u. a. auf diese beiden Jahre wahrscheinlicher zu machen. Gerade das Jahr 133, wo der Konsul, nicht etwa Nasica, als Einberufer bezeugt ist, und der Konsul andererseits, wenn man will, ein Gegner des S. c. u. war (s. darüber unten), hätte diese ganz überflüssige Phantasterei, die sich mit den Grundsätzen des römischen Staatsrechts in Widerspruch setzt, verbieten sollen.

2) Freilich leugnet Barbegallo S. 18 mit völlig unzureichenden Gründen, daß in diesem Jahre ein solches S. c. gefaßt worden sei.

3) Er verweist, wenn ich ihn recht verstehe, auf Dio 40, 49, 5 ἐς τὸ παλάτιον. Das kann ja aber in einem Tempel, z. B. des Jupiter Stator, gewesen sein. Cf. Mommsen, *StR.* III 2, 929, 1.

Auf Grund der Kenntnis dieses Wortlautes muß, wie mir scheint, zunächst die Auffassung, die Mommsen von dem Beschluß hatte, modifiziert werden.

Abweichend von den sonstigen Darstellungen des römischen Staatsrechts¹⁾ läßt Mommsen das sog. S. c. u. fast in eins zusammenfließen mit der Hostis-Erklärung; es bedeutet ihm, daß „der Begriff des Landesfeindes auf den politischen Gegner erstreckt wurde“ (*StR.* III, 2, 1242). Mommsen nimmt sogar eine Entwicklung der in dem sog. S. c. u. enthaltenen Hostis-Erklärung an, wenn er sagt (a. O. 1245): „Späterhin wird dem Magistrat zwar nicht die Vollmacht auf bestimmte Personen beschränkt, wohl aber werden in derselben ausdrücklich solche bezeichnet“²⁾.

Es ist nicht nur ein Streit um Worte³⁾, wenn man diese Identifikation bekämpft, trotzdem die beiden Akte häufig innig verbunden sind, und trotzdem das S. c. de r. p. defendenda sich de facto ja meist gegen eine bestimmte Person richtete. Man kommt zu keinem systematischen Verständnis dieser Maßregel, wenn man sie nicht von den historischen Begleitumständen loslöst. Und darum mögen ausdrücklich die Gründe angegeben werden, die eine Spezialbehandlung gegen Mommsens Auffassung an die Hand gibt.

Zunächst nun: was in dem Beschlusse nicht gesagt war, kann er auch nicht besagen. Der oben festgestellte Wortlaut sagt nichts davon; auch kann der Hinweis auf eine bestimmte Person nicht etwa in der protokollierten Wiedergabe des konsularischen Vortrags stecken, die in dieser Periode ja häufig eine Begründung des Beschlusses enthält⁴⁾; denn es heißt ja nur und kann nur heißen: *quod consules verba fecerunt de re publica*, nicht etwa „über die durch Caesar geschaffene schwierige politische Lage“ o. ä.

Zu zweit: wir haben verschiedene Bemerkungen über das S. c. de r. p. defendenda, aus denen sich ergibt, daß kein Name eines durch die Vollmacht Bedrohten darin genannt wurde; so Cicero, *Cat.* III, 6, 15: *C. Glauciam de quo nihil erat nominatim decretum*. Zu vergleichen ist auch die oben (S. 334) besprochene Schilderung Dio Cassius' (42, 29, 3 ff.): es handelt sich um das S. c. vom Jahre 47, das sich de facto gegen

1) Die Mommsensche Auffassung findet sich naturgemäß neuerdings häufiger, z. B. bei Drumann-Groebe I 726 im Gegensatz zu Drumann V¹ 450; Schiller in Iwan von Müllers *Handbuch* IV 2 S. 131, Humbert-Lécrivain, *Dict. des Ant.* sub *Judicia publica* IV.

2) Ähnlich Mommsen, *StR.* I 690, 1, wo er die Glaubwürdigkeit eines S. c. de r. p. defendenda bezweifelt, weil „gar nicht einmal zu erkennen ist, wer hier außer dem Gesetz erklärt wird“.

3) Cicero kann rhetorisch das S. c. von 49 als gegen Antonius gerichtet bezeichnen: *Phil.* II, 21, 51 *in te M. Antoni id decrevit senatus . . . quod in hostem togatum decerni est solitum more maiorum*.

4) Mommsen, *StR.* III 2, 1009, 6.

Trebellius und Dolabella richtete, aus dem jedoch diese sogar eine Vollmacht für sich abzuleiten die Kühnheit hatten.

Endlich treten in mannigfachen Fällen Hostis-Erklärung und S. c. de r. p. defendenda als gesonderte Akte auf¹⁾; so wurde im Jahre 63 am 21. Okt. das S. c. gegeben, dem erst Anfang November die Hostis-Erklärung folgte. — Die Chronologie des S. c. de r. p. defendenda aus dem Anfang des Jahres 43²⁾ ist nicht sicher (s. darüber oben den Exkurs). Sicher jedoch ist soviel, daß im Januar bis März ein solches S. c. ergangen ist, und daß die eigentliche Hostis-Erklärung erst nach der Schlacht von Mutina (etwa 27. April) erfolgte. — Sulla wird schon im Jahre 87 zum *hostis* erklärt (App. b. c. I, 73, § 340), im Jahre 83 erfolgt bei seiner Landung in Italien ein S. c. de r. p. defendenda (noch in Anwesenheit der Konsuln), bald darauf die Hostis-Erklärung gegen seine Parteigänger, als Norbanus und Scipio, die Konsuln, schon unschädlich gemacht sind (App. I 86 § 390). — Auch Lepidus scheint im Jahre 77 erst zum *hostis* erklärt worden zu sein (Flor. II, 11), nachdem Catulus, durch ein S. c. de r. p. defendenda aufgerufen, ihn bei Rom geschlagen hatte. Doch ist Florus zu unzuverlässig, als daß man auf seine Nachricht etwas geben könnte (cf. Maurenbrecher ed. Sall. *hist. Proleg.* 19; S. 14 meint M. mit *hostis iudicatus* augenscheinlich unser S. c. de r. p. defendenda).

Danach sind also die beiden Akte voneinander zu trennen. Mit der Hostis-Erklärung hat das S. c. de r. p. defendenda, systematisch und seinem Ursprunge nach betrachtet, nichts zu tun.

Grundbedeutung und faktische Bedeutung des Beschlusses.

Überhaupt ist es nützlich, sich den Grundcharakter des Beschlusses auf Grund des oben festgestellten Wortlautes einmal zu vergegenwärtigen. Er ist eigenartig allgemein gehalten. Keine Person wird genannt, die die schwierige Lage des Staates heraufbeschworen hat, oder die in ihrer loyalen Gesinnung verdächtig ist, oder die geeignet ist, den Konsuln helfend zur Seite zu stehen. Nur ganz allgemein erklärt der Senat, die Verfassung habe Schutz notwendig und „rät“ den Konsuln, mit aller Sorgfalt sich diesen Schutz angelegen sein zu lassen. Die besondere Bedeutung bekommt dieser Satz nur durch die Instanz, die ihn ausspricht. Denn die Konsuln sind durch die Autorität des Senates gedeckt, wenn sie dessen Ansicht, der Staat sei in außergewöhnlicher Not, zu der ihrigen machen und daraus die Konsequenz ziehen, zu seinem Schutze selbst außergewöhnliche Maßregeln zu treffen. Obwohl also die Grundbedeutung,

1) Dieses Argument betonte Prof. Heinze-Leipzig in seinen Vorlesungen über römisches Staatsrecht. Barbagallo gibt S. 59/60 das Richtige.

2) Mommsen selbst wies auf diese Fälle hin, verwertete sie aber anders. *St.R.* III 2, 1246.

die für die systematische Auffassung nicht vergessen werden darf¹⁾, eine andere ist, so kommt das S. c. de re publica defendenda faktisch zu der Bedeutung einer den Konsuln erteilten Vollmacht und es ist sogar vorgekommen, daß dieser Beschluß für den Senat nur eine Form war, seine Huldigung auszusprechen: so geschah es im Jahre 43 Octavianus gegenüber.

Diese faktische Bedeutung des Beschlusses als einer Vollmacht kommt in der Redensart zum Ausdruck, die die antike Überlieferung dafür allgemein verwendet: *tota res publica commendatur (committitur, permittitur) consulibus*²⁾. Und verschiedentlich betonen die Quellen noch schärfer, daß es eine Vollmacht schlechthin schrankenlosen Charakters sei, die den Konsuln aus diesem Senatsbeschluß erwuchs. So sagt Dio Cassius 42, 29, 4: *καὶ τούτου Ἀντώνιος μὲν ἐν νόμῳ δὴ τιμὴ πάνθ' ὅσα ἐπεθύμει ἔδρα* und 46, 47, 4: *. . . ὥστε πάνθ' ὅσα βούλοιο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν ἔχειν* (von Octavianus). Und Sallust gibt eine Aufzählung der Befugnisse, die der Magistrat nach einem solchen Beschluß sich beilegen durfte: *ea potestas per senatum more Romano magistratui maxima permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque civis, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere; aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est*³⁾ (Cat. 29). Das würde zusammengenommen auf die Kompetenz des Diktators hinauskommen; und wirklich bezeichnet Plutarch (*C. Gracch.* 18) die den Konsuln nach einem S. c. de r. p. defendenda zustehende Kompetenz als *ἐξουσία δικτάτορος*.

Positiver Inhalt des Beschlusses. Aufhebung von Provokation und Interzession.

Diktatorische Gewalt maßen sich also die Konsuln auf Grund dieses Beschlusses an; ob mit Recht oder Unrecht, diese Frage soll erst unten

1) Das tun die, die etwa die Verfassungswidrigkeit der Maßregel durch die Bemerkung zu beweisen glauben, daß der Senat den Konsuln nicht Kompetenzen „übertragen“ könne, die er selbst nicht besitze. So z. B. Zumpt, *Criminalrecht* I, 404. Sein anderes Argument (Mitbevollmächtigung der Tribunen usw.) erledigt sich durch den obigen Abschnitt über die Tribunen. Seine weiteren Ausführungen (S. 405) sind nicht beweiskräftig, wie sich aus dem im Text Folgenden ergibt.

2) Z. B. Cicero, *Phil.* V, 12, 34 *Quapropter . . . consulibus totam rem publicam commendandam censeo eisque permittendum, ut rem publicam defendant* etc. *Cat.* I, 2, 4 *senatus consulto . . . consulibus est permessa res publica*. Cf. *Mil.* 23, 61, *de harusp. resp.* 8, 15. Plut. *Cic.* 15: *τὰ πράγματα παρακατατίθεσθαι τοῖς ἑπύτοις*. A. Nissen, *Institutum* S. 92 betrachtet das *committitur* oder *defendendam dare rem publicam* als einen gesondert neben dem S. c. de r. p. defendenda stehenden Akt, was mir nicht haltbar erscheint, zumal es auf seiner sehr bestrittenen Scheidung von *consultum* und *decretum* beruht.

3) Willems hält diese Stelle nicht für echt (II, 252, 6); dagegen Mommsen *StR* III, 2, 1243, 4. Vgl. das im Text Folgende.

berührt werden. Sie haben es jedenfalls getan. Praktisch gesprochen: sie haben sich über die Schranken der Provokation und Interzession hinwegsetzen zu können geglaubt.

Wenn man das als „Inhalt“ dieses Senatsbeschlusses bezeichnet, so ist für die rechtliche Auffassung die Grundbedeutung in Erinnerung zu halten: nicht der Senat „überträgt“ ihnen das Recht dazu, sondern sie maßen es sich selbst an, auf Grund ihrer durch die Autorität des Senates gedeckten Überzeugung, daß der Staat sich in Gefahr befinde, und auf Grund der Mahnung des Senats, es müsse irgend etwas geschehen. Rechtlich zum Gehorsam verpflichtet sind sie diesem S. c. gegenüber so wenig wie jedem andern, und so ist es vorgekommen, daß der Konsul sich weigerte, irgend welche die normalen Schranken seiner Tätigkeit verletzenden Schritte zu tun. Sogar der Fall ist bezeugt, daß die Konsuln, ohne durch ein S. c. gedeckt zu sein, im Widerspruch also zu der Senatsmajorität, selbständig die für die *res publica defendenda* notwendigen Maßregeln ergriffen (S. 368). Und im Einzelnen rät der Senat ja nicht diese oder jene positive Maßregel. Ob etwas geschieht, und was geschieht, steht vollkommen im Belieben des Beamten. Tut er nichts, so wird er es allein verantworten müssen. Beseitigt er die Schwierigkeit mit normalen Mitteln, so ist's um so besser. Glaubt er, der Verhältnisse nur mit einer Durchbrechung der Gesetze, durch eine eigenmächtige Erweiterung seiner Kompetenz Herr werden zu können, so darf er sich darauf verlassen, daß der Senat ihm die Verantwortung wird tragen helfen¹⁾. Denn er hat *ex senatus consulto* gehandelt.

Faktisch war ja in der Regel zur Beseitigung der Schwierigkeiten ein Hinwegsetzen über die Schranken der Provokation und Interzession notwendig, und in diesem Sinne kann man deren Aufhebung als den „Inhalt der den Konsuln übertragenen Vollmacht“ auffassen, wobei jedes Wort *cum grano salis* verstanden sein will.

Es verlohnt kaum, ausdrücklich einen Nachweis zu geben, daß die Konsuln tatsächlich auf diesen Beschluß hin sich zur Beiseitesetzung des Provokationsrechtes berechtigt geglaubt und, sofern es ihnen notwendig erschien, dementsprechend gehandelt haben, denn dies Faktum ist

1) Ausführlicher über diesen Charakter des S. c. de r. p. def. A. Nissen, *Das Iustitium*, S. 11—15, der die m. E. klarste und richtigste Darstellung davon gibt, was auf Grund des S. c. erfolgen konnte. Mit Recht lehnt er Mommsens Annahme ab, daß die *evocatio* (*qui rem publicam salvam esse vult, me sequatur*) die notwendige Folge des S. c. ist. Das ist richtig, diese Maßregel erscheint nur in den Jahren 133/2; cf. Val. Max. III, 2, 17; Plut. *Ti. Gracch.* 19; App. *b. c.* I, 16 *de vir. ill.* 64; Vell. Pat. II, 3; Flor. II, 2; Cic. *Tusc.* IV, 23, 51, 121; cf. Liv. *Per.* 61; Cic. *de orat.* II, 30, 132, 100; cf. Cic. *p. Rab. perd.* 7, 20, 12, 34; Val. Max. III, 2, 18. So erklärt sich ihre enge Verknüpfung mit dem S. c. d. r. p. def. bei Cic. *pro Rab.*

ernstlich, soviel ich sehe, nicht bestritten worden; vielmehr gehen nur über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieser Maßnahmen die Meinungen auseinander. Immerhin mag in Erinnerung gebracht werden, daß das Recht, im Amtskreis *domi* dem auf Todesstrafe lautenden Spruch des Beamten gegenüber an die Entscheidung der Gemeinde zu appellieren, nach der Tradition der römischen Staatsrechtslehrer durch eines der ältesten Gesetze der Republik festgestellt worden ist; daß die Entwicklung dahin gegangen ist, dieses Recht auch den ursprünglich davon befreiten Instanzen gegenüber durchzusetzen: sowohl das *imperium militiae* wie die für Zeiten der Not in der Verfassung vorgesehene Wiedereinsetzung des Königtums, die Diktatur, wurden unter dieses Recht gebeugt. Und trotzdem ist es sicher, daß die Konsuln, wenn ein *S. c. de r. p. defendenda* ergangen war, sich an dieses Recht nicht gekehrt haben. Die Möglichkeit, gegen römische Bürger mit Kapitalstrafen ohne Verhandlung mit der Gemeinde resp. Einhaltung der sonstigen damals dafür üblichen Wege vorzugehen, erscheint nicht bloß bei Cicero, sondern auch sonst als eigentlicher Inhalt des *S. c.*¹⁾ Und, soweit wir nachkommen können, haben in einigen Fällen (121, 47²⁾ in gewissem Sinne auch 100, 63) die Konsuln resp. ihre Stellvertreter einfach auf dies *S. c.* hin die Exekution tatsächlich vollzogen. Es wird denn auch fast allgemein angenommen, die Regeln des Provokationsrechtes seien nach erfolgtem *S. c. de r. p. defendenda* mindestens *de facto* außer Kraft gewesen, cf. z. B. Mommsen, *StR* I, 696 im Gegensatz zu *Röm. Gesch.* III⁷, 191; Nissen, *Iustitium* 36; Herzog, *Gesch. Syst. röm. Staatsverfassg.* I, 715; Willems, *Le droit public Romain* 81, 6. Eigenartig ist die Stellungnahme von A. W. Zumpt (*Criminalrecht* I, 2, 401ff.), der das Problem schief stellt, wenn er zwischen der Aufhebung der Provokationsgesetze im allgemeinen und zwischen ihrer Durchbrechung auf Grund des *imperium militiae* einen Unterschied macht, und das eine als Effekt des *S. c. de r. p. def.* leugnet³⁾, während er das andere behauptet⁴⁾.

1) Cic. *de orat.* II, 31, 134 *civem ex S. c. patriae conservandae causa interemerit, cum id per leges non liceret.* Cicero *Cat.* I, 2 *ad mortem te, Catilina, duci iussu consulis iam pridem oportebat.* I, 4 *habemus enim huiusce modi S. c. . . . quo ex S. c. confestim te interfectum esse, Catilina, convenit.* Val. Max. III, 2, 17: *Scaevola negavit, se quicquam vi esse acturum.* Plut. *Ti. Gracch.* 19: *οὐδὲ ἀναιρήσειν οὐδένα τῶν πολιτῶν ἄκριτον.*

2) Dio Cass. 42, 32, 3 erzählt nach einem *S. c. de r. p. def.* von Antonius *καὶ τινὰς . . . ταραχώδεις ἀπ' αὐτοῦ τοῦ Καπιτωλίου κατεκρήμισεν.* Also Kapital- exekution in den üblichen Formen (Mommsen, *Röm. Strafr.* 932).

3) Mit Unrecht. *S. o.* S. 345, 1.

4) Mit Unrecht; denn in der uns interessierenden Periode umfaßte das *imperium militiae* nicht mehr die Kompetenzen, die Zumpt ihm zuschreibt. Cf. Mommsen, *StR.* II³ 114, 117.

Wenn wir in so wenigen Fällen feststellen können, daß dem S. c. de r. p. defendenda unmittelbar eine kapitale Exekution der Gegner der bestehenden Ordnung folgt, so kann das nicht verwundern. Es genügt, an den Vollmachtcharakter dieses S. c. zu erinnern. Der Magistrat konnte sich, wie es 133 Scaevola tat, weigern, in diesem Sinne von seiner Macht Gebrauch zu machen. Oder er konnte sich abwartend verhalten; so Cicero im Jahre 63. Oder er konnte dem Senat, diesem *consilium publicum*, Anteil an der Entscheidung über das Verfahren gegenüber den Aufrührern gewähren; so Marius im Jahre 100 und Cicero im Jahre 63 nach Festnahme der Verschworenen. Auf alle Fälle haben die Magistrate sich jederzeit im Besitz der Möglichkeit geglaubt, sich über das Provokationsrecht hinwegzusetzen.

Was für die Provokation gilt, gilt auch für die Interzession. Auch sie war unstatthaft. Wir hören nicht ein einziges Mal von einer Interzession gegen das S. c. de r. p. defendenda selbst oder gegen die Maßnahmen, die der Magistrat daraufhin traf. In Anbetracht der Rolle, die einzelne Volkstribune in manchen der uns hier interessierenden Fälle spielen, ist das *argumentum e silentio* zulässig: die Interzession war also durch dieses S. c. außer Kraft gesetzt. Und so lautet auch die allgemeine Annahme. Charakteristisch ist ein Fall wie der des Jahres 48 (Dio Cass. 42, 23, 2), um nur ein Beispiel zu geben. Barbagallo hat auch hier eine abweichende Hypothese aufgestellt: nach ihm (*l. c. S. 54, 73/4*) ist die Interzession gegen das S. c. de r. p. defendenda zwar unstatthaft; dagegen sei die Interzession gegen die Maßnahmen der Magistrate, die diesem S. c. folgten (er nennt sie *effetti*), nicht nur erlaubt, sondern sogar in vier Fällen (52, 49, 43, 63) bezeugt. Diese Meinung wird so zuversichtlich vorgetragen, daß sie mit einigen kurzen Feststellungen geprüft werden mag, obgleich das Ergebnis nach dem Gesagten eigentlich nur für eine Kritik der Arbeit Barbagallos wertvoll ist.

Jahr 52. Barbagallo: essi (die Tribunen) poterono vittoriosamente intercedere contro una modificazione proposta da Ortensio alla legge *de vi* di Pompeo (Cic. *pro Mil.* § 14 Asconio p. 29 [44 Clark]). Die Folge der Ereignisse ist: Clodius' Tod: 18. Jan. 52. Am folgenden Tage S. c. de r. p. defendenda (19. Jan. 52)¹⁾. Pompeius wird *consul sine collega* (*a. d. V. Kal. Mart.*). *Post diem tertium* sein Referat im Senat. Im Ver-

1) Clark in seinem Kommentar zur *Miloniana* S. XXIV 2 setzt das S. c. einen vollen Monat später, weil er einen Widerspruch zwischen Dio und Asconius findet. Mit Unrecht; denn Asconius bestätigt Dios Darstellung in allen ihren chronologischen Einzelheiten. Auch nach Asconius ist die Ermordung *a. d. XIII Kal. Febr.*, am folgenden Tage Brand der Kurie, Belagerung des Interrex M. Lepidus und der *domus absentis Milonis*, daher Umschlag der Stimmung [hier S. c. de r. p. defendenda, von dem Asconius p. 84 Clark ausdrücklich sagt *factum erat*], in der folgenden Nacht kehrt Milo nach Rom zurück (*nocte ea, qua incensa erat curia*).

laufe der weiteren Verhandlungen kommt es *pridie Kal. Mart.* zu der Interzession, die Barbagallo im Auge hat. Es ist ohne Weiteres klar, daß sie mit dem *S. c. de r. p. def.* nicht im Entferntesten in Beziehung gesetzt werden kann. Denn es liegt ja die Wahl des Pompeius zum *consul sine collega*, also eine grundlegende Veränderung der Rechtslage dazwischen; das *S. c.* hatte ja M. Lepidus interrex und Pompeius als Prokonsul bekommen. Und weiter: die Beseitigung der Gefahr (wie sie doch spätestens mit der Wahl des Pompeius erfolgte), beendet natürlich die Wirkungen der „Erklärung des Notstandes“, d. h. eben des *S. c. de r. p. defendenda*.

Beinahe noch verwunderlicher sind die andern von Barbagallo ins Treffen geführten Fälle. Für das Jahr 49 s. u. S. 370. Die Zeitfolge der Ereignisse ist: Interzession, Flucht der Tribunen, *S. c. de r. p. defendenda*. Soll das die Gültigkeit der Interzession gegen die „*provvedimenti che si considerano come effetti contingenti della misura eccezionale*“ beweisen? Für das Jahr 43 beruft sich Barbagallo auf Appian III 50/1, der mit aller Deutlichkeit die Interzession des Salvius vor das *S. c.* über die Ehrungen des Decimus und Octavianus setzt. Das *S. c. de r. p. def.* fiel später (s. o. S. 331). Ganz schwach ist das letzte Beispiel vom Jahre 63¹⁾; denn daß die Tribunen sich weigern, zu interzedieren, beweist, wenn es überhaupt etwas beweist, das Gegenteil, daß nämlich die Interzession nicht möglich war.

Barbagallos Behauptungen ändern also nichts an dem Tatbestande.

Verhältnis zur Diktatur: systematisch.

Wenn also seinem Inhalte nach das *S. c. de r. p. defendenda* einen vollgültigen Ersatz für die allmählich ihrer wahren Natur entkleidete und darum untergegangene Diktatur bedeutet, so ist das zwar von den meisten Forschern anerkannt, ohne daß man jedoch in diesem Senatsbeschluß oft mehr gesehen hätte als eine von Fall zu Fall eintretende Eigenmächtigkeit der Senatspartei. Aber die vorliegende Spezialbehandlung scheint mir weiter zu führen: die Auffindung einer verständlichen und festbestimmten Formel und eines festen Prinzips für die Empfänger muß, so meine ich, dahin wirken, der Maßregel ihren willkürlichen Charakter zu nehmen, und ihre Einordnung in das System des römischen Staatsrechts erleichtern. Auch über die Loyalität wird sich von diesem Standpunkte einiges Neue sagen lassen.

Zunächst soll hier auf Grund der neuen Ergebnisse dem Institut seine systematische Stellung angewiesen werden. Und zwar zeigt sich, daß die Ähnlichkeit mit der Diktatur über eine bloße Kongruenz der

1) Plut. *Cic.* 21 Ende *επεκαλείτο τούς δημάρχους. Οί δ' ούχ ἐπήκονον.*

Kompetenzen hinausgeht. In der Zahl der Beauftragten nähert es sich im Prinzip der Diktatur mehr als bisher angenommen wurde, faktisch sogar oft gänzlich. Denn es ist oben aus dem Kreise der Empfänger der Vollmacht zunächst die Gruppe der Prätores und Volkstribunen ausgeschieden worden. Sie gehören keineswegs dazu (s. o. S. 339). Ferner scheiden die Prokonsuln ebenfalls aus. Wenn oben festgestellt wurde, daß z. B. Pompeius die Stadt nicht betrat, trotzdem er in dem S. c. den Konsuln zur Seite gestellt worden war, so können unmöglich die Prokonsuln¹⁾ unter den Beamten gewesen sein, die ihre Kompetenz zu erweitern durch dies S. c. aufgefordert, ja moralisch gezwungen wurden. Denn diese Erweiterung hatte ja im Wesentlichen im Amtskreis *domi* Sinn und Bedeutung²⁾. Es bleibt also die oben an erster Stelle erörterte Kategorie übrig, die Konsuln resp. ihre Stellvertreter; oder, um das Prinzip zu wiederholen: das S. c. richtet sich an den höchsten zur Zeit in Rom anwesenden römischen Beamten. Dabei ist Oberprinzip, daß die höchste Beamten Gewalt berufen wird, wie die Sukzession Konsuln — Interrex — Prätores J. 43³⁾ beweist. Daß der von Rom (oder Italien) abwesende Kollege ausgeschlossen wird, ist lediglich ein Nebenprinzip, das seine Berechtigung in dem faktischen Inhalt, nämlich der nur *domi* anwendbaren Erweiterung der Kompetenz, findet⁴⁾. Das S. c. de r. p. defendenda gleicht sonach der Diktatur (in ihrer ursprünglichen Bedeutung) dem Inhalt nach und der faktischen Zahl⁵⁾ der damit bekleideten Beamten nach. Es unterscheidet sich dadurch, daß dafür kein spezieller Beamter eingesetzt, vielmehr der höchsten regulären amtlichen Stelle nahegelegt wird, ihre Kompetenz bis zur diktatorischen zu steigern. Und zweitens: prinzipiell ist diese Stelle kollegial (mit den beiden Konsuln) besetzt⁶⁾.

Es gelingt also, wenn ich recht sehe, restlose Ordnung herzustellen; wenigstens sehe ich keinen Fall, wo persönliche Rücksichten oder Parteiinteresse diese durchaus klare Regel durchbrochen hätten. Systematisch betrachtet, ist also das S. c. de r. p. defendenda ein festes Regeln unterliegendes Institut, das, als Ersatz der untergegangenen Diktatur gedacht, mit den neuen Momenten der Bindung an die ordentlichen Beamten und der Kollegialität ein durchaus selbständiges Gepräge trägt.

1) Daß nicht Pompeius allein, sondern hier wie in allen Fällen alle *qui pro consulibus ad urbem erant*, diese Möglichkeit hätten haben müssen, ergab sich oben.

2) Für die Frage, ob vielleicht den Prokonsuln nach erfolgtem S. c. de r. p. defendenda wieder eine unbeschränkte Iudikation *militiae* zugestanden hätte, die sie ja normalerweise nicht mehr hatten, haben wir, soviel ich sehe, kein Material.

3) Wäre es anders, so wäre in diesem Falle sicher nur der Stadtprätor aufgerufen worden.

4) S. auch u. S. 352. — 5) In 7 von 11 Fällen beträgt sie 1.

6) Daß es praktisch meist nur eine Person ist, ist also nicht Willkür.

Es ergeben sich zwischen der Diktatur und diesem Institut grundlegende Ähnlichkeiten und wichtige Unterschiede.

Der Sinn der beiden Maßregeln als von Aushilfsmitteln *in asperioribus bellis aut in civili motu* bleibt gleich. Die Unterschiede im Einzelnen erklären sich als logische Konsequenzen der erwähnten neuen Momente.

Es wird kein neuer Beamter, wie bei der Diktatur, herangezogen. Also bleibt übrig: 1. Das S. c., das zu einer außergewöhnlichen Maßnahme riet; bei uns das S. c. de r. p. defendenda, das sich ja eigentlich mit der Feststellung begnügte, dem Staat drohe Gefahr. Inwiefern etwa die Formel unseres Beschlusses Residuen derjenigen erhielt, mit welcher der Senat den Konsuln die Ernennung eines Diktator nahelegte, vermögen wir, soweit ich sehe, nicht zu erkennen¹). Und es bleibt 2) der Effekt, daß die Konsuln das moralische Recht und die moralische Pflicht haben, dafür zu sorgen, daß eine allen Schwierigkeiten gewachsene, d. h. provokationsfreie Beamten-gewalt vorhanden sei. Sie tun das nun nicht mehr durch Kooptation des Oberkollegen, sondern übertragen dessen Kompetenzen sich selbst. Im übrigen sind sie formell und rechtlich ebenso wenig, faktisch und moralisch ebenso sehr gezwungen, dem Senat zu gehorchen, wie sie es früher gegenüber dem Senatsbeschluß über die *dictatoris dictio* waren. Die rechtliche Unabhängigkeit der Konsuln in der Herbeiführung des Ausnahmezustandes, die für die Diktatur an ein paar Musterbeispielen bezeugt ist, lebt auch in der Quasidiktatur unseres Instituts fort. Wir haben einen Fall, wo der Konsul sich weigerte, diejenigen Maßregeln auf Grund des S. c. de r. p. defendenda zu treffen, um derentwillen der Antragsteller darauf hingewirkt hatte (Jahr 133). Wir haben sogar in voller Schärfe den umgekehrten Fall, daß die Konsuln ohne vorgängiges S. c. de r. p. defendenda sich die diktatorische Gewalt beilegen und die üblichen Maßregeln zum Schutze des Staates treffen — da es sich um eine kriegerische Verwicklung handelt, beauftragen sie einen Prokonsul mit Heerbildung — (Jahr 50; s. u. S. 368/9). Und so ist es eigentlich, rechtlich betrachtet, falsch, diesen Ersatz der Diktatur, wie ihn das letzte Jahrhundert der Republik geschaffen und gehandhabt hat, nach dem S. c. zu benennen, das formal so wenig eine *conditio sine qua non* war wie früher bei der Diktatur der entsprechende Senatsbeschluß. Es wäre vielmehr angebracht, von einer Quasidiktatur der späteren Republik zu sprechen, die darin besteht, daß die höchsten ordentlichen Beamten, in der Regel nach einem Senatsbeschluß, der den Staat in Gefahr erklärte, ihre Kompetenz bis zur diktatorischen steigern. Doch zurück zu dem Vergleich mit der Diktatur.

1) Bei Livius XXII, 8, 7 schimmert *res publica defendenda* deutlich durch; doch ist es hier durch die Sache gegeben und darum als Anspielung auf die Formel nicht zu verwerten.

Da ja nun keine neue Beamtenpersönlichkeit auftritt, sind alle Amtsantrittsformalien der Diktatur überflüssig. Eine Interzession ist weder gegen den Konsul möglich, der den Diktator ernennt, noch gegen unser S. c. de r. p. defendenda. Eine Kumulierung diktatorischer Gewalt mit der Kompetenz des ordentlichen Beamten ist nicht unerhört; sie ist auch zur Zeit der Diktatur zulässig gewesen und vorgekommen (s. Mommsen *StR.* II³, 146). Die Befristung ist die gleiche wie bei der Diktatur: einmal der Ablauf der eigenen Amtsfrist (was praktisch bei den Konsuln nie in Frage gekommen ist)¹⁾, wie bei der Diktatur der Ablauf derjenigen des einsetzenden Beamten. Und zweitens, was wesentlich ist: die Beseitigung der Gefahr, wie dort die Erledigung der dem Diktator gestellten Aufgabe. Grundbedeutung des S. c. de r. p. defendenda war ja gewissermaßen, daß der Senat die Mitverantwortung für notwendige außergewöhnliche Maßregeln übernahm. Diese Erklärung konnte, ohne ausdrücklich widerrufen zu werden, als zurückgenommen gelten, sobald die Gefahr beseitigt war. Einer ausdrücklichen Abdikation bedurfte es also nicht. Doch scheint eine Erwähnung in dem Amtsrücktrittseide am Ende des Amtsjahres üblich gewesen zu sein, wenn überhaupt ein Herkommen in dieser Hinsicht sich gebildet hat²⁾. Die Inhaber der regulären Ämter fungieren unter Diktatur wie nach S. c. de r. p. defendenda weiter. Und eine mindestens formelle Beziehung besteht endlich zwischen dem Brauch, daß der Diktator lediglich in Italien ernannt werden und antreten darf, und zwischen dem oben erwähnten Prinzip, daß der von Italien abwesende Beamte in dem S. c. de r. p. defendenda übergangen wird.

Somit kommen wir zu dem Ergebnis, daß das systematische Verhältnis unseres S. c. zur Diktatur genau bestimmbar ist, und daß das

1) Dagegen mag diese Frage brennend geworden sein, wenn ein Interrex an Stelle der Konsuln das S. c. erhielt. Doch läßt sich aus dem einzig heranzuziehenden Fall des Jahres 52 nichts Sicheres entnehmen. Das S. c. erhält der interrex M. Lepidus, augenscheinlich sofort bei seiner Bestellung. Die Unruhen haben fortgedauert, andere interreges sind gefolgt. Die Nachricht Dios (40, 50, 1), daß das S. c. de r. p. defendenda noch einmal erneuert sei, da die Unruhen andauerten, könnte man vielleicht mit dem Ablauf der Amtszeit des ersten und dem Antritt des zweiten Interrex in Verbindung bringen. Sämtliche Daten für diese Zeit s. Dio 40, 48ff. Asconius in *Milon. arg.* und § 67.

2) In der Tat mußte ja, wenn der Beamte die Gesetze über die Provokation überschritten hatte, dem Eide beim Rücktritt, *nihil contra leges se fecisse*, irgend eine Bemerkung beigefügt werden. Und so hören wir z. B. von Cicero, daß er beim Rücktritt vom Amt zwar an der üblichen Rechenschaftsrede verhindert worden sei, immerhin aber zu seinem Eide den Zusatz gemacht habe: *rem publicam atque hanc urbem mea unius opera esse salvam*, d. h. er habe die Mahnung des Senats, die *res publica* zu verteidigen, mit Erfolg durchgeführt, sei also dem S. c. de r. p. defendenda gerecht geworden, habe sich daher allerdings weniger an die *leges* als an die *salus publica* als *suprema lex* gekehrt. S. Dio 37, 38; Cic. in *Pis.* 3, 6; *de domo* 35, 94; Plut. *Cic.* 23.

S. c. de r. p. defendenda als ein festes Institut erdacht, geschaffen und gehandhabt wurde. Das würde an sich nicht ausschließen, daß es dem Geist der römischen Verfassung fremd und somit verfassungswidrig gewesen ist. Bevor wir auf diese Frage eingehen, ist es notwendig, auf die letzten Anwendungen der Diktatur einen Blick zu werfen, die zu ersetzen es bestimmt war.

Die letzten Diktaturen.

Der Sinn der Diktatur liegt in der Aufhebung gewisser Schranken, die der Gewalt des Beamten gegenüber dem Mitglied der Gemeinde gesetzt waren. In Zeiten höchster Not werden gewisse Grundsätze der republikanischen Ordnung außer Kraft gesetzt: vor allem die Provokation und das Prinzip der Kollegialität des Beamtentums.

Nachdem die Diktatur jahrhundertlang bestanden und ihren Zweck erfüllt hatte, gelang es der Freiheitspartei, ihr diese Charakteristika zu nehmen. Irgendwann (vermutlich im J. 300) ist die Provokation von dem Spruch des Diktators üblich geworden oder direkt gesetzlich als zulässig erklärt worden. Und auch das andere, wesentliche Merkmal der Diktatur wurde ihr genommen, daß die höchste Gewalt, im Widerspruch zu der sonstigen kollegialen Ordnung der römischen Magistratur, in der Hand eines nicht durch Volkswahl bestellten Mannes vereinigt wurde, wie es die Lösung schwieriger militärischer oder politischer Aufgaben erheischte.

Innerlich war das lange vorbereitet. Eine wirkliche Notlage führte im Jahre 217 zum ersten Male zu einer Durchsetzung dieser Gedanken. Die Konsuln, die normalerweise den Diktator zu bestellen hatten, waren beide nicht erreichbar. Man wählte daher den Diktator sowie den sonst von ihm selber zu ernennenden *magister equitum* in den Komitien¹⁾.

Noch im selben Jahre ging man weiter. Die beiden aus Volkswahl hervorgegangenen außerordentlichen Beamten wurden in der Kompetenz gleichgestellt; was an der Motivierung historisch ist durch die Gunst und Ungunst, deren sich der Diktator Q. Fabius Maximus und der *magister equitum* M. Minucius Rufus erfreuten, bleibe dahingestellt. Man hat jedenfalls hier den Präzedenzfall für eine kollegiale, aus Volkswahl hervorgegangene Diktatur geschaffen²⁾.

Im Jahre 216 macht der Senat von der Lockerung des Herkommens Gebrauch, indem er, während ein auf normale Weise eingesetzter Diktator

1) Liv. 22, 8, 5 ff.

2) In der Tradition erscheint dies Ereignis als ein förmliches Schulbeispiel für den Widersinn dieser Neuerung und die Notwendigkeit der alten Diktatur: der *magister equitum* legt reumütig den alleinigen Befehl in die Hände des Diktators zurück (Liv. 22, 25. 10 ff.; Zonaras 8, 26; Dio Cass. ed. Boissevain I, p. 215), was dann der *populus* anerkennt.

mit *magister equitum* im Felde steht¹⁾, den Konsul zur Ernennung eines zweiten Diktators ohne *magister equitum* mit der Aufgabe einer *lectio senatus* veranlaßt. Dieser wird in annähernd normaler²⁾ Weise eingesetzt, fungiert und legt sein Amt nieder.

Das Jahr des Hannibalischen Schreckens 211 führte keine Diktatur herbei. Die Konsuln erscheinen an der Spitze der beiden durch einen glücklichen Zufall gerade in Rom anwesenden Legionen als die leitenden Persönlichkeiten. Die Senatsbeschlüsse, die Livius 26, 9, 10 (über den Führer des Entsatzheeres Fulvius) und 26, 10, 9 (über die Erteilung des *imperium* an alle ehemaligen Diktatoren, Konsuln und Zensoren) berichtet, werden mit äußeren Anlässen begründet. Wenn, was wohl glaublich erscheint, ein Vorläufer des *S. c. de re publica defendenda*³⁾ in diesem Jahre gefaßt worden ist, so fällt er bedeutend früher und die Tradition hätte ihn dann verschwiegen, weil er praktisch bedeutungslos war. Denn in dieser höchsten Not hätten die Konsuln wohl auch ohne ausdrückliche Mahnung alles aufgeboden, was zur Verteidigung der Stadt notwendig erschien.

Im Jahre 210 erscheint es geraten, die Abhaltung der Komitien einem Diktator zu übertragen und den Konsul M. Valerius Laevinus baldmöglichst wieder zum Heere abgehen zu lassen. Er will in Sizilien M. Valerius Messalla zum Diktator ernennen; dagegen sträubt sich der Senat; herkömmlich werde der Diktator im *ager Romanus* ernannt. *M. Lucretius*⁴⁾ *tribunus plebis cum de ea re consuleret, ita decrevit senatus, ut consul, priusquam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret, eumque, quem populus iussisset, dictatorem diceret; si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent.* Als der Konsul sich weigert, diesem Beschluß zu gehorchen und dem Prätor verbietet es zu tun, kommt ein Plebiszittum zustande, *ut Q. Fulvius, qui tum ad Capuam erat, dictator diceretur.* In der Nacht vor diesem Beschluß hatte aber der Konsul Rom verlassen. Darauf Schreiben des Senats an den andern Konsul M. Claudius Marcellus *ut . . . diceret . . . quem populus iussisset, dictatorem. Ita a M. Claudio consule Q. Fulvius dictator dictus, et ex eodem plebis scito ab Q. Fulvio dictatore P. Licinius Crassus pontifex maximus magister equitum dictus.* Der Senat sucht also hier dem widerstrebenden Konsul gegenüber ein bindendes Komendationsrecht der Komitien über die Person des Diktators durchzusetzen.

1) Liv. 22, 57, 9; 23, 22/3.

2) Der Senat hatte eine Qualifikationsbeschränkung und damit einen eindeutigen Hinweis, nämlich auf den ältesten Zensorier, gegeben, Liv. 23, 22, 10.

3) Wenn in der livianischen Darstellung (Liv. 26, 7 ff.) das *rem publicam defendere* mehrfach anklingt, so beweist das allerdings nichts; denn anders ließ sich die Situation ja schlechterdings nicht bezeichnen.

4) Liv. 27, 5, 16; cf. Plut. *Marc.* 24.

Das kommt einer Wahl durch die Komitien fast gleich, wenn auch die alte Form gewahrt wird. Als zwei Tribunen dem Diktator bei den Komitien mit Interzession drohen, einigt man sich gütlich, dem Senat die Entscheidung zu übertragen. Eine solche Äußerung starken Machtbewußtseins von Seiten der Tribunen gegenüber dem Diktator ist in diesem Zusammenhange charakteristisch.

Im Jahre 208 werden die Komitien wieder von einem in normaler Weise bestellten Diktator abgehalten¹⁾. Ebenso 207²⁾ und 205³⁾. Im Jahre 203 benutzt der Senat einen vermutlich in normaler Weise bestellten Diktator⁴⁾, um seinen Willen gegenüber einem Konsul durchzusetzen. Der Diktator bleibt dann, mit andern Aufgaben beschäftigt, im Amt, und hat vielleicht noch die Komitien abgehalten. Ebenfalls in den für die Diktatur seit alters gebräuchlichen Formen ist der Diktator des Jahres 202 bestellt worden, der letzte, den wir kennen.

Wenn also auch bis zu den letzten Diktaturen die ursprüngliche Form der Diktatur unvergessen blieb, so prägt sich doch in den Fällen der Jahre 217 (Wahl des consul und des magister equitum in Komitien, wegen Notlage; später Gleichstellung der beiden in der Kompetenz), 216 (zwei normal bestellte Diktatoren nebeneinander) 210 (Bezeichnung des normal einzusetzenden Diktators und des magister equitum durch die Komitien) deutlich die (nach der Tradition vom Senat anerkannte) Tendenz aus, die Wahl des Diktators von der Volksabstimmung abhängig zu machen; außerdem finden sich Spuren der Erstreckung des Kollegialitätsprinzips auf die Diktatur⁵⁾.

Das S. c. de r. p. defendenda und die Verfassung.

70 Jahre lang blieb Rom von ernstesten äußeren oder inneren Gefahren verschont, die die Notwendigkeit außergewöhnlicher Maßregeln ergeben hätten⁶⁾. An der Schwelle der durch hundert Jahre währenden inneren Kämpfe des Niedergangs der Republik finden wir dann unser S. c. als ein festes Institut, in allen schwierigen Situationen vom Senat und den Magi-

1) Liv. 27, 33, 6. — 2) Liv. 28, 10. — 3) Liv. 29, 11, 9.

4) Liv. 30, 24, 3 *creatus* aber 26, 12 *dictus* s. Weißenborn zu den Stellen.

5) Bei der Bedeutung von Präzedenzfällen muß auch in der Folge es leicht gewesen sein, die Gleichberechtigung des magister equitum zu behaupten; besonders wird im J. 210 der Volksbeschluß, der auch die Person des magister equitum vorschrieb, so gemeint gewesen sein. Allerdings wurde die Frage nicht brennend, und so hören wir nichts davon. Vielleicht war gar die Rogation des Metellus Nepos vom Jahre 217 *de aequando magistri equitum et dictatoris iure* als generelle Regelung der zukünftigen Diktaturen gemeint? In der Tradition erscheint sie allerdings als auf die Personen des Fabius und Minucius zugeschnitten.

6) Erst nach dem Sturz des Ti. Gracchus hören wir von dem Plan, einen Diktator einzusetzen. Cic. *r. p.* VI, 12, Ed. Meyer, *Kl. Schr.* S. 407.

straten angewandt. Wir sahen, daß es seinem Inhalte nach die Wiederherstellung der vollen diktatorischen Gewalt bedeutete, so unbeschränkt, wie sie bis etwa 300 gewesen war. Wir können nach dem soeben gegebenen Überblick auch die Unterschiede zwischen den beiden Instituten würdigen. Der Senat oder diejenigen Politiker, in deren Köpfen bei dem immer mehr sich verfinsternden politischen Horizont die Vorstellung von unserm Institut als einer wirksamen Waffe allmählich sich bildete, knüpften an die Tendenzen an, die in den letzten Diktaturen zutage getreten waren.

Kollegial und vom Volke gewählt sollte die Diktatur sein. Das war sie, wenn man das Prinzip aufstellte, daß immer die regulären, vom Volke gewählten beiden Konsulkollegen die diktatorische Gewalt erhalten sollten. Darin lag ohne Zweifel ein Zugeständnis. Denn die Auswahl derjenigen Persönlichkeiten, welche gegebenenfalls die höchste Macht in Händen haben konnten, war in höherem Grade der Kontrolle des Volkes unterworfen, wenn von vornherein nur die aus der Volkswahl hervorgegangenen Männer dafür in Betracht kamen, als wenn (nach der Ordnung der Diktatur) jedem von ihnen rechtlich Spielraum gelassen war zu nehmen, wen er wollte, und de facto für den Senat die Freiheit bestand, seinerseits sich jemanden zu wählen und dessen *dictio* durchzusetzen¹⁾. Nach dieser neuen Ordnung konnte der Senat sein Parteiinteresse nur negativ betätigen, indem er das S. c. dann nicht faßte, wenn die betreffende Beamtenpersönlichkeit ihm politisch nicht genehm war. Es wird natürlich nicht zu unterschätzen sein, daß der Oligarch dabei gleichzeitig den Vorteil eintauschte, die Auswahl der Beamten mit diktatorischer Gewalt nicht jedesmal bei inneren Gährungen dem Votum der Masse ausgesetzt zu sehen. Aber wenn das Institut als ein Werkzeug der Ordnung zu funktionieren bestimmt war, so hätte auch ein vom Parteiinteresse unabhängiger Staatsordner dieses Moment der direkten Volkswahl nicht zulassen dürfen. Auch die Erstreckung des Kollegialitätsprinzips bedeutete, wie wir sahen, eine Anknüpfung an die Entwicklung, die die niedergehende Diktatur genommen hatte. Daß darin ebenfalls ein Zugeständnis an die Freiheitspartei, auch dem Effekt nach, lag, ist nicht zu leugnen. Denn im gegebenen Falle hätte immer ein Mißbrauch der außerordentlichen Gewalt durch einen der beiden Konsuln von dem andern korrigiert werden können.

Nun ist unbestreitbar, daß diese Zugeständnisse nicht allzu viel bedeuteten dem gegenüber, was man aufrechterhielt. Denn in der Tat war das monarchische Prinzip, das ja bei der Diktatur vorwiegend von militärischen Gesichtspunkten diktiert war, entbehrlich bei diesem Ersatz der Diktatur in einer Zeit, in der äußere Krisen kaum zu erwarten waren. Wertvoller im Sinne der Volkspartei war schon der indirekte Einfluß, den

1) Benennung einer bestimmten Persönlichkeit ist später direkt üblich. Mommsen, *Staatsr.* II 150.

die Volkswahl auf die Bestellung der neuen Quasidiktatoren gewann. Das Entscheidende war aber, daß das neue Institut, so wie es gedacht war, die inhaltliche Kompetenz der Diktatur in demjenigen vollen Umfang wieder herstellte, den sie in den ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Denn, wie schon oben bemerkt, hatte die Diktatur irgendwann (vermutlich erst 300) ihre Sonderstellung gegenüber der Provokationsgesetzgebung eingebüßt. Daß das entweder einfach Herkommen geworden oder direkt gesetzlich festgelegt worden ist¹⁾, daß irgendwann jedenfalls die Diktatur gezwungen worden ist, der Provokation stattzugeben, geht auf alle Fälle aus den Worten des Festus hervor: (p. 198 ed. Mueller) *postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat . . .* Man stellte sich also — sicher mit Recht — auf den Standpunkt, dies sei schon der Anfang vom Ende der Diktatur gewesen.

Es fragt sich, zunächst ganz theoretisch, wie dieses einstweilen nur theoretisch erdachte Institut, unser *S. c. de re publica defendenda*, vom Standpunkt der römischen Verfassung zu beurteilen ist.

Die Verfassung der römischen Republik hat nie auf einem Blatt Papier gestanden. Vielmehr liegt ihr Wesen in dem Ausdruck beschlossen, den die Römer selbst dafür verwenden: *mos maiorum*. *Mos maiorum* ist einmal der Inbegriff der Grundgedanken, die denjenigen einzelnen Institutionen und Sätzen der Gemeindeordnung zugrunde liegen, welche nach römischer Vorstellung auf die ursprüngliche Ordnung der Gemeinde zurückgehen. *Mos maiorum* ist ferner alles, was sich, sobald eine Neuerung erstrebt wird, im Kampf der politischen Kräfte als Produkt ergibt. Soweit die konservative Richtung bei einem Reformversuch das Neue anerkennt, insoweit wird es Präzedenzfall, *mos maiorum*, Stück der Verfassung.

Der Nachweis der Verfassungsmäßigkeit einer neuen Institution hat also auf drei Momente zu achten: die Übereinstimmung mit den Grundgedanken (ursprüngliche Verfassung), das Verhältnis zu den einschlägigen, in den *mos maiorum* übergegangenen Änderungen dieser Grundgedanken (derzeitige Verfassung) und endlich Erfolg oder Mißerfolg des Versuches, für die erstrebte Neuerung einen von der Gegenpartei gar nicht oder ohne Erfolg angefochtenen Präzedenzfall zu schaffen.

Die ursprüngliche Verfassung hatte ohne Zweifel ebenso feste Garantien für Leben und Sicherheit des Bürgers gegenüber dem Beamten geboten, wie sie andererseits den Grundsatz konsequent durchführte, alle diese Dinge sollten nichtig sein, wo die äußerste Gefahr des gesamten Staatswesens eine in einer Hand vereinigte, unumschränkte Beamten Gewalt erheischte. Wenn die Diktatur als ein integrierender Bestandteil der republikanischen Ordnung, zweifellos mit Recht, betrachtet wird, so ist

1) Mommsen schreibt es vermutungsweise dem Valerischen Provokationsgesetz vom Jahre 300 zu (*StR.* II³ 164/5).

ebenso zweifellos ein Institut, welches einen Ersatz der verloren gegangenen Diktatur zu bilden bestimmt ist, der ursprünglichen Verfassung gemäß.

Nun war ja aber inzwischen eine Änderung der Verfassung eingetreten. Man hatte der Diktatur die Provokationsfreiheit tatsächlich genommen, man hatte wenigstens versucht, sie im Sinne der Tendenzen, die wir oben für die Jahre 217—210 festgestellt haben, umzuformen. Dieser zweite Versuch war allerdings, nach wenigen Präzedenzfällen in dieser Richtung, gescheitert; denn die letzten Diktatoren waren wieder in der althergebrachten Form bestellt worden¹). In der Folge hatte man keinen Anlaß zu der Bestellung von Diktatoren, oder man betrachtete das Institut als aus der Verfassung beseitigt. Das bleibe dahingestellt. Wie steht nun dazu der Versuch, einen Ersatz dafür zu schaffen? Verfassungswidrig wäre es gewesen, wiederum Diktatoren der alten Art, mit Provokationsfreiheit, einzusetzen. Das Neue jedoch, was man nun schaffen wollte, unterschied sich, indem es den damals nicht durchgedrungenen Tendenzen Rechnung trug, so wesentlich von der Diktatur, daß man aus der Beseitigung der Provokationsfreiheit für diese nicht wohl ein Präjudiz über die neue Institution ableiten konnte.

Und so war und ist die Meinung durchaus zulässig, daß man aus der Entwicklung der Diktatur damals nur die Lehre habe ziehen müssen, die römische Gemeinde wolle nicht, daß fürder die zeitweilige Provokationsfreiheit einem monarchischen, von der Volkswahl unabhängigen, außerordentlichen Beamten zustehen solle. Es hieße, glaube ich, das eigentümliche Wesen römischer Verfassungsänderungen mißverstehen, wenn man gegen diesen Satz einwenden wollte: notwendig hätte unter dieser Voraussetzung die Entwicklung so verlaufen müssen, daß man die Provokationsfreiheit der Diktatur unangetastet ließ, dagegen die Form der Bestellung des Diktators änderte. Die römische Scheu gegen Verfassungsparagraphen mußte dahin wirken, wenn man überhaupt die Gesetzgebung gegen die Diktatur in Bewegung setzte, durch eine erneute Einschärfung der Provokationsgesetze die Diktatur in ihrem wesentlichen Inhalt (wenigstens sofern innere Krisen in Betracht kamen) zu mindern und daneben gelegentlich die Erstreckung der Kollegialität zu versuchen, wie wir oben sahen. Noch verständlicher wird die Entwicklung, wenn die Beugung der Diktatur unter die Provokation überhaupt nicht durch ein Gesetz, sondern durch Herkommen und Präzedenzfälle erfolgte, was durch den Wortlaut der Stelle des Festus m. E. nicht ausgeschlossen wird.

Es konnten sich also diejenigen, deren Köpfen der Gedanke dieser neuen Quasidiktatur entsprungen ist, darauf berufen, daß die Einrichtung einer über den Gesetzen stehenden Gewalt als Hilfe für äußerste Notlagen

1) Daß das Prinzip der Kollegialität in den letzten Diktaturen zur Anwendung gekommen sei, läßt sich nicht ausmachen. S. o. S. 355, 5.

der ursprünglichen Verfassung gemäß¹⁾, daß andererseits die Übertragung dieser Gewalt an die höchsten ordentlichen Beamten der weiteren Entwicklung der Verfassung nicht widersprechend, weil überhaupt ohne Präzedenzfall, daß sie im Gegenteil im Einklange mit gewissen bei der Diktatur zutage getretenen Tendenzen der Volkspartei sei. Nicht also darum handelt es sich bei der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit unseres Instituts, ob es den für gewöhnliche Zeiten geltenden Provokationsgesetzen widerspricht. Vielmehr darum, ob der Gedanke, in inneren Krisen diese Gesetze außer Geltung zu setzen durch ein fest geordnetes, von der Diktatur wesentlich verschiedenes Institut, verfassungsmäßig war oder nicht.

Wir sind soweit, daß wir den Gedanken sowohl wie den ersten Versuch, ihn praktisch anzuwenden, loyal heißen müssen²⁾. Die Frage seines Eingehens oder Nichteingehens in den *mos maiorum* haben wir nun zu betrachten.

Die praktische Anwendung des S. c. de r. p. defendenda.

Die erste Anwendung des S. c. de r. p. defendenda findet sich im Jahre 133 in der Reformbewegung des Ti. Gracchus³⁾. Ich kann hier wie im Folgenden auf eine ausführliche Darstellung der historischen Vorgänge, die zu der Krisis führten, verzichten.

Für 133 ist der Beschluß bezeugt und sicher gestellt⁴⁾ durch Val. Max. III, 2, 17: *convocati patres conscripti a consule Mucio Scaevola, quidnam in tali tempestate faciendum esset deliberabant, cunctisque consentibus ut consul armis rem publicam tueretur, Scaevola negavit se quicquam vi esse acturum*. Vgl. Plut. *Ti. Gracch.* 18 ὁ δὲ Νασικᾶς ἤξιον τὸν ἕπατον τῇ πόλει βοηθεῖν (so Plut. immer für unser S. c.). Daß also der Beschluß: *uti consul rem publicam defendat* gefaßt worden

1) Es ist ja bekannt, daß auch später noch z. B. in der sullanisch-cäsarischen Diktatur wie in dem Triumvirat Institutionen existieren, die über den Gesetzen, auch über den Provokationsgesetzen, stehen (s. Mommsen, *Strafr.* 42. 144. 173). Ihnen tritt also diese Quasidiktatur zur Seite.

2) Schon dieses Ergebnis steht im Gegensatz zu manchen modernen Auffassungen, vor allem zu den Tiraden Barbagallo über diesen Punkt und zu einer ganzen Reihe von den wohlgezählten 26 Gründen, die er für die Verfassungswidrigkeit ins Feld führt.

3) Über die älteren Fälle, die unsere Tradition kennt, s. u. S. 374.

4) Auf das Raisonnement Appians, der sich darüber wundert, warum in aller Welt man damals keinen Diktator ernannt habe, wies ich schon oben hin: *b. civ.* I, 16 *καὶ μοι θαῦμα καταφαίνεται τὸ πολλάκις ἐν τοιοῖσδε φόβοις διὰ τῆς αὐτοκράτορος ἀρχῆς διασεσωσμένων τότε μὴδ' ἐπὶ νοῦν τὸν δικτάτορα λαβεῖν, ἀλλὰ χρησιμώτατον τοῖς προτέροις τότε τὸ ἔργον εὐρεθῆν μὴδ' ἐν μνήμῃ τοῖς πολλοῖς ἄρα γενέσθαι μήτε τότε μὴθ' ὕστερον. κρίναντες δ' ὅσα ἔκριναν* usw.; folgt der Sturm aufs Kapitol. Augenscheinlich hat hier wie später Appians Quelle die richtigen Beschlüsse gebracht, Appian hat sie aber nicht zu würdigen gewußt.

ist, ist sicher. Der Konsul erklärt, nicht früher mit Gewalt eingreifen zu wollen, als bis die Gracchaner den Weg der Gewalt beschritten hätten. Darauf geht dann Nasica mit der *evocatio* (*qui rem publicam salvam esse vult, me sequatur!*) vor und schlägt Ti. Gracchus nieder.

Vielfach ist gelehrt worden, daß damals ein S. c. de r. p. defendenda gefaßt worden sei; es war hierbei einmal die falsche Vorstellung maßgebend, als werde das S. c. erst dadurch perfekt, daß der Konsul daraufhin irgendwelche praktischen Maßnahmen treffe¹⁾. Oder der Beschluß wurde verkannt, weil die Formel *videant* etc. hier nicht begegnet²⁾. Beides ist hinfällig; *rem publicam tueri* ist sogar besser, und die Weigerung des Scaevola ist eine der möglichen Konsequenzen des Beschlusses. Eine Kritik der Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses³⁾ braucht in dieser Weigerung nicht gefunden zu werden. Eine starke Partei im Senat drang auf gewalttätiges Einschreiten gegen Ti. Gracchus schon vor dem Beschluß; Scaevola kämpfte dagegen an⁴⁾. Da kam, nach der plutarchischen Darstellung, die Verschärfung der Situation: Tiberius hatte angeblich das Diadem verlangt (c. 19). *Πάντες μὲν οὖν ἐθοροβήθησαν· ὁ δὲ Νασικᾶς ἤξιον τὸν ὕπατον τῇ πόλει βοηθεῖν καὶ καταλύειν τὸν τύραννον*. Er hat also S. c. de r. p. defendenda beantragt und in der Begründung seiner *sententia* die sofortige Anwendung von Gewalt für notwendig erachtet. *Ἀποκρινόμενον δὲ πρῶτος ἐκείνου βίας μὲν οὐδεμιᾶς ὑπάρξειν οὐδὲ ἀναιρήσειν οὐδένα τῶν πολιτῶν ἄκριτον, εἰ μέντοι ψηφισαίτο τι τῶν παρανόμων ὁ δῆμος ὑπὸ τοῦ Τιβερίου πεισθεὶς ἢ βιασθεὶς, τοῦτο κύριον μὴ φυλάξειν . . .*; d. h. der Konsul stellt sich auf den Standpunkt, zur Anwendung von Gewalt sei der Moment noch nicht da; die Behörde könne nicht zuerst dazu greifen; man solle abwarten, ob wirklich die gesetzwidrigen Anträge zu Beschlüssen erhoben würden; erst dann könne man dagegen vorgehen. Scaevola hat also die positiven Vorschläge zu Maßnahmen auf Grund des S. c. de r. p. defendenda abgelehnt, die Nasica für erforderlich hielt, keineswegs das S. c. de r. p. defendenda. Eine Ablehnung des S. c. als verfassungswidrig lag für Mommsen darin, weil es ihm die Hostiserklärung bedeutete. Bei dem rein formalen, keineswegs positive Befehle enthaltenden Grundcharakter des Beschlusses, wie er sich herausgestellt hat, kann man jedoch von einer Weigerung, Folge zu leisten, eigentlich überhaupt nicht reden. Zudem ist gar nicht sicher, ob nicht ein beträchtlicher Teil der Senatsmehrheit, die dem S. c. zustimmte, in der Meinung über das, was

1) So Zumpt, *Criminalrecht* I, 2, 401. Etwas anders Barbagallo 18. Allerdings kann man sagen, eine Quasidiktatur sei damals nicht zustande gekommen.

2) Z. B. Niese, *Röm. Gesch.* S. 174.

3) Wie sie Mommsen, *StR* I 690/1 daraus entnimmt.

4) Plut. *Ti. Gracch.* 18 *οἱ πλούσιοι τὸν ὕπατον μὴ πείθοντες αὐτοὶ διανοοῦνται καθ' αὐτοὺς ἀποκτινῆναι τὸν Τιβέριον*.

positiv zu geschehen habe, mehr dem Konsul als dem radikalen Scipio Nasica beistimmte. Vielleicht ist es nicht ohne Bedeutung, daß an dem Sturm aufs Kapitol, wenigstens nach der Darstellung Plutarchs, keineswegs auch nur die Mehrzahl des Senats als beteiligt geschildert wird¹⁾.

So war denn im Jahre 133 das neue Institut zum ersten Male ins Leben getreten; ein Zufall hatte es gewollt, daß es in diesem Falle ergebnislos blieb. Der zur Fürsorge für das Staatswohl ermahnte Konsul zog daraus keine praktischen Konsequenzen und hielt es nicht für angebracht, die Quasidiktatur auszuüben.

Unter diesen Umständen können von der Gegenpartei keine Maßregeln erwartet werden, die sich gegen diese neue Einrichtung wenden. Wie hätte man das anfangen sollen? Ein Gesetz, das dem Senat die Kompetenz zu einem solchen Beschluß bestritt, würde gar nicht im Geiste der römischen Politik liegen; solche abstrakten Paragraphen gibt es so wenig, wie es etwa ein Gesetz über die *patrum auctoritas* gibt. Im Übrigen konnte ein Gegner des Instituts in der Weigerung Scaevolae einen Beweis wenn auch nicht seiner Verfassungswidrigkeit, so doch seiner voraussichtlichen praktischen Bedeutungslosigkeit auch für die Zukunft sehen. Wer für die Zukunft befürchtete, es möchten einmal Konsuln sich finden, die von dieser Autorität einen praktischen Gebrauch machten, positiv hätte ein solcher Politiker höchstens an eine erneute Einschärfung der Provokationsgesetze denken können²⁾. Diese wären jedoch dem neuen Institut gegenüber solange wirkungslos gewesen, als sie nicht in einer ausdrücklichen Klausel den Konsuln auch die außerordentliche zeitweilige Übernahme diktatorischer Gewalt auf Grund eines solchen S. c. verboten hätten. Zu einer solchen Klausel fehlte aber dem einzigen Fall des Jahres 133 gegenüber noch der Anlaß.

So finden wir denn unter den mannigfachen, planvoll auf den Sturz der Senatsgewalt hinarbeitenden Gesetzen des C. Gracchus zwar eine lex über die Provokation, ohne daß jedoch als deren positiver Inhalt oder versteckter Sinn ein Kampf gegen das S. c. de r. p. defendenda zu behaupten wäre. Wenn Mommsen sie als implicite gegen das S. c. gerichtet betrachtet (*Strafrecht* 258), so ist das eine Konsequenz seiner Gleichsetzung dieses Beschlusses mit der Hostiserklärung. Da wir aber zu der Meinung gelangt sind, daß die Hostiserklärung sowie alle andern möglichen Konsequenzen des S. c. von dem Institut als solchem zu trennen sind, genau wie die praktischen Maßnahmen eines Diktators von der Diktatur an sich, so müssen wir Mommsen dahin verstehen, daß das Gesetz des

1) Zur Beurteilung der Handlungsweise des Scipio s. Cicero *pro Plancio* 36, 88, Nissen, *Iustitium* S. 65.

2) Willems, *Le Sénat* II 249 legt dem Gesetz des C. Gracchus diese Absicht unter.

C. Gracchus¹⁾ sich gegen das richtete²⁾, was praktisch geschehen war: nämlich gegen die außerordentlichen Gerichtskommissionen über die Anhänger seines Bruders³⁾, die erst nach Beginn des neuen Jahres (132) den neuen Konsuln übertragen wurden und schon deswegen rechtlich in keinem Zusammenhange mit dem S. c. stehen können⁴⁾. Gegen das, was dem S. c. unmittelbar folgte, die *evocatio* des Scipio Nasica, hat man lediglich eine kriminelle Klage geplant⁵⁾. Im übrigen würde es ja über die Verfassungsmäßigkeit des S. c. nicht absolut entscheiden, wenn er tatsächlich verurteilt worden wäre.

So scheint also von der Volkspartei das erste wirklich beschlossene S. c. de r. p. defendenda für bedeutungslos gehalten und darum einer Gegnerschaft überhaupt nicht gewürdigt worden zu sein.

Um so geeigneter mußte es für die Zukunft erscheinen. Und so finden wir es denn im Jahre 121 im Kampfe gegen C. Gracchus als tödliche Waffe in den Händen des Senats wieder. Auf das S. c. de r. p. defendenda hin⁶⁾ geht der Konsul Opimius, ohne den Senat aus den Verhandlungen völlig auszuschalten, aber doch im Wesentlichen nach seinem eigenen radikalen Gutdünken gegen die Demokraten vor. Er wurde später angeklagt, *quod indemnatos cives in carcerem coniecisset*⁷⁾, aber freigesprochen (Liv. *per.* LXI). Wir hören, daß die Verteidigung sich auf den Standpunkt gestellt hat, den auch wir auf Grund dessen, was wir vom S. c. de r. p. defendenda wissen, einnehmen können: *C. Carbo consul nihil de C. Gracchi nece negabat, sed id iure pro salute patriae* (d. h. auf Grund eines S. c. de r. p. defendenda) *factum esse dicebat*⁸⁾. Das hat also damals vor dem römischen Volk durchgeschlagen. Und wenn zweifellos diese Anklage gegen den Beamten, der von dem S. c. Gebrauch gemacht hatte, der der römischen Praxis entsprechende Weg war, um die ganze Institution zu bekämpfen, so gibt dieser Ausgang des Prozesses um so mehr zu denken: ganz gleich, aus welchen Motiven heraus das freisprechende Urteil der Plebs zustande kam, es mußte einer offiziellen

1) S. Mommsen, *Strafrecht* 258, 1, Nissen, *Istitutium* 43.

2) Ganz abgesehen von seiner allgemeinen politischen Bedeutung als volkstümlicher Antrag. Dafür ist die Nachricht wichtig, daß schon Tiberius an eine Erneuerung der Provokationsgesetze gedacht haben soll; Plut. *Ti. Gracch.* c. 16.

3) Val. Max. IV, 7, 1; Plut. *Ti. Gracch.* 20; Cic. *Lael.* 11, 37. Plut. *C. Gracch.* 4 versichert ausdrücklich, daß es so zu verstehen sei.

4) Auf den Gesetzesantrag des Gracchus hin ging Popillius, der eine der Konsuln, ins Exil, wurde dann aber durch Volksbeschluß zurückgerufen. Plut. *C. Gracch.* 4; Cic. *Brut.* 34, 128.

5) Plut. *Ti. Gracch.* 21.

6) Plut. *C. Gracch.* 14; Cic. *Phil.* VIII, 4, 14; Cic. *Cat.* I, 2, 4; *de orat.* II 30, 132.

7) Mommsen, *Staatsrecht* II, 111, 2 emendiert: *in carcere necasset* oder *in carcerem coniectos necasset* cf. Sall. *Iug.* 31, 7.

8) Cf. Cic. *de orat.* II, 30, 132 ff.

Anerkennung der neuen Quasidiktatur durch die Volkspartei gleichkommen. Und somit ist diese in den Bestand der rechtmäßig existierenden Institutionen des römischen Staatsrechts, in den *mos maiorum*, in die Verfassung übergegangen, für den römischen Senat sowohl wie für uns.

In ganz kurzen Zügen wollen wir die Geschichte des S. c. de r. p. defendenda noch weiter verfolgen. Es muß über die Glaubwürdigkeit einzelner Beschlüsse noch hie und da etwas bemerkt werden.

Jahr 100: Unruhen durch L. Appuleius Saturninus tribunus plebis und C. Servilius Glaucia praetor. Belege für das S. c.: Cic. *pro Rab.* 7, 20; *Cat.* I, 2, 4; *Phil.* VIII, 5, 15; *de vir. ill.* 67, 73; Val. Max. III, 2, 18; Appian *b. c.* I 32 (αὐτοὺς τῆς βουλῆς ἀναιρεθῆναι ψηφισαμένης). Die Konsuln scheinen die *evocatio* angewandt zu haben (Cic. *pro Rab.* 7, 20 und 21)¹). Im Gegensatz zu der allgemeinen Stimmung in Volk und Senat beschränkt Marius sich darauf, die Aufrührer, als sie sich ihm ergeben hatten, einstweilen in der Kurie einzusperrern ὡς ἐννομώτερον ἐργασόμενος. Es scheint, als habe er vor der Entscheidung über ihr Schicksal, wie später Cicero den Catilinariern gegenüber, eine Senatsabstimmung herbeiführen wollen. Jedenfalls wurden die Gefangenen von der Menge gelyncht.

Jahr 88: Willems, *Le Sénat* II 250⁵ nimmt in diesem Jahre zwei S. c. de r. p. defendenda an: einmal setze das Iustitium das *decretum tumultus* voraus und dieses wiederum sei immer nur im Anschluß an ein S. c. de r. p. def. erlassen worden. Nach Sullas Marsch auf Rom sei dann aus den Hostiserklärungen eine Erneuerung dieses Beschlusses zu entnehmen²).

Der Hergang ist so³). Bei den Vorbereitungen zur Abstimmung der Rogationen, welche des Marius Bundesgenosse, der Tribun P. Sulpicius Rufus einbrachte, kam es zu üblen Szenen: Knüppel und Steine spielten von Tage zu Tage eine größere Rolle in den Versammlungen. Überliefert ist nun als Gegenmaßregel der Regierung, daß die Konsuln ein Iustitium eintreten ließen, um mit der Sistierung alles öffentlichen Lebens einen Aufschub der Abstimmung und eine Beruhigung der Gemüter zu erreichen. Sulpicius kehrt sich nicht an das Iustitium, hält weiter Volksversammlungen ab und ermuntert die Seinen, für den Fall, daß die Konsuln erscheinen sollten, Dolche mitzubringen. Offiziell verlangte er Aufhebung des Iustitium. Die Konsuln kommen in die Volksversammlung, man argumentiert ihnen die Ungesetzlichkeit des Iustitium mit dem blanken Messer vor, sie entkommen

1) Ich habe nicht ermitteln können, ob die Äußerung Ciceros (*p. Rab.* 9, 26 *M. Antonium, qui tum extra urbem cum praesidio fuit*) den Schluß erlaubt, daß vor Rom stehende Truppen des Antonius in die Stadt gezogen worden sind.

2) Gegen diese Beweisführung bereits richtig Barbagallo S. 27, 5 und 59.

3) Appian *b. c.* I 55 ff.; Plut. *Sulla* 8 ff.; Livius *per.* 77; Florus II 9; Val. Max. I, 5, 5.

mit Mühe und Not¹⁾. Sulla hebt das Iustitium auf, geht zum Heer nach Capua, rückt nach Rom und in die Stadt hinein, und läßt Marius, Vater und Sohn, Sulpicius und neun andere zu *hostes* erklären²⁾.

Man sieht, für ein S. c. de r. p. defendenda wäre zunächst einmal, wie Willems annimmt, vor dem Iustitium Raum. Willems' Schluß aus der Maßregel des iustitium auf tumultus und S. c. de r. p. defendenda halte ich zwar für ganz unsicher, solange nicht über den tumultus mehr ermittelt ist, als bisher. Aber möglich ist ein solches S. c. immerhin. Daß die Überlieferung vollkommen davon schweigt, besagt wenig. Man könnte sagen, es wäre nach einem solchen Senatsbeschluß etwas Energischeres zu erwarten, als ein Iustitium; die Konsuln wären dann wohl, wie Nasica 133 es von Scaevola hoffte, und Opimius sowie Marius 121 und 100 es taten³⁾, in dieser Situation ebenfalls mit einer *evocatio* gegen Sulpicius vorgegangen. Doch vielleicht war ein solches Zusammenraffen aller loyalen Elemente den 3000 *μαχιροφόροι* und den sonstigen Hilfskräften des Sulpicius⁴⁾ gegenüber aussichtslos. Andererseits: Während Sullas Marsch auf Rom ist der Senat vollkommen in den Händen des Marius und Sulpicius⁵⁾. Wenn auch die Einschüchterung des Senats nicht viel geringer gewesen sein wird, solange die Konsuln noch in Rom waren, so spricht das m. E. doch nicht gegen die Möglichkeit, daß man den Notschrei eines S. c. de r. p. defendenda ausgestoßen hat. Also: Willems' Vermutung eines solchen S. c. vor dem Iustitium ist möglicherweise richtig, aber unbeweisbar.

Dagegen liegt gar kein Anlaß vor, in dem Augenblick, wo die Legionen Sullas der Herrschaft der Demokraten ein Ende bereiteten, ein neues S. c. de r. p. defendenda vorzusetzen. Die Hostiserklärungen zwingen dazu nicht, und der Beschluß wäre m. E. in diesem Augenblick sogar in Anbetracht der ganzen Situation sinnwidrig gewesen.

Auch im Jahre 87 könnte ein S. c. de r. p. defendenda gefaßt worden sein, auf Grund dessen dann der Konsul Octavius gegen seinen Kollegen Cinna vorging. Der Fall wäre, da ja beide zusammen nach der Formel

1) Barbagallo S. 27, 5 verwechselt Q. Pompeius consul und seinen Sohn, von denen es heißt: (Plut. *Sulla* 8) τὸ Πομπηίου τοῦ ἡπάτου μειράκιον ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς ἀνεῖλεν· αὐτὸς δὲ Πομπήιος λαθῶν ἐξέφυγε. Vgl. *Marius* 35, App. I, 56.

2) Nissen, *Iustitium* 154 hat diese Vorgänge im Zusammenhange mit seiner Auffassung des Iustitium behandelt.

3) S. o. S. 346, 1.

4) Plut. *Sulla* 8, *Marius* 35. Es müssen damals viele Italiker in Rom zusammengeströmt sein; sie sollten dann ja gleich nach der Aufnahme in die *civitas Romana* an den weiteren Abstimmungen teilnehmen (App. b. c. I, 55).

5) Diese verhandeln durch Senatsbeschlüsse mit Sulla, die App. I, 55 allerdings als fingiert bezeichnet. Plut. *Sulla* 9 versichert ausdrücklich: ἡ δὲ σύγκλητος ἦν μὲν οὐχ ἀντὶς, ἀλλὰ τοῖς Μαρῖον καὶ Σουλπικίον διψκεῖτο προστάγμασι.

hätten aufgerufen werden müssen, für uns interessant genug. Doch schweigt die antike Tradition völlig¹⁾ und so ist eine weitere Erörterung müßig.

Eher läßt sich für das Jahr 83 eine Entscheidung gewinnen. Nachdem Sulla seine Rückkehr nach Italien angekündigt hatte, versuchte eine Minderheit des Senats, den drohenden Kampf zwischen der Marianischen Partei und Sulla zu vermeiden. Diese Friedenspartei (*L. Valerius Flaccus princeps senatus . . . et ei, qui concordiae studebant*; Liv. *per.* 83) setzte eine Vermittlungsgesandtschaft an Sulla durch, konnte aber nicht erreichen, daß seine Vorschläge angenommen wurden (Liv. 84). Der Senat beschloß, was Carbo wollte: *Senatusque consultum per factionem Carbonis et Marianarum partium factum est, ut omnes ubique exercitus dimitterentur*; das richtete sich wohl gegen Q. Metellus Pius und andere Parteigänger Sullas, die für ihn Truppen sammelten, vor allem aber gegen Sulla selbst. Etwas später, wohl kurz vor oder kurz nach seiner Landung bei Brundisium muß, ebenfalls unter dem Druck der antisullanischen Partei, der Beschluß de r. p. defendenda gefaßt sein, den nur Julius Exuperantius c. 7²⁾ (*Arch. lat. Lexikographie* XII, p. 567) uns berichtet: *nam Norbano et Scipione consulibus cum ex Asia Sylla contra Marium atque factionem veniret infestus, timens senatus [iram] ne malo publico certamina inter duces orirentur³⁾, statuit ut curarent consules ne res publica acciperet detrimentum. Hoc itaque senatus consulto excitati consules contra venientem Syllam . . . praesidia sibi cuiusque generis parare coeperunt*. Sulla bewältigt Norbanus und Scipio, die beiden Konsuln, und ist im folgenden Jahre (82) Herr von Rom. Wiederum klingt hier in der Erzählung des Julius Exuperantius der Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda an (c. 5) *Hinc Sallustius; 'Bonis initiis malos eventus habuit'; nam fuerunt bona principia quod oppressam voluit civium defendere libertatem, mali eventus quod superatis dominis et ducibus saevius ipse civitatem quassavit qui se publicae calamitatis fore promiserat defensorem*. Das kann natürlich auch

1) Liv. *per.* 79 ff.; Plut. *Mar.* 41; Julius Exuperantius 4; App. *b. c.* I, 64 ff. Man könnte höchstens daran denken, in der merkwürdigen und aus dem Zusammenhang kaum erklärlichen Wendung Appians eine Anspielung auf den Wortlaut des S. c. de r. p. def. zu finden, mit der dieser von einem S. c. nach Cinnas Vertreibung aus Rom erzählt: I, 65, § 296: *ἡ μὲν δὲ βουλὴ τὸν Κίττιον, ὡς ἐν κινδύνῳ τε τὴν πόλιν καταλιπόντα ἕπατον καὶ δούλοις ἐλευθερίαν κηρύξαντα ἐψηφίσατο μῆτε ἕπατον μῆτε πολίτην εἶναι*. Das ist sehr gewunden ausgedrückt, wo doch Cinna selbst allererst die Gefahr heraufbeschworen hatte. Vielleicht steckt darin ein Hinweis auf die *res publica defendenda*.

2) Appian *b. c.* I 84 ff. Plut. *Sulla* 27 ff. und die anderen Quellen erwähnen ihn nicht.

3) Diese Begründung paßt eigentlich nicht zum S. c. de r. p. defendenda und ist wohl ein Residuum von einer auch bei Sallust vorhandenen Nachricht über den kurz vorher gefaßten Beschluß, den Livius berichtet: *ut omnes ubique exercitus dimitterentur*, den Julius Exuperantius übergang.

durch Sullas Diktatur hinreichend erklärt werden, obwohl die Wahl der Ausdrücke dann merkwürdig bleibt. Doch scheint mir durch diese Stelle die Möglichkeit nahegelegt, die an sich plausibel genug wäre, der Senat habe durch ein neues S. c. an Sulla seinen früheren Beschluß, der sich gegen ihn richtete, aufgehoben. Das würde eine genaue Parallele in den beiden Beschlüssen gegen und bald darauf für Oktavianus vom Jahre 43 (s. u. S. 372) haben. Formell wären dabei allerdings zwei weitere Voraussetzungen nötig: zunächst müßte dieser Beschluß zeitlich erst hinter den Tod der beiden Konsuln fallen¹⁾. Und ferner: man müßte nicht erst, wie Appian es darstellt, unmittelbar vor der Wahl Sullas zum Diktator, sondern schon seit dem Tod der Konsuln interreges, d. h. also die normale Ordnung, in Rom voraussetzen. Der Beschluß hätte dann dem Interrex und den Prokonsuln, womit Sulla gemeint war, den Schutz der Stadt übertragen. Doch stehen diese ganzen Kombinationen auf schwachen Füßen.

Für das Jahr 77, anlässlich des Aufstandes des Lepidus, überliefert Sallust (*hist.* I fr. 77 § 22 ed. Maurenbrecher) in aller Ausführlichkeit den Antrag des Lucius Philippus auf S. c. de r. p. defendenda. Sicher ist er angenommen worden; denn wir hören aus anderen Quellen, daß der Prokonsul Catulus, den Philippus bei seinem Antrage — er hat tatsächlich gelautet: *uti Appius Claudius interrex cum iis, qui pro consulibus ad urbem sunt*; Sallust sagt direkt *cum Q. Catulo pro consule* — im Auge gehabt hatte, die entscheidenden Maßnahmen ergriffen hat; cf. App. I 107 § 503; *Schol. Gronov.* (Orelli p. 410). Daß auch Pompeius, den Sallust nicht erwähnt, bei der Niederwerfung des Aufstandes eine Rolle gespielt hat²⁾, kann nicht eine Instanz gegen diese Meinung abgeben. Denn namentlich wurde in dem Antrage überhaupt niemand genannt, und wenn Sallust den Namen des Catulus in den Antrag des Philippus hineinsetzte, so kann unter den *ceteri quibus imperium est*, die er daneben nennt, Pompeius verstanden werden³⁾, unter der Annahme, daß Sallust hinterher die Übertragung eines außerordentlichen Kommandos⁴⁾ an Pompeius erzählt hat, und Appius Claudius den Pompeius mit herangezogen hat.

Sehr reiches Material haben wir für das Jahr 63 und für das während der catilinarischen Verschwörung beschlossene S. c. de r. p. defendenda.

1) Vielleicht betrachtete man auch nach der Niederlage des Marius unter den Toren Roms, die Sulla endgültig in der Stadt zum Herren machte, und nach Marius' Tod den anderen Consul, Carbo, als abgesetzt. Er kam bald darauf ebenfalls um.

2) Barbagallo 29.

3) Vielleicht steckt wiederum eine Anspielung auf den Wortlaut des S. c. in den Worten des Iulius Exuperantius: *Sed Pompeius de Gallia rediens non passus est Lepidi audaciam cum publicis detrimentis impune bacchari.*

4) Über Florus II, 11 s. Maurenbrecher ed. Sallust. *Proleg.* 19.

Der Hergang ist bekannt. Die allmählich sich mehrenden Anzeichen, daß Cicero mit seinen Andeutungen über eine bevorstehende Gefahr im Recht sei, vor allem die anonymen Briefe und die Nachrichten aus Etrurien veranlaßten den Senat am 21. Okt. 63 zu einem *S. c. de r. p. defendenda*¹⁾. Es geschieht daraufhin einstweilen nicht viel: die Konsuln treffen einige polizeiliche Sicherheitsmaßregeln (*per totam urbem vigiliae*). Erst mehrere Tage später werden die *ad urbem* stehenden Prokonsuln Q. Marcius Rex und Q. Metellus Creticus nach Etrurien und Apulien gesandt usw.²⁾, Catilina wird *de vi* angeklagt. Erst als er sich selber zu dem Revolutionsheer nach Etrurien begeben hat, wird er zusammen mit Manlius und allen seinen Leuten, die ihn nicht bis zu einem bestimmten Termin verlassen haben würden, zu *hostes* erklärt. Es folgt die Aufhebung der Allobroger, die endlich Cicero die erwünschten positiven Beweise in die Hände gab. Cicero ließ die Verschworenen verhaften und überführte sie vor versammeltem Senat der Teilnahme an der Verschwörung. Er hätte sie, nach dem, was wir oben als seine Kompetenz ermittelt zu haben glauben, ohne Weiteres töten lassen können. Doch zog er es vor, den Senat als *consilium* bei der Entscheidung zuzuziehen und so machte er ihr Schicksal von einer Abstimmung des Senats abhängig³⁾. Daß dagegen formell — wie auch gegen das analoge Verfahren des Marius im Jahre 100 — nichts eingewandt werden kann, da Cicero lediglich ein Recht nicht in vollem Umfange ausübte, das ihm zustand, ist ohne Weiteres klar⁴⁾; und auch rein menschlich wird dieses Verfahren anders zu bewerten sein, als z. B. Mommsen *Röm. Gesch.* III, 191 es tat. Doch hier wie auch sonst muß ich es der Behandlung der Einzelfälle überlassen, aus den obigen staatsrechtlichen Erwägungen die historischen Konsequenzen zu ziehen. — Als der Senat in seiner Mehrheit der Ansicht Ciceros beitrug, der die Todesstrafe für geboten hielt, übergab Cicero die Catilinarier den Henkern.

Im Jahre 62 führt der Tribun Metellus Nepos die Opposition gegen die Regierung. Er bringt einen Gesetzesvorschlag ein, Pompeius solle schleunigst mit Heeresmacht aus Asien nach Italien kommen und die

1) Sall. *Cat.* 29. Dio Cass. 37, 31, 2. Plut. *Cic.* 15. Asc. *in Pis.* p. 6 (Clark). Cic. *Cat.* I, 3 ff. Es richtet sich an beide Konsuln.

2) Sall. *Cat.* 30. Es scheint nicht gleich in dem *S. c. de r. p. defendenda* auf die *qui pro consulibus ad urbem sunt* hingewiesen worden zu sein. Sonst hätten wir wohl bei Dio oder Sallust den entsprechenden Wortlaut überliefert. Man sieht also, eine Notwendigkeit die Prokonsuln in der Formel zu nennen bestand nicht.

3) Schon vorher hatte der Senat ein *contra rem publicam fecisse* über sie ausgesprochen (Sall. *Cat.* 50, 3).

4) Ich habe hier den Bemerkungen A. Nissens (*Istitutium* 33 ff., 37, 50/51, 63 und sonst) nichts hinzuzufügen.

Verteidigung der Republik gegen Catilina übernehmen¹⁾. Plutarch benutzt bei der Wiedergabe des Gesetzes die Worte, die er technisch für das *rem publicam defendere* verwendet: *παραλαβόντα σώζειν τὴν πόλιν*; cf. Plut. Cic. 15: *παρακατατίθεσθαι τοῖς ὑπάτοις τὰ πράγματα, δεξαμένους δ' ἐκείνους ὡς ἐπίσταται διοικεῖν καὶ σώζειν τὴν πόλιν*; Ti. Gracch. 18: *τῇ πόλει βοηθεῖν*; C. Gracch. 14: *σώζειν τὴν πόλιν, ὅπως δύναίτο*. Dio Cassius, der sich ja über den Wortlaut des Beschlusses wohlunterrichtet erwiesen hat, erwähnt nichts Derartiges. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß Metellus für den Wortlaut seiner *lex* über ein außerordentliches Kommando des Pompeius hier die Formeln des S. c. de r. p. defendenda benutzte. Jedenfalls rächte sich dieses Spiel; denn als er das Gesetz tumultuarisch abstimmen lassen wollte, und das Einschreiten seiner Kollegen Anlaß zu den üblichen Prügeleien *λίθοις καὶ ξύλοις* gab, da schritt der Senat mit dem c. de r. p. defendenda an die Konsuln ein²⁾. Metellus Nepos flüchtete zu Pompeius.

Im Jahre 58 war eine lebhaftige Agitation gegen die Cicero bedrohenden Anträge des Clodius im Gange. Man wandte sich auch an Pompeius um Mitwirkung dabei. Dieser wies die Fürsprecher an die Konsuln³⁾, Piso und Gabinius, sie sollten sie veranlassen, *ut causam publicam susciperentis, ut ad senatum referretis: se contra armatum tribunum plebis sine publico consilio decertare nolle, sed consulibus ex senatus consulto rem publicam defendentibus se arma sumpturum* (Cic. in Pis. 31, 77). Korrekt wie immer hat also Pompeius erklärt, er könne nur nach einem S. c. de r. p. defendenda an die Konsuln (mit Hinweis auf die Prokonsuln und nachfolgendem Befehl der Konsuln an ihn) von der Waffe Gebrauch machen.

Über das im Jahre 52, unmittelbar nach der Ermordung des Clodius ergangene S. c. de r. p. def.⁴⁾ ist oben ausführlich gehandelt worden (S. 336, vgl. S. 348).

Mit Recht hat Ihne, *Röm. Gesch.* VI, 545 in dem Verhalten des Konsuls Marcellus (Jahr 50, Ende) eine Quasidiktatur ohne vorgängiges S. c. de r. p. defendenda gesehen, nur ist sie, wie wir jetzt wissen, so aufzufassen, daß der Konsul selbst sie ausübt und Pompeius als Werkzeug gebraucht. Als nämlich gegen Ende des Jahres die Beschlüsse des Senats

1) Plut. Cat. min. 26: *νόμον ἔγραψε Πομπήιον Μάγνον ἔναι κατὰ τάχος μετὰ τῶν δυνάμεων εἰς Ἰταλίαν καὶ παραλαβόντα σώζειν τὴν πόλιν ὡς ἐπὶ Κατλίνα κινδυνεύουσαν*. Cf. Dio Cass. 37, 43, 1 *Πομπήιον . . . μεταπεμφθῆναι σὺν τῷ στρατεύματι . . . προφάσει μὲν τοῦ τὰ παρόντα κατασταθῆναι . . .*

2) Dio Cass. 37, 43, 3. Cf. Plut. Cato 28 am Ende: *ἢ τε σύγκλητος ἀθροισθεῖσα παρήγγειλεν ἀρχῆθεν βοηθεῖν τῷ Κάτωνι καὶ διαμάχεσθαι πρὸς τὸν νόμον*.

3) An diese hätte sich, wie wir oben ermittelt haben, das S. c. de r. p. def. richten müssen.

4) Dio Cass. 40, 49, 5; Asc. in Mil. § 67 und argumentum.

nicht so ausfielen, wie Marcellus wünschte¹⁾, stürmte er, der Senatsdebatten überdrüssig, zu dem *ad urbem* stehenden Pompeius *καὶ καταστάς ἐναντίος*: *Κελεύω σε, εἶπεν, ὦ Πομπήιε, βοηθεῖν τῇ πατρίδι καὶ χρῆσθαι ταῖς παρεσκευασμέναις δυνάμεσι καὶ καταλέγειν ἑτέρας* (Plut. *Pomp.* 59). Das ist wieder (s. o. zum Jahre 62) Plutarchs Terminus für das *S. c. de r. p. defendenda*. Ihne hätte seine vortreffliche Beobachtung durch den Hinweis auf Dio Cassius stützen können, der Plutarch bestätigt²⁾, indem er seinerseits seine ständige Formel dafür verwendet (40, 64, 4): *ἐκπηδήσας ἐκ τοῦ συνεδρίου πρὸς τὸν Πομπήιον ἐν τῷ προαστείῳ ὄντα ἤλθε καὶ τὴν τε φυλακὴν αὐτῷ τῆς πόλεως καὶ δύο στρατόπεδα πολιτικὰ αὐτὸς καθ' ἑαυτὸν, μηδενὸς ἐψηφισμένου, ἔδωκεν*. Gegen Jahresschluß läßt er dann diesen Befehl durch die Konsuln des nächsten Jahres erneuern (Dio Cass. 40, 66, 2)³⁾. Pompeius kommt dem Befehle nach; freilich verklagte Curio die Konsuln und Pompeius deswegen (Dio Cass. 40, 66, 5).

Wir haben oben gesehen (S. 351), die Spitzfindigkeit war gar nicht so erheblich, mit der man dies Verfahren als verfassungsgemäß bezeichnen konnte. Es bedeutet nichts weniger, als daß auch damals noch bei dieser Quasidiktatur der Gedanke von der Unbeschränktheit der Magistratur in der Herbeiführung des Ausnahmezustandes genau so lebendig war wie, ehemals bei der Diktatur selbst. Systematisch betrachtet zeigt dieser Fall, daß formell an dem neuen Institut, dem diese Untersuchung gewidmet ist, das *S. c. de r. p. defendenda* weder eine rechtliche Notwendigkeit noch die Hauptsache war. Vielmehr bildet (wie bei der Diktatur) der lediglich übliche Senatsbeschluß erst zusammen mit der unerläßlichen Amtshandlung des Magistrats das neue Institut, das wir daher lieber Quasidiktatur der späteren Republik nennen⁴⁾. Historisch wird man sagen können, Pompeius wird sehr froh gewesen sein, auf diese Weise ein Kommando zu bekommen. Aber auf die historische Bewertung kommt es uns bei dieser Untersuchung, in diesem Falle wie sonst immer, nicht an. Die staatsrechtliche Beurteilung kann im strikten Gegensatz zu der herkömmlichen Auffassung die Rechtlichkeit des Herganges behaupten. Und erst jetzt begreifen wir auch historisch besser, daß der stets korrekte Pompeius den Auftrag annahm, was bisher (z. B. auch bei Ihne, *Röm. Gesch. a. a. O.*) Verwunderung erregt hat.

1) Er hatte Hostiserklärung beantragt (Plut. *Pomp.* 58; App. *b. c.* II, 31, § 120).

2) Appian *b. c.* II, 31, § 121 erzählt die Geschichte ebenfalls und läßt den Mitkonsul mit dabei sein; das *r. p. defendere* kennt er hier wie aller Orten nicht, gibt vielmehr als Wortlaut des Befehls des Marcellus: *κελεύω σοι καὶ γὰρ καὶ ὁδε χωρεῖν ἐπὶ Καίσαρα ὑπὲρ τῆς πατρίδος*.

3) Selbst dieses Verfahren war vom Standpunkt des formellen Rechts nicht ganz aus der Luft gegriffen; s. Dio Cass. 40. 66, 3 und Mommsen, *StR* I, 203, 2 und 591.

4) S. auch Orosius VI 15.

Gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres 49 folgt dann eine Quasidiktatur von dem üblichen Schema, d. h. mit S. c. de r. p. defendenda an die Konsuln unter Hinweis auf die Prokonsuln (s. o. S. 328). Dio setzt diesen Beschluß (41, 3, 3) erst in den Zeitpunkt, wo die Tribunen Rom bereits verlassen haben. Und dieselbe Reihenfolge läßt sich, wenn auch etwas verschleiert, aus Caesar gewinnen (b. c. I, 1 ff.), nämlich: Antrag *uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat; si non faciat eum adversus rem publicam facturum videri* Caes. b. c. I, 2 = Dio 41, 2, 1 + 3, 4: τὸν δὲ δὴ Καίσαρα πάντες (ἀπαλλαγῆναι ἐκ τῶν ὀπλῶν ἐψηφίσαντο); Intercession des Antonius und Longinus (Caes. b. c. I, 2, 8 = Dio 41, 2, 2). *Refertur confestim de intercessione tribunorum* = Dio 41, 3, 1 *περὶ τιμωρίας αὐτῶν ἐβουλευόντο*¹⁾; vorher geht bei Dio noch der Beschluß des τὴν ἐσθῆτα μεταλλάξεσθαι. *Dicuntur sententiae graves* Caes.; bei Dio Mahnung des Konsuls Lentulus: ὑπεξελεθεῖν πρὶν τὰς ψήφους διενεχθῆναι²⁾ — ἀπῆραν πρὸς τὸν Καίσαρα — ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ διεγράφησαν· τότε μὲν οὖν τοῦτ' ἐγνωσθη καὶ τοῖς ὑπάτοις ταῖς τε ἄλλαις ἀρχαῖς ἢ φυλακὴ τῆς πόλεως, ὥσπερ πον εἰώθει γίνεσθαι, ἐπετράπη. Caesar verläßt die Verhandlungen *de intercessione tribunorum*, indem er den Druck schildert, den Pompeius und die Seinen auf den Senat ausübten. *His de causis aguntur omnia raptim atque turbate* (c. 5). Die Vermittlungsvorschläge seien abgelehnt; das muß also nach dem Referat *de intercessione tribunorum* geschehen sein. Die Flucht der Tribunen aus der Stadt erwähnt Caesar dann erst nach dem S. c. de r. p. defendenda, das ja ein Referat *de re publica* voraussetzt und darum ebenfalls nach dem Referat *de intercessione tribunorum* und somit nach der Flucht der Tribunen aus dem Senat fallen muß. Da nun auch Cicero (*fam.* XVI, 11, 2) sagt: *Antonius quidem noster et Q. Cassius nulla vi expulsi ad Caesarem cum Curione profecti erant, posteaquam senatus consulibus etc. negotium dederat, ut curaremus ne quid etc.*, so lassen sich alle diese Angaben durch die Annahme vereinigen, die Zeitfolge sei so gewesen: Intercession — Referat *de intercessione tribunorum* — die Tribunen verlassen auf Aufforderung des Vorsitzenden den Senat. Am selben oder einem der folgenden Tage Referat *de re publica* und S. c. de r. p. defendenda³⁾. Erst daraufhin verlassen die Tribunen die

1) Vielleicht trug das S. c. schon die Klausel: *Si quis huic S. c. intercessisset senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re p(rimo) q(uoque) t(empore) ad senatum referri* (cf. z. B. Cicero *fam.* VIII, 8).

2) Auch bei Livius (*Per.* 109) heißt es: *M. Antonio et Q. Cassio tr. pl. . . . urbe pulsus † † † mandatumque a senatu coss. et Cn. Pompeio ut viderent etc.* Appian stimmt damit wenigstens insofern überein (II 33), als er die Flucht der Tribunen auf einen Befehl der Konsuln, ἐκστῆναι τοῦ συνεδρίου, zurückführt. Ebenso Plut. *Caes.* 31.

3) Auf diesen Beschluß bezieht es sich augenscheinlich, wenn Caesar in den weiteren Verhandlungen nach dem Übergang über den Rubico verlangt

Stadt. Einige Tage später *decretum tumultus* (Dio Cass. 41, 3, 4). Die Konsuln ziehen von den Prokonsuln vor allem Pompeius zu ihren vorwiegend militärischen Maßnahmen heran, auf den ja der Wortlaut des Senatsbeschlusses ganz offenbar gemünzt gewesen war.

Im Jahre 48, in der ersten Hälfte¹⁾ (nach Caesars Einschiffung in Pharsalus und vor Caesars Diktatur), erfolgt ein *S. c. de r. p. defendenda* anlässlich der Unruhen, die der Prätor M. Caelius Rufus veranlaßt. Da nämlich Servilius, der Mitkonsul Caesars, nichts gegen Caelius ausrichtet, und der unter militärischer Bedeckung versammelte Senat an einem Beschluß durch Interzession verhindert wird, Caelius dagegen es immer wilder treibt, erfolgt das *S. c. de r. p. defendenda* an Servilius. Dieser läßt Caelius, weil er ja noch im Amt war, nichts geschehen, suspendiert ihn aber, d. h. er betraut einen andern Prätor mit seinen Funktionen (Dio Cass. 42, 23, 3) und verhindert ihn, sie selbst auszuüben. Augenscheinlich tat er das gestützt auf ein *S. c.*, das dem Caelius die Abdikation nahelegte (Caes. *b. c.* III 21; Vell. Paterculus II 68; Liv. *per.* 111). Und vermutlich war das eben der Antrag, dessen Durchsetzung durch die Interzession verhindert und durch das *S. c. de r. p. defendenda* ermöglicht worden war. Jedenfalls geschieht in diesem Falle eigentlich nichts, was die normalen Kompetenzen von Konsul und Senat überschritten hätte.

Ein neues *S. c. de r. p. defendenda* wird durch die Straßenkämpfe der beiden Tribunen des Jahres 47, Trebellius und Dolabella, hervorgerufen. Der Senat hatte alle Neuerungen verboten, bevor Caesar (damals Diktator) zurückgekehrt sein würde. Als trotzdem Dolabella die Agitation für seine Gesetzesvorschläge in fortwährenden Bandenkämpfen mit Trebellius fortsetzt, bringt Antonius als *magister equitum Caesars*²⁾ ein *S. c. de r. p. defendenda* durch, tut aber daraufhin nichts Energisches; die Tribunen tumultuieren weiter, ὅσπερ τινὰ καὶ αὐτοὶ ἡγεμονίαν παρὰ τῆς βουλῆς εἰληφότες, und weil ein Gerücht umging, Caesar sei in Ägypten umgekommen. Antonius hatte zwar Soldaten in die Stadt gezogen, ging dann aber zu den meuternden Legionen nach Kampanien. Auf die neue Nachricht, Caesar schicke sich zur Rückkehr nach Rom an, tritt Ruhe ein; als Caesar nach Kleinasien geht, bricht der Tumult von neuem los, wiederum gibt der Senat dem *magister equitum* das *S. c.*, er solle *rem publicam defendere*, und nach abermaligem Zögern greift Antonius schließlich mit Gewalt

omnis res publica senatui populoque Romano permittatur. Das heißt Beobachtung der normalen Ordnung im Gegensatz zu dem *totam rem publicam consilibus permittere* = Quasidiktatur (s. o. S. 345).

1) S. Fischer, *Röm. Zeittafeln* S. 280.

2) S. darüber oben S. 334, 339. Konsuln und Prätores waren übrigens nicht vorhanden. Jedoch hätte sich, ihre Existenz vorausgesetzt, das *S. c.* ebenfalls an Antonius richten müssen.

είν, τὰς τε σανίδας τῶν νόμων κατέκοψε καὶ τινὰς καὶ μετὰ τοῦτο ταραχώδεις ἀπ' αὐτοῦ τοῦ Καπιτωλίου (woher er mit seinen Soldaten kam) κατεκρήμνισεν¹).

Für die vier (resp. drei) S. c. de r. p. defendenda des Jahres 43 kann auf S. 329 verwiesen werden. Es handelt sich

1. um den Antrag Ciceros Cic. *Phil.* V 12, 34²) (s. o. S. 331);
2. um das oben erörterte, gegen Antonius gemeinte S. c. (s. o. S. 333);
3. um das beim Marsch Octavians auf Rom gefaßte, also gegen ihn gemeinte S. c. de r. p. defendenda an die Prätores; Dio Cass. 46, 44, 4. Beauftragt wurden die Prätores (s. o. S. 327), die auch wirklich bewaffneten Widerstand wenigstens vorbereiten;
4. endlich um die Nachricht Dios, der als Haupterfolg von Octavians Einzug in Rom die Wahl zum Konsul berichtet, dann Octavians Maßnahmen erzählt und endlich auf sein Verhalten dem Senat gegenüber zu sprechen kommt. Er gibt an (46, 47, 4), wie der Senat das gerade Gegenteil von allen seinen früheren Octavian betreffenden Beschlüssen bewirkte und fügt hinzu: καὶ τέλος τὴν τε φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε πανθ' ὅσα βούλοιο καὶ ἐκ τῶν νόμων ποιεῖν ἔχειν, παρέλαβε. Das war also gewissermaßen ein Widerruf des soeben ergangenen S. c. an die Prätores bei Octavians Anrücken und in diesem Sinne führt Dio es sicher hier an, unterläßt aber verständigerweise eine Gegenüberstellung. Denn formell betrachtet, war jenes kein Beschluß gegen Oktavian. Praktisch kommt jedoch jenes frühere S. c. auf einen Beschluß hinaus, den zu widerrufen der Senat nunmehr alle Ursache hatte³). Allerdings stellt dieser Widerruf gleichzeitig das blutleerste S. c. de r. p. defendenda vor, das je gefaßt worden ist. Eine Gefahr bestand ja gar nicht; der Senat benutzte diese Form, um seine Ergebnis zu bezeugen. Und so kündigt sich in diesem Falle paradigmatisch der Untergang des Instituts an. Die Revolution hatte den Gedanken an ein solches Institut geboren. Und mit der Revolution ging es unter. Die Neuordnung des Principats konnte und mußte es beseitigen.

1) Dio Cass. 42, 29—32 cf. 46, 16, 2 Liv. *per.* 113. Plut. *Ant.* 9. S. o. S. 347, 2.

2) Dieser Antrag ist in der Literatur merkwürdig oft übersehen worden. Seinen Wert für das Verständnis der Institution betonte Prof. Heinze-Leipzig, in seinen Vorlesungen über römisches Staatsrecht. Benutzt ist er von Nissen, *Iustitium* und Zumpt sowie Schiller (bei J. v. M.).

3) Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Beschlusses — Barbagallo z. B. hält es nur für una frase generica S. 50, 4 — sind ganz ungerechtfertigt. S. Mommsen, *StR* I, 691, 1. Der Beschluß ist natürlich erst nach den Konsulwahlen gefaßt worden. S. o. S. 327.

Ein einziges Mal hören wir nach dem Jahre 43 noch von einem Beschluß dieser Art. Octavian klagte im Jahre 40 den Salvidienus Rufus vor versammeltem Senat an, ihm nach dem Leben zu trachten. Der Senat scheint ihn zum *hostis Caesaris populique Romani* erklärt zu haben. Octavian läßt ihn töten. Der Senat hatte gleichzeitig ein Dankfest angeordnet und den Triumph das S. c. de r. p. defendenda gegeben (Dio Cass. 48, 33, 3). Wiederum, da ja eine ernstliche Gefahr nicht zu erwarten war, eine bloße Form der Huldigung. Der Beschluß richtet sich nach Dio an „die Triumvirn“. Es scheint also, als habe er dem entsprochen, was man nach den Regeln des Instituts erwarten müßte, d. h. sich an die beiden zur Zeit in Rom anwesenden Triumvirn, Antonius und Octavian, gerichtet.

Einen späteren Beschluß dieser Art kenne ich nicht. Mit Unrecht hat man¹⁾ Dio Cass. 54, 10, 1 unter die Belege für einen Beschluß dieser Art gerechnet. Wenn Dio hier sagt: ὥστε τοὺς βουλευτὰς φρουρὰν τῷ Σεντίῳ ψηφισασθαι, so ist es bei seiner völlig konstanten Terminologie rem publicam defendere = φυλακὴ τῆς πόλεως²⁾ völlig ausgeschlossen, darunter etwas anderes zu verstehen als: der Senat gab Sentius die Erlaubnis, sich eine Leibwache zu halten. Man kann es durch den bloßen Hinweis auf die Genauigkeit Dios in diesen Dingen, die uns oben so gute Dienste geleistet hat, über jeden Zweifel erheben, daß das kein S. c. de r. p. defendenda war³⁾.

Und so gilt noch strikter, als von Mommsen selbst gemeint, was er *StR* I 691 über das Ende der Institution sagt: „der Principat hat diese Prozedur fallen lassen, teils weil sie mit der Senats Herrschaft eng zusammenhing, teils weil neben der ein für allemal mit außerordentlicher Gewalt für den Notfall ausgerüsteten Stellung des Princeps für einen außerordentlichen Auftrag derselben Art kein Platz war.“⁴⁾

Dies ist also das Ende der Institution, und die soeben besprochenen Fälle dürften ungefähr ihre historischen Anwendungen erschöpfen. Es ist natürlich möglich, daß uns die Überlieferung diesen oder jenen Fall ver-

1) Mommsen, *StR* I 691, 2; Zumpt, *Criminalrecht* I, 2, 401; Humbert-Lécivain *Dict. Ant.* sub *Iudicia publica*; Herzog *Gesch. Syst. röm. Staatsverf.* II 150; Nissen S. 143.

2) Belege s. Boissevain zu der Stelle und Nachträge oben S. 322.

3) So entscheidet sich auch Boissevain. Auch Barbagallo S. 52, 2 könnte man nennen, wenn man aus seinem Satze: Un semplice φρουρὰν bisognerebbe mutarlo in un [τῆν] φ. [τῆς πόλεως] das Richtige, nämlich φυλακὴν, herausliest, und nicht φρουρὰν, worauf sein „semplice“ eigentlich führt.

4) Vgl. hierzu Mommsen, *StR* II 1012 ff. über die Stadtpräfektur. Dio 58, 12, 2 (cf. Mommsen, *StR* I 691, 2) ist höchstens ein Nachklang an den Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda. Zu beachten ist dabei, daß Dio statt πόλις = *res publica* (s. o. S. 325) ἄστυ = *urbs* sagt, was gegen einen auch nur äußerlichen Zusammenhang mit der republikanischen Institution spricht. Anders Nissen *Institutum* 143.

schwiegen hat¹⁾. Aber im großen und ganzen habe ich den Eindruck, daß sich in allen Fällen, wo ein solches S. c. zu erwarten wäre, auch tatsächlich Spuren davon erhalten haben, und daß also unsere Kenntnis der Geschichte des S. c. de r. p. defendenda annähernd vollständig ist, wenn wir nun noch auf die beiden ältesten Fälle eingehen, die unsere Tradition kennt. Warum ich sie bisher vollkommen unbenutzt ließ, wird sich sogleich zeigen.

Die beiden Fälle aus der älteren Republik.

Livius überliefert den Wortlaut des Senatsbeschlusses bereits für das Jahr 464 a. Chr. Der eine Konsul, Sp. Furius, wird von den Äquern im Lande der Herniker in seinem Lager eingeschlossen und belagert. *Hernici et male pugnatum et consulem exercitumque obsideri nuntiaverunt tantumque terrorem incussere patribus, ut, quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita est, Postumio, alteri consulum, negotium daretur, videret, ne quid res publica detrimenti caperet. Ipsum consulem Romae manere ad conscribendos omnes qui arma ferre possent, optimum visum est; pro consule T. Quinctium subsidio castris cum sociali exercitu mitti²⁾*. Das ist für Livius, soweit wir nachkommen können, der Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda. Ist dieser Beschluß historisch? Sicher war damals die Gefahr groß. Die Äquer hatten vor, die gute Gelegenheit zu einem Zuge nach Rom zu benutzen (Liv. III, 5, 2). Man brauchte also ein Ersatzheer für den belagerten Konsul, das man aus den bundesgenössischen Truppen zusammensetzte, und ein Heer zum Schutz von Rom, dessen Aushebung Postumius übertragen wurde. Daß der Senat ausdrücklich auf die Gefahr hingewiesen hat, ist durchaus möglich³⁾. Trotzdem scheint es mir unrichtig, die Livius erzählung als ein S. c. de r. p. defendenda aufzufassen. Denn was not tat, war weniger unumschränkte Gewalt eines Beamten (Diktator oder Konsul mit S. c. de r. p. def.) als vielmehr die Aufstellung mehrerer Heere. Das wird der Grund sein, warum man von einer Diktatorernennung absah und sich auf die erwähnten Maßregeln beschränkte. Das S. c. de r. p. defendenda dagegen, das Livius oder eine seiner Quellen hineingesetzt hat, leistet für die

1) Vielleicht gelingt es auch, noch weitere Anspielungen auf die von mir behandelten oder neue Fälle ausfindig zu machen.

2) Liv. III, 4ff. cf. Dion. Halic. IX, 63.

3) Man könnte sogar soweit gehen, den Wortlaut des Beschlusses *videret ne quid res publica* usw. für historisch möglich zu halten; denn es ist nicht ausgeschlossen, das dies eine auch schon vor dem letzten Jahrhundert der Republik, etwa bei der Diktatorbestellung, übliche *προσθήκη* gewesen wäre (s. o. S. 351). Auf die Stelle des Vegetius III, 1, auf die ich durch Nissen, *Iustitium* 11, 1 aufmerksam werde, möchte ich allerdings in diesem Zusammenhange nur mit Fragezeichen hinweisen.

folgenden Ereignisse nicht das Geringste und ist im Rahmen der Erzählung vollkommen entbehrlich. Wir werden uns also vorzustellen haben, daß die Annalistik, ob mit Recht oder Unrecht, in dieses Jahr 464 eine schwierige militärische Lage Roms setzte, die statt der üblichen Diktatorernennung anderweitige militärische Maßnahmen erforderte. Dies gab entweder zu dem Irrtum oder zu der bewußten Fälschung Anlaß, den einer späteren Periode zugehörigen Ersatz der Diktatur in die Erzählung von den Ereignissen dieses Jahres hineinzusetzen¹⁾.

Politische Kämpfe veranlassen das andere S. c. de r. p. defendenda älteren Datums, das uns ebenfalls Livius überliefert (VI, 11—20). Die chronologischen Daten der livianischen Erzählung sind: Jahr 385: Krieg gegen Volsker, Latiner, Herniker, erschwert durch Anfänge der *seeditio* des M. Manlius Capitolinus. Daher Diktator ernannt: A. Cornelius Cossus, mag. equ. T. Quinctius Capitolinus. Der Diktator erringt im Feld Erfolge, wird aber wegen Manlius nach Rom gerufen (VI, 14), läßt Manlius durch einen *viator* zu sich rufen und in *vincla duci* (16), feiert Triumph und dankt ab (16). Manlius wird durch Senatsbeschluß in Freiheit gesetzt, was die *seeditio* wieder anwachsen läßt. Jahr 384: *Externa pax data*. Gegen Manlius wird eine Diktatur vorgeschlagen. *Decurritur ad leniorem verbis sententiam, vim tamen eandem habentem, ut videant magistratus, nequid ex perniciosis consiliis M. Manli res publica detrimenti capiat. Tum tribuni consulari potestate tribunique plebi . . . quid opus facto sit, consultant. Cum praeter vim et caedem nihil cuiquam occurreret, eam autem ingentis dimicationis fore appareret, tum M. Menenius et Q. Publilius tribuni plebis: . . . diem dicere ei nobis in animo est.* Folgt der Prozeß und der Tod des Manlius.

Wir verdanken Mommsen (*Röm. Forsch.* II, 179ff.) eine kritische Sichtung der Überlieferung über diesen ganzen Hergang. Er hat gezeigt, daß die Verteilung der Erzählung auf zwei verschiedene Jahre Erfindung ist und nicht zu den ursprünglichen Bestandteilen gehört; wir können sie bis zu dem Annalisten Q. Claudius Quadrigarius hinauf verfolgen, sie mag auch etwas älter sein. Jedenfalls gibt erst diese Veränderung der Tradition für die weitere Erfindung Raum, man habe im zweiten Jahre der manlianischen Wirren ein S. c. de r. p. defendenda gefaßt; als ganz später, sogar im Verhältnis zu der Prozeßgeschichte später Zusatz²⁾ charakterisiert sich dieser Beschluß übrigens durch seine absolute Bedeutungslosigkeit für den Gang der Erzählung, wie sie aus den obigen Worten des Livius hervorgeht. Wenn der Beschluß die völlig unmögliche Form *videant magi-*

1) S. Mommsen, *StR* 689, 1; Willems, *Le Sénat* II, 248; Mispoulet, *Institutions pol. des Rom.* I, 184. Anders Barbägallo 7.

2) Auf merkwürdigen, ja belustigenden Irrwegen gelangt Barbägallo S. 8/9 ungefähr zu der richtigen Anschauung.

stratus aufweist, so braucht das allerdings nicht mehr zu beweisen, als daß Livius von den Empfängern der Vollmacht und dem staatsrechtlichen Wesen des Beschlusses keine Ahnung mehr hatte¹). Ich wenigstens möchte diesen Lapsus²) lieber dem Livius zuschieben als einem seiner unmittelbaren Vorgänger. Denn die Zeit seit dem letzten S. c. dieser Art ist sonst zu kurz. Sicher jedoch ist, daß man denjenigen, der *magistratus* in ein S. c. de r. p. defendenda hineinsetzte, was sich wohl bei Caesar *b. c. I, 7, 5* fand (und sich hier einigermaßen verteidigen läßt), nie aber in einem wirklichen Beschluß gestanden hat, von dem andern zu trennen hat, der, sei es in welcher Absicht immer, es für angebracht hielt, die Erzählung von der manlianischen *sedition* um ein S. c. de r. p. defendenda zu bereichern. Denn da die Tendenz dieser Manipulation mit Händen zu greifen ist, so wird man einem Manne, der dieses Institut des letzten Jahrhunderts der Republik auf diese sehr einfache und allgemein übliche Weise in den *mos maiorum* überführte, eine so plumpe Unkenntnis desselben nicht zutrauen wollen³).

Wann das aber geschehen ist, läßt sich vermutungsweise noch bestimmter festlegen. In seiner Rede *de domo sua ad pontifices* kommt Cicero (38, 101) in einer Weise auf Manlius, C. Gracchus, Clodius und sich selbst zu sprechen⁴), die ihn sicher veranlaßt hätte, das sozusagen gegen Manlius erlassene S. c. de r. p. defendenda zu erwähnen, wenn er davon gewußt hätte. Das kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen.

Dieses *argumentum e silentio* verstärkt sich, wenn man es mit dem andern zusammenhält, das schon von verschiedenen Seiten gegen die Glaubwürdigkeit dieser beiden ältesten Fälle unseres S. c. geltend gemacht ist⁵). Wo nämlich Cicero sonst⁶) auf unser S. c. zu sprechen kommt und seine Geschichte überblickt, geht er nie über das Jahr 133 a. Chr. hinaus. Und deutlich nennt auch Caesar (*b. c. I, 7*) die Gracchen und Saturninus als die ersten, gegen die das Institut angewandt wurde.

So kommen wir denn zu dem an sich schon wahrscheinlichen Ergebnis, daß dieses Institut erdacht wurde, als die Diktatur, die zu

1) Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch dies gegen die Auffassung des Beschlusses vom J. 19 (s. o.) als S. c. de r. p. def. spricht.

2) Ich denke ihn mir aus einer Zusammenziehung von *uti tribuni militares consulari potestate adhiberent tribunos plebis, quos eis videretur* entstanden.

3) Die Gelegenheit, die er benutzte, ist insofern dem Zweck angemessen, als das S. c. gar nicht deutlicher als der Diktatur gleichwertig dargestellt werden kann. Als Ersatz der Diktatur beschließt es der Senat *vim tamen eandem habentem*.

4) Cf. 101 *urbis servator*, 102 *eversor civitatis, custos patriae* etc.

5) Übereinstimmend urteilen Mommsen, *StR* I, 690, 1; *Strafrecht* 257, 2; Willems, *Le Sénat* II, S. 248, 2; Humbert-Lécrivain, *Dict. Ant. sub Iudicia publica* IV; Mispoulet, *Instit. pol.* I, 184. Anders z. B. Zumpt, *Criminalrecht* I, 2, 401; Nissen, *Iustitium* 13, 14.

6) Vgl. z. B. *Cat.* I, 1, 3 und hier besonders die Bemerkung über Sp. Maelius.

ersetzen es bestimmt war, untergegangen war und der politische Horizont sich mehr und mehr verfinsterte: am Ende des zweiten Jahrhunderts. Und die Unruhen der beiden Gracchen ließen wie die Revolution so auch die neue Maßregel der öffentlichen Ordnung ins Leben treten.

In welcher Form man diese in die Verfassung überführte, ist oben gezeigt worden. Versuche, der Maßregel den Garaus zu machen, finden wir erst im Jahre der catilinarischen Verschwörung und im Anschluß an diese.

Späte Versuche, das Institut zu beseitigen.

Es ist oben kurz auf die inneren Gründe hingewiesen worden, die mit der Begründung des Principats unser Rechtsinstitut absterben ließen, nachdem es in den aufgeführten Fällen, also bis in die letzten Jahre der Republik, oft angewandt worden war. In der Literatur findet sich häufig genug die Meinung, seine Rechtmäßigkeit sei bis zum Ende von den Popularen bestritten worden. Man führt als Belege zwei Momente an: einmal den Prozeß des Rabirius und zum andern Ciceros Verbannung.

Ohne Zweifel wird der Prozeß des Rabirius in diesem Zusammenhange mit Recht genannt. Wenn die Führer der demokratischen Partei einen fast 40 Jahre alten Hergang, die Unruhen des Saturninus und Glaucia (s. o. S. 363) und die damals vom Volk geübte Lynchjustiz nunmehr hervorkramten, um einen der Überlebenden von damals in einem längst antiquierten Verfahren zur Rechenschaft zu ziehen, so war diese ganze Unternehmung darauf berechnet, die Autorität des Senates zu untergraben, die sich in dem *S. c. de r. p. defendenda* in einer für die Demokraten so gefährlichen Weise damals ausgesprochen hatte und für die Zukunft gefährlich werden konnte. Und sicher ist Cicero im Recht, wenn er verschiedentlich dies als Tendenz dieses Planes bezeichnet¹⁾. Der Hergang ist darum für diese Untersuchung von hervorragendem Interesse. Für die schwierigen prozessualischen Einzelheiten kann ich auf Sonderarbeiten verweisen²⁾. Es darf wohl heute als herrschende Meinung gelten, daß Rabirius, der Tötung des im Amt befindlichen Tribunen des J. 100, Saturninus, beschuldigt, in dem längst vergessenen Verfahren vor *Duoviri perduellionis* — C. und L. Caesar — verklagt und verurteilt, an das Volk appellierte und hier in dem ersten Verfahren durch einen ebenso verrosteten Hebel der Komitialmaschine gerettet wurde. Der Mittelsmann

1) So Cic. *orat.* 29, 102 *Ius omne retinendae maiestatis Rabiri causa continebatur; in Pis.* 2, 4 *Ego in C. Rabirio perduellionis reo XL annis ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi.* S. auch die Rede *pro Rabirio* selbst an vielen Stellen und Dio Cass. 37, 26, 1.

2) Z. B. O. Schultheß, *Der Prozeß des C. Rabirius vom Jahre 63 v. Chr.* Progr. Thurgau 1891, der die Literatur äußerst klar verarbeitet. Eine Darstellung des Prozesses s. dort S. 52. Ich betone, daß die Einzelheiten für unser Thema unwesentlich sind.

Caesars, T. Labienus, strengte darauf in derselben Sache einen tribunizischen Multprozeß an, in dem Hortensius und Cicero, damals amtierender Konsul, ihn verteidigten. Ciceros Rede ist zum guten Teil erhalten; lang kann sie ohnehin nicht gewesen sein, denn seine Redezeit war auf 30 Minuten beschränkt. Uns interessieren daran die ersten Sätze, in denen er die Tendenz der Prozeßgegner auseinandersetzt: *Non enim C. Rabirium culpa delicti . . . in discrimen capitis vocaverunt, sed ut illud summum auxilium maiestatis atque imperii, quod nobis a maioribus est traditum, de re publica tolleretur* (unser Institut der Quasidiktatur auf Grund des S. c. de r. p. defendenda), *ut nihil posthac auctoritas senatus, nihil consulare imperium, nihil consensio bonorum . . . valerēt*; vgl. vorher und nachher die zahlreichen Anspielungen auf Sinn und Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda: § 2 *salus rei publicae*; § 3 *si est boni consulis . . . ferre opem patriae, succurrere saluti fortunisque communibus . . . summum in consulibus imperium, summum in senatu consilium . . .*; § 4 *extremis rei publicae temporibus per fugium et praesidium salutis . . .*; § 5 *salus rei publicae . . .*; § 27 *salutem rei publicae defenderant*³⁾ . . .; § 30 *pro communi salute . . .*; § 35 *vos ad rem publicam defendendam cohortarer . . .* (von der *evocatio*)¹⁾.

Im Einklange damit behandelt Cicero die (von Hortensius schon vorher erledigte) Tatfrage als belanglos. Er geht sogar soweit: § 19 *Lubenter . . . confiterer, . . . C. Rabirii manu L. Saturninum esse occisum . . . Confiteor interficiendi Saturnini causa C. Rabirium arma cepisse*. Er begründet das damit (§ 20 ff.), daß Rabirius auf Grund des S. c. de r. p. defendenda und der daraufhin ergangenen *evocatio* nicht nur berechtigt, sondern als guter Bürger sogar moralisch verpflichtet gewesen sei, sich wie damals alle bewaffnet den Konsuln zur Verfügung zu stellen²⁾. Cicero hat damit der versteckten Tendenz des Prozesses die Spitze geboten. Denn die Verantwortlichkeit für die *evocatio* trugen zwar die damaligen Magistrate. Die Tötung des Saturninus dagegen war damals durchaus ohne Geheiß der Konsuln geschehen; die auf Grund der *evocatio* geschehenen magistratischen Akte hatten mit der Festnahme der Auf-rührer ihr Ende erreicht. Und darum hätte die Verurteilung des Rabirius formell nichts gegen *evocatio* und S. c. de r. p. defendenda zu besagen brauchen. Tatsächlich wäre es aber ein wohlgezielter Hieb gegen das

1) Ich setze diese Stellen hierher, weil ich glaube, daß erst jetzt durch die oben geführte Untersuchung die darin enthaltenen Anspielungen auf den Wortlaut des S. c. de r. p. defendenda voll verständlich werden.

2) Wenn Cicero hier einen engen Zusammenhang zwischen S. c. de r. p. defendenda und *evocatio* konstruiert, so ergab das der Einzelfall und mußte ihm naheliegen, weil die bedeutsamsten Beschlüsse dieser Art vor seiner Zeit diese Maßregel zur Folge gehabt haben (s. u. S. 346, 1).

3) Cicero schildert anschaulich, was auf die *evocatio* hin geschah.

Senatsregiment und bei der Eigentümlichkeit der römischen Verfassung auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des S. c. de r. p. defendenda gewesen. Den Kampf gegen diese versteckte Absicht nahm also Cicero auf.

Nun ist aber allem Anschein nach Rabirius nicht verurteilt worden. Selbst die Komitien dieser Zeit haben sich also zu diesem Schritte nicht verstanden¹⁾. Das wurde schon bislang als wahrscheinlich betrachtet²⁾. Dafür scheint mir auch folgende Erwägung zu sprechen: Ohne Zweifel klingen viele Äußerungen Ciceros über das S. c. de r. p. defendenda stark nach einem vaticinium ex eventu; ich will sagen: ohne Zweifel sind die davon redenden Partien (insbesondere § 35) bei der Herausgabe der konsularischen Reden überarbeitet, nachdem Cicero inzwischen selbst gegen die Katilinarier von dem S. c. de r. p. defendenda Gebrauch gemacht hatte. Ich meine nun, Cicero hätte wohl unterlassen, in der Rabiriusrede seine Überzeugung von der Verfassungsmäßigkeit des Instituts und seine Bereitschaft, gegebenenfalls davon Gebrauch zu machen, so in den Vordergrund zu stellen³⁾ und Rabirius Verteidigung so eng damit zu verknüpfen, wenn die Gegenpartei durch den Ausgang des Prozesses ihre Absicht erreicht hätte, diese Dinge anrühlich zu machen. Es hätte Cicero nicht schwer fallen können, die Sache des Rabirius von der des S. c. de r. p. defendenda zu trennen; ein Weg z. B.: Cicero hätte es im § 28 bei dem Satz bewenden lassen können: *ac si fides Saturnino data est, quod abs de saepissime dicitur, non eam C. Rabirius sed C. Marius dedit, idemque violavit, si in fide non stetit*. Wäre Rabirius verurteilt worden, so konnte dieser Satz auf den Punkt hinweisen, wo Rabirius (resp. das Volk) den Absichten der Konsuln zuwider handelte und somit ihr Verhalten nicht mehr durch das S. c. de r. p. defendenda gedeckt⁴⁾, andererseits durch ein Urteil über ihr Verhalten das S. c. nicht getroffen wurde. Aber Cicero fährt fort: *quae fides, Labiene, quae potuit sine senatus consulto dari?* Indem er die Rechtmäßigkeit der *fides* leugnet, führt er die Rechtfertigung der Handlungsweise des Rabirius auf die *evocatio* und das S. c. de r. p. defendenda zurück und

1) Der Hergang gleicht der oben S. 362 besprochenen Freisprechung des Opimius, nur daß die Position der Ankläger hier von vornherein bedeutend ungünstiger war. Denn damals griff man wenigstens diejenige Persönlichkeit an, die nach römischer Anschauung zur Rechenschaft gezogen werden konnte und nach dem Wesen des S. c. de r. p. def. diese Rechenschaft schuldig war. Vgl. übrigens Cic. *de orat.* II, 30, 132—134.

2) S. z. B. Schulthess 55.

3) Urteile wie das Heitlands, *ad. Rab.* 87: „The very anxiety of Cicero to give it the appearance of immemorial antiquity arises from a consciousness of the lack of other authority“ entspringen aus dem herrschenden Vorurteil gegen Ciceros Charakter und gegen die staatsrechtliche Haltbarkeit des S. c. de r. p. defendenda, die für jeden Römer ganz natürlich auf den *mos maiorum* gegründet werden mußte.

4) Richtig Nissen, *Iustitium* 68.

unterwirft so das Urteil über dieses S. c. demjenigen über Rabirius. Das konnte er bei Herausgabe der Rede, meine ich, nur dann, wenn Rabirius freigesprochen worden war¹⁾.

Der mit dem Rabiriusprozeß verfolgte Plan war also fehlgeschlagen. Vielleicht war er für die Komitienpolitiker zu fein gesponnen, vielleicht fand er zu geschickte Widersacher. Hätte er Erfolg gehabt, so wäre seine Bedeutung lediglich eine politische gewesen. An unsrer staatsrechtlichen Beurteilung des ganzen Institutes hätte er insofern nichts ändern können, als ja der richtige Weg zu einer Aktion hiergegen nur der gegen den Konsul des Jahres 121, Opimius, beschrittene gewesen wäre, den auf Grund des S. c. d. r. p. defendenda handelnden Beamten selbst anzugreifen. Eine Verurteilung eines Organs von so untergeordneter Bedeutung, wie es Rabirius im Saturninusaufstande gewesen war, hätte wohl für die Demokraten von damals einen Erfolg, nicht aber für uns ein Argument bedeuten können²⁾. Nun, zu allem Überfluß schlug der Plan fehl. Und so lauten auch aus dem demokratischen Lager die Stimmen über das Institut³⁾ so, daß wohl die Billigkeit der Anwendung im Einzelfall (gegen Caesar 49) nicht aber seine staatsrechtliche Haltbarkeit und formelle Richtigkeit bestritten wird. Entscheidend ist hier Caesars eigene Äußerung im *bell. civ. I, 5*: . . . *illud extremum atque ultimum senatus consultum quo nisi paene in ipso urbis incendio atque in desperatione omnium salutis . . . numquam ante descensum est* und 7: *Quotiescumque sit decretum, darent operam magistratus, nequid respublica detrimenti caperet, qua voce et quo senatus consulto populus Romanus ad arma sit vocatus, factum in perniciosis legibus, in vi tribunicia, in secessione populi templis locisque editioribus occupatis; . . . quarum rerum illo tempore nihil factum, ne cogitatum quidem.* Und der demokratische Historiker Sallust gibt uns (*Cat. 29*, s. o. S. 345) diejenige Zusammenfassung der rechtlichen Bedeutung des Beschlusses, die uns oben mit als Grundlage bei deren Bestimmung dienen konnte.

Diese Äußerungen der Gegenpartei lagen noch nicht vor, als Cicero am Ende seines Konsulatsjahres selbst das S. c. de r. p. defendenda erhielt und gegen die Catilinarier davon Gebrauch machte. Er wird vorausgesehen haben, daß die Demokraten ihm zum Objekt eines Vorstoßes gegen das Senatsregiment benutzen würden. Und so kam es.

Es ist die politische Konstellation bekannt, die im J. 58 dazu führte, daß Clodius gegen Cicero auf Grund der Ereignisse aus dessen Konsulat

1) Auch die oben S. 377, 1 gegebenen anderweitigen Äußerungen Ciceros über die Rabiriusrede scheinen mir eher in diesem Sinne verwertbar.

2) Vgl. Nissen, *Iustitium* 67.

3) Nissen, *Iustitium* 36 verwertet die *invektiva in Ciceronem* mit Unrecht als ein Zeugnis für die Anerkennung des Institutes durch die Demokraten; *sublata lege Porcia* ist hier zweifellos als Tadel gemeint.

vorging. Der eigentliche Sinn des Vorgehens war in der Hauptsache ein persönlicher Angriff auf Cicero. Wir haben jedoch in unserm Zusammenhange die ganze Angelegenheit auch auf ihre staatsrechtliche Bedeutung zu untersuchen, da ein Nebenzweck dabei auch die Bekämpfung der Quasidiktatur war¹⁾.

Clodius brachte zuerst ein neues Provokationsgesetz ein; inhaltlich eine Erneuerung z. B. des gracchischen, unterschied es sich davon dadurch, daß es sozusagen mit rückwirkender Kraft ausgestattet war: Es lautete nämlich: *ut qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur* (Vell. II, 45 cf. Dio Cass. 38, 14, 4). Wenn diese recht eigentümliche Wendung auch die Tendenz des Gesetzes klar zu Tage treten ließ, Cicero zu beseitigen, so ist sie für unsern Zusammenhang irrelevant. In keinem Falle wird durch ein solches Gesetz die formelle Verfassungsmäßigkeit der Quasidiktatur berührt, wie oben gelegentlich des gracchischen Gesetzes ausgeführt worden ist. Denn deren Wesen liegt ja darin, daß für diese normalerweise gültigen²⁾ Gesetze eine zeitweilige Aufhebung in der Verfassung vorgesehen ist. Und ebenso ist das Exil³⁾, dem Cicero sich noch vor Abstimmung des Gesetzes, von den Konsuln und Pompeius den clodianischen Banden preisgegeben, freiwillig unterzog, nicht als ein Eingeständnis einer Schuld zu betrachten und für die systematische Betrachtung bedeutungslos. Das Gesetz wurde nach Ciceros Weggang angenommen.

Noch bedeutungsloser ist das, was Clodius hinterher durch den souveränen *populus Romanus*, d. h. durch den Pöbel der Hauptstadt beschließen zu lassen beliebte. Er nahm von einer Anklage Abstand, ließ vielmehr durch eine *lex* erklären, Cicero „sei“ geächtet, *quod falsum senatus consultum rettulerit*⁴⁾, sein Haus und seine Güter sollten konfisziert werden usw.⁵⁾ Das ganze Verfahren war rechtswidrig. Ob die Insinuation der Fälschung des Senatsbeschlusses ein politischer Akt war, darauf berechnet, den Senat zu schonen und Cicero von ihm zu trennen (so Ihne, *Röm. Gesch.* 6, 353, 2) mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls schaltet sie eigentlich, da sie doch eine selb-

1) Dio Cass. 38, 14, 5 hat das richtig gesehen: *ἔφερε γὰρ καὶ ἐπὶ πᾶσαν τὴν βουλὴν, ὅτι τοῖς τε ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως δι' ἧσπερ καὶ τὰ τοιαῦτά σφισι ποιεῖν ἐξὸν ἐγίνετο, προσετείχετο καὶ μετὰ τοῦτο καὶ τοῦ Λεντοῦλον καὶ τῶν ἄλλων τῶν τότε θανατωθέντων κατεψήφιστο. οὐ μέντοι ἄλλ' ὁ Κικέρων . . . καὶ τὴν αἰτίαν μόνος ἢ καὶ μάλιστα ἔσχε.* Cf. z. B. auch Cic., *pro Sestio* 23, 51.

2) S. Cic. *ad Att.* III, 15, 5.

3) Ihne stellt die Angelegenheit unter vortrefflicher Würdigung der durch das S. c. de r. p. defendenda im Jahre 63 geschaffenen Rechtslage dar in seiner *Röm. Gesch.* 6, 346 ff.

4) Scil. *in tabulas publicas*, d. h. untergeschoben habe. Cic. *de domo* 19, 50 Mommsen *StR* III, 1012. Willems, *Le Sénat* II, 205. Mit Recht denkt man dabei nur an den Beschluß über die Strafe der Catilinarier.

5) S. z. B. Sternkopf, *Philologus* 59 (1900) S. 278 ff.

ständige Begründung bieten soll, das *S. c. de r. p. defendenda* noch mehr aus der Diskussion aus.

Der ganze Charakter dieser Gesetze kam ja bald genug zu Tage. Es zeigte sich, daß das Geheimnis ihrer Entstehung lediglich in den Knüppeln der clodianischen Banden verborgen lag. Als deren Allgewalt sich so steigerte, daß auch Pompeius darunter zu leiden hatte, und als im nächsten Jahre dem Verbannten wohlgeneigte Konsuln amtierten, gelang es, unter den bekannten ehrenvollen Umständen Ciceros Rückkehr zu ermöglichen.

So besagt also die clodianische Gesetzgebung im Grunde nicht einmal für das Urteil der zeitgenössischen Demokraten über die Verfassungsmäßigkeit der Quasidiktatur etwas; im Rabiriusprozeß verfolgten diese allerdings die Tendenz, dieses Institut anzufechten, jedoch mit Mitteln die in unserm Urteil keine entscheidende Änderung hätten hervorufen können, auch wenn der Plan gelungen wäre¹⁾. Er scheiterte, und Cäsar, der vermutlich der Hintermann gewesen ist, hat sich in der Folge, wie es scheint, gescheut, die Verfassungsmäßigkeit der Institution zu bestreiten.

Es bleibt mir noch übrig, auf die modernen Ansichten über die Stellung des Instituts im System des römischen Staatsrechts hinzuweisen.

Die modernen Urteile über die Verfassungsmäßigkeit des Institutes.

Ich kann mich dabei kurz fassen; denn es wäre unbillig, Ansichten im Einzelnen zu bekämpfen, die fehlgehen mußten, weil sie nicht auf einer Sonderbehandlung der Institution beruhen konnten, wie sie in Anbetracht des verstreuten Materials notwendig war; und es wäre überflüssig, die Argumente derjenigen Forscher hier zu wiederholen, die zu einem mit dieser Untersuchung übereinstimmenden Resultat gelangten, da sie bereits verwertet worden sind. Ich beschränke mich also darauf zu registrieren, was mir an Äußerungen zu dieser Frage in die Hände gekommen ist²⁾.

Die Verfassungswidrigkeit des *S. c. de r. p. defendenda* und der Quasidiktatur hat in unsern Tagen, wie es scheint, wesentlich leidenschaftlichere Verfechter gefunden, als in Rom. Insbesondere scheint der Umstand, daß die Mommsensche Darstellung des römischen Staatsrechtes in dieser Frage durch die Verquickung mit der Hostiserklärung auf eine falsche Bahn gedrängt wurde, mit dazu beigetragen zu haben, daß die neueren Forschungen fast durchweg strikte jede theoretische Rechtfertigung des ganzen Institutes oder seiner einzelnen Anwendungen ablehnen. Ich verweise für Mommsens Anschauung auf: *Röm. Gesch.* III, 191, *StR.* I 690/1 III, 1242³⁾, *Strafrecht* 257 (vgl. 173, 1). Vgl. Humbert-Lécrivain, *Dictionnaire*

1) Ebenso Nissen, *Istitutium* S. 70.

2) Auf Vollständigkeit machen diese Verweise keinerlei Anspruch.

3) Dagegen schon Nissen, *Istitutium* 37, 2 und 69/70, Peter, *Gesch. Roms* II 198 Anm.

des Ant. sub *Iudicia publica* IV; E. von Stern, *Catilina* 146ff.; Mispoulet, *Instit. pol.* I 184; Heitland ed. Cic. *pro Rab.* 86. Hinweise auf ältere Literatur s. bei A. Nissen, *Iustitium* 33. Vgl. ferner Lange, *Röm. Alt.* I, 729, Willems, *Le droit public Romain*⁶ (1888) 212 und *Le Sénat* II 256, Neumann, *Gesch. Roms* I 257. Die Gründe, die Barbagallo, (*Il Senatus Consultum Ultimum* 81ff. und dann in der Polemik gegen de Marchi *Rendiconti del Reale Istituto Lombardo di scienze e lettere* Ser. II Vol. XXXV [1902] 450) für die inconstituzionalità geltend gemacht hat, sind ebenso zahlreich wie haltlos.

Die Möglichkeit, die Quasidiktatur der römischen Republik nicht als bloße *doctrine de parti*, vielmehr als *règle de droit public* zu konstruieren, wurde in aller Schärfe von A. Nissen, *Das Iustitium* S. 8ff. und passim behauptet und begründet. Er hat die m. E. bei weitem klarste Vorstellung von dem Institut sowohl wie von den Einzelheiten seiner praktischen Anwendung gegeben; und ich möchte dieses Verdienst um so dankbarer anerkennen, als er es lediglich in einem Exkurse zu seiner eigentlichen Untersuchung zu verstehen suchte. Daher konnte auch eine monographische Behandlung in wichtigen Punkten noch über seine Ergebnisse hinausgelangen. A. Nissen schloß sich H. Nissen an (*Hist. Zeitschr.* 46 [1881] 91). Es scheint fast, daß Ihne's z. T. vortreffliche Bemerkungen über das S. c. de r. p. defendenda unabhängig davon entstanden sind (*Röm. Gesch.* 6, 347). Mit vorzüglichen Gründen hat sich de Marchi (*Rendiconti del Reale Istituto Lombardo* Ser. II Vol. XXXV (1902) 224 und 461) gegen die Tiraden Barbagallos gewandt¹). In gewissem Sinne (s. o. S. 347) kann man in dieser Reihe auch Zumpt, *Criminalrecht der röm. Republik* I, 2, 401ff. nennen.

Ich bin damit am Ziel. Es sei mir erlaubt, zu versichern, daß ich mir einer gewissen Einseitigkeit in der Behandlung bewußt bin; mit Absicht habe ich mich auf die staatsrechtliche Auffassung beschränkt und den historischen Gesichtspunkt in den Hintergrund treten lassen. Ich hielt das für notwendig. Denn Vorbedingung der historischen Darstellung und Beurteilung der einzelnen Vorgänge, die zusammen das Zeitalter der Revolution ausmachen, ist die Kenntnis der Rechtsnormen, in denen sich wie das Leben so das Absterben der römischen Republik vollzog, die Abgrenzung zwischen Verfassung, bloßer Parteidoktrin und roher Gewalt. Und wenn durch die vorliegende Untersuchung eine Reihe von einzelnen historischen Vorgängen aus dem Reich der Willkür oder der Parteidoktrin mit Recht auf den sicheren Boden der Verfassung überführt worden sind, so scheint mir das für das Verständnis der einzelnen historischen Faktums

1) Behandelt ist das S. c. de r. p. defendenda auch von Herzog, *Gesch. Syst. der röm. Staatsverw.* I 714, Madvig, *Verf. Verw. d. röm. Staates* I 301, Schiller b. Iwan von Müller, *Hdbch.* IV, 2, 131, Karlowa, *Röm. Rechtsgeschichte* I 377.

Vorbedingung¹⁾ und für unsere Gesamtauffassung von dem Kampfe der Parteien in dieser bewegten Zeit wertvoll zu sein. Es erscheint mir nicht gleichgültig, ob es Faustrecht oder römisches Staatsrecht war, was die Spitzen der Regierung der Masse gegenüber anwandten. Und wenn es richtig ist, daß die eine der Parteien ihr politisches Organ im Senat hatte, so kann es nicht gleichgültig sein, zu erkennen, ob in diesem Senat von dem Geist der Zeit noch etwas lebte, in der er sein Teil zu Roms Größe beigetragen hat. Es war ein hartes Urteil, das man in der Auffassung dieser Quasidiktatur als einer von Fall zu Fall eintretenden Gewaltmaßregel im Interesse einseitiger Parteipolitik über den Senat aussprach. Daß diese Auffassung nicht notwendig ist, glaube ich gezeigt zu haben. Inwieweit sie in einzelnen Fällen doch zutrifft, und inwieweit andererseits der Senat durch das Institut der Quasidiktatur lediglich der Rolle getreu blieb, die ihm die römische Verfassung im Staatswesen zuerteilte, mag die künftige historische Behandlung der einzelnen Phasen dieses Schauspiels zeigen. Erst dieses Urteil wird dann einen Baustein zu dem umfassenderen Urteil bilden können, wo damals mehr Römertum lebendig war, in der Kurie oder auf der Straße. —

Mit Absicht habe ich auch nach einer andern Richtung hin die Untersuchung in engen Grenzen gehalten. Ich habe es vermieden, auf die mit der Quasidiktatur eng verbundenen Institute des *tumultus* und der *evocatio*, der Hostiserklärung und des *contra rem publicam*, des *iustitium* und des *saga sumere* einzugehen. Dies Verfahren war möglich, weil die Kongruenz mit der Diktatur die Selbständigkeit der Quasidiktatur erwies. Und es erschien geraten, solange nicht analoge Spezialuntersuchungen über diese einzelnen Maßregeln angestellt werden konnten, die mir notwendig erscheinen. Ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß sowohl die herkömmlichen in den Handbüchern niedergelegten Meinungen als auch manches von dem, was A. Nissen in seiner Studie über das *Iustitium* über diese Dinge in Exkursen ausgeführt hat, mir noch nicht das letzte Wort darstellen. Insbesondere scheint mir bei reicher Förderung der Fragen Nissen den Begriff des *Iustitium* zu weit gefaßt zu haben. Und auch an seine Behauptung, daß das *decretum tumultus* die notwendige Vorbedingung für das *S. c. de r. p. defendenda sei*²⁾, vermag ich nicht zu glauben ohne eine nähere Prüfung, die sich nicht verlohnt, solange das Urteil über die vorstehenden Ausführungen aussteht. Gegen

1) Ich muß es den künftigen Behandlungen der einzelnen in Betracht kommenden Vorgänge, z. B. der catilinarischen Verschwörung, überlassen, das Urteil über Männer wie Cicero von Reminiscenzen an die hier bekämpften Meinungen über die Quasidiktatur und ihre Stellung zur römischen Verfassung zu befreien.

2) Nissen, *Iustitium* S. 70, 88, 91, 136.

die Meinung Nissens spricht für mich vor allem die allgemeine Erwägung von der Selbständigkeit unseres der Diktatur analogen Institutes; ferner der enge Zusammenhang zwischen Nissens These und seiner bestrittenen Auffassung von *decretum* und *consultum*; endlich einzelne Fälle, z. B. das Jahr 49, in denen das *decretum tumultus* dem S. c. de r. p. defendenda folgt¹⁾.

Ich beschränke mich daher darauf, das Ergebnis meiner Arbeit hier zusammenzufassen.

Ergebnis.

An dem Wortlaut des sogenannten S. c. ultimum ist, was bislang übersehen wurde, das Wesentliche: *uti consules rem publicam defendant*, wonach es besser S. c. de r. p. defendenda genannt werden kann (S. 321—26). Eine Untersuchung über die Beamten, denen es in den einzelnen Fällen (S. 326—40 mit einem Exkurs über das Jahr 43 S. 329—34) erteilt worden ist, ergibt im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung, daß die eigentlichen Empfänger immer nur die höchsten Beamten sind, also die Konsuln, subsidiär der Interrex, ausnahmsweise wiederum subsidiär die Prätores und nach demselben Prinzip der höchsten Stelle der *magister equitum* und die *Triumvirn*. Nebenprinzip ist, den nicht in Rom anwesenden Träger der höchsten Beamtengewalt auszuschließen (daher meist nur ein Konsul). Ob auf die *ad urbem* stehenden Prokonsuln S. 327 ff., ohne Nennung bestimmter Personen, hingewiesen wird, richtet sich nach Bedarf und Gelegenheit und bedeutet nur, daß die Konsuln usw. sie als Werkzeuge gebrauchen sollen. Ein Hinweis auf Tribunen und Prätores (ohne Nennung der Namen) mit der Formel *adhiberent quos eis videretur* bedeutet nur eine Warnung vor bestimmten Personen unter diesen Beamten (S. 334 ff.), Zusammenstellung des danach möglichen Wortlauts der S. c. de r. p. defendenda (S. 340) und Exkurs über die Formalien ihres Zustandekommens.

Die inhaltliche Bedeutung des Beschlusses besteht in der Möglichkeit für die Konsuln, auf die Autorität des Senats gestützt sich diktatorische Gewalt anzumaßen (S. 342—45), d. h. insbesondere sich über die Schranken der Provokation und Interzession hinwegzusetzen (S. 345—49); die Wirkung ist rein formal und zieht keine positiven Maßnahmen der Konsuln nach sich. Die systematische Gleichheit mit der Diktatur (S. 349—55) erklärt sich aus dem Sinn der Institution, für die aus der Verfassung beseitigte Diktatur einen verfassungsmäßigen, weil in wichtigen Punkten (Beschränkung auf die Persönlichkeiten der ordentlich gewählten Beamten und Erstreckung der Kollegialität auf die diktatorische Gewalt)

1) Hierauf wies schon H. Nissen, *Hist. Zeitschr.* 46 (1881) 91, 2 hin.

davon verschiedenen Ersatz zu schaffen, den man als Quasidiktatur bezeichnen kann und als ein selbständiges Institut des römischen Staatsrechts zu betrachten hat. Vom Standpunkte der römischen Verfassung unanfechtbar (S. 355—59) wurde es praktisch angewandt gegen die gracchischen Unruhen, dadurch in den *mos maiorum* übergeführt (S. 359—63), und seitdem das ganze Zeitalter der Revolution hindurch angewandt (100, 88?, 87, 83, 77, 63, 62, 52, 50, 49, 48, 47, 43, 40) (S. 363—73). Die vorgracchischen Fälle sind unhistorisch (S. 374—77). Aus inneren Gründen erst von dem Prinzipat beseitigt und durch den Prinzipat überflüssig gemacht, ist das Institut von der demokratischen Partei ohne Erfolg bekämpft und schließlich anerkannt worden (S. 377—82). Moderne Literatur zur Frage der Verfassungsmäßigkeit (S. 382 f.).

Berlin.